

LANDKREIS SCHWANDORF



Vorbericht zum Haushalt 2024

Stand: Haushaltsverabschiedung 04.03.2024

Impressum:

Landratsamt Schwandorf
Kreisfinanzverwaltung
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

Tel.: 09431/471-0
Fax.: 09431/471-444
E-Mail: poststelle@lra-sad.de
www.landkreis-schwandorf.de

© copyright by Landkreis Schwandorf 2024

Inhaltsverzeichnis (alphabetisch)

	Seite
Bauunterhalt und Unterhalt von Straßen und Brücken	50-57
Bezirksumlage	80-81
Breitband.....	98-99
Dauernde Leistungsfähigkeit	85
Einkommensteuer, Beteiligungsbeträge der Gemeinden	27
Finanzkraft	30
Finanzlage des Landkreises	82-84
Finanzzuweisungen	36-37
Freie Finanzspanne	82-85
Freiwillige Leistungen	107
Gewerbesteuer-Istaufkommen	27
Haushaltsvolumen	31
Heizungs- und Energiekosten, Wasser/Kanal	58-60
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen	93-94
Krankenhausumlage	79
Kreisumlage (siehe auch Anlagen).....	38-43
Personalausgaben.....	46-49
Rücklagen	106
Schlussbemerkungen	109
Schlüsselzuweisungen	28,35
Schülerzahlen, Gastschüler, Schülerbeförderung.....	15-19
Soziale Sicherung (Sozial- und Jugendhilfe)	61-78
Steuer- und Umlagekraft	20-25
Umsatzsteuer, Beteiligungsbeträge der Gemeinden	28
Vermögenshaushalt Einnahmen, Ausgaben	87-90
Verpflichtungsermächtigungen	105
Verschuldung	100-103
Verwaltungshaushalt Einnahmen.....	31-32,34
Verwaltungshaushalt Ausgaben.....	44-45
Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt	82-85
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte	95

1 Vorbemerkungen - Allgemeines

1.1 Vorbericht

Der Vorbericht, eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan, gibt Auskunft über wichtige Kennzahlen der Finanzlage, die nicht im eigentlichen Haushaltsplan stehen. Aus ihm lässt sich ein guter Überblick über die Entwicklung der Kreisfinanzen gewinnen. Darüber hinaus enthält er den Schulden- und Rücklagenstand (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 KommHV-Kameralistik).

1.2 Kreisfinanzen

Die Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben, die bei den Landkreisen weitgehend Pflichtaufgaben geworden sind, erfordern erhebliche Geldmittel. Leider fehlt den Landkreisen als Folge des Selbstverwaltungsrechts eine umfassende Finanzhoheit.

Während den Gemeinden nach dem Grundgesetz das Aufkommen aus den Realsteuern und ein Anteil an der Einkommensteuer garantiert werden, sieht das Grundgesetz für die Landkreise keine entsprechende, ausdrückliche Zuweisung eigener Finanzquellen vor.

Nachdem die Landkreise auch keine nennenswerten eigenen Steuereinnahmen haben (lediglich Grund- und Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, siehe Haushaltsstelle 0.9000.0001) sind sie zum größten Teil auf staatliche Zuweisungen (insbesondere den Finanzausgleich, vgl. Ziff. 4.2 bis 4.5) und auf die Erhebung einer Kreisumlage (vgl. Ziff. 4.6) bei den kreisangehörigen Gemeinden angewiesen. Einen erheblichen Teil der Kreisumlage müssen die Landkreise wiederum als Bezirksumlage abführen (vgl. Ziff. 5.8).

Darüber hinaus sind für die Landkreise die Sonderzuweisungen im Rahmen der Hochbau- (Schulen) und Tiefbauförderung (Straßen) besonders wichtig (siehe Tabellen Ziff. 8.7 und 8.8 – „Einnahmen“).

1.3 Kreisorgane

Der Landkreis wird durch den Kreistag verwaltet, soweit nicht vom Kreistag bestellte Ausschüsse über Kreisangelegenheiten beschließen oder der Landrat selbstständig entscheidet (Art. 22 Landkreisordnung, Geschäftsordnung des Landkreises Schwandorf für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse – Wahlperiode 2020/2026 – i. d. Fassung des Kreistagsbeschlusses Nr. 9 vom 18. Mai 2020).

1.4 Rechtsgrundlagen der Haushaltswirtschaft

Rechtsgrundlage für die Erstellung des Kreishaushalts sind in erster Linie die Artikel 55 bis 64 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik - KommHV-Kameralistik).

Die Landkreise sind verpflichtet, ihren Haushalt zu planen und Einnahmen und Ausgaben klar und transparent offen zu legen. Die Haushaltswirtschaft ist dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterworfen.

Das Recht, den Haushalt aufzustellen, ist ein wichtiger Teil der kommunalen Finanzhoheit und damit Teil des Rechts der Landkreise auf Selbstverwaltung. Mit dem Erlass der Haushaltssatzung (Rechtsnormteil) erhält der Haushaltsplan (Zahlenteil) seine Rechtsverbindlichkeit.

Der Haushaltsplan ist gegliedert in den Verwaltungshaushalt (VwH) und den Vermögenshaushalt (VmH). Dabei werden über den VwH die laufenden Geschäfte der Verwaltung (Umlagen, Personalkosten, Bürobedarf, laufender Bauunterhalt, u.v.m.) abgewickelt. Im Vermögenshaushalt erscheinen dagegen die vermögenswirksamen Vorgänge (Bau von Straßen oder Schulen, Vermögenserwerb, Kreditaufnahmen und Tilgungen von Schulden, Rücklagenzuführungen und -entnahmen).

Der Haushaltsplan ermächtigt somit die Kreisverwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Für die Kreisbürger begründet der Haushaltsplan keine unmittelbaren Ansprüche oder Verbindlichkeiten.

1.5 Aufstellungsverfahren

- Jugendhilfeausschuss am 04. Dezember 2023
- Einbringung des Haushaltsentwurfs im Kreistag am 18. Dezember 2023
- Personalausschuss (Stellenplan) am 29. Januar 2024
- Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) am 05. Februar 2024
- Ausschuss für Schulen, Planung und Bau am 19. Februar 2024
- Kreisausschuss am 26. Februar 2024
- Verabschiedung am 04. März 2024 durch den Kreistag

1.6 Der Landkreis Schwandorf



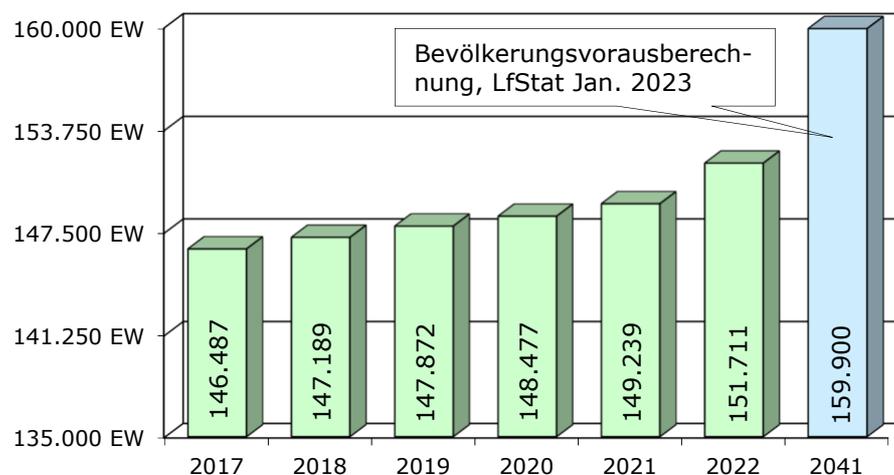
Flächengröße des Landkreises (Stand: 01.01.2023) 1.458,34 km²
(einschließlich ❶ gemeindefreiem Gebiet „Wolferlohe“, 6,61 km²)

Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am 31.12.2021 * 11,0 %
Anteil der Landwirtschaftsfläche am 31.12.2021 * 39,1 %
Anteil der Waldfläche am 31.12.2021 * 43,5 %
Anteil der Wasserfläche am 31.12.2021 * 2,8 %

Kreisstraßen (Stand: 01.01.2023) 420 km

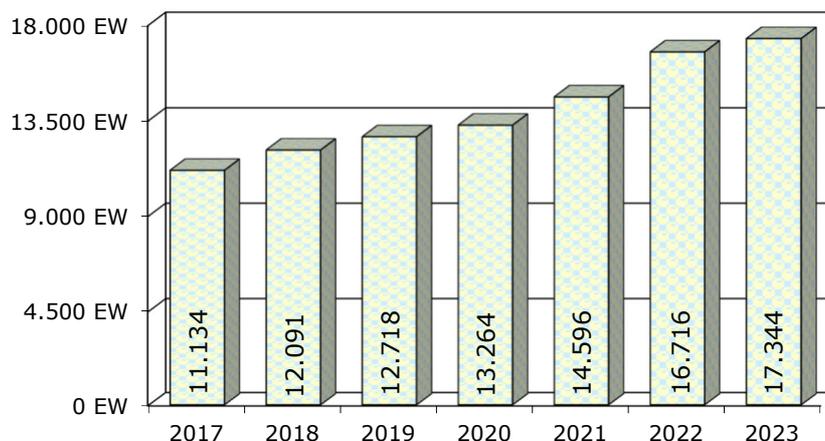
* Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (LfStat.), Statistik kommunal 2022, herausgegeben 03/2023

1.7 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Schwandorf (jeweils 31.12.)



2017	2018	2019	2020	2021	2022	2041
+ 1.105	+ 702	+ 683	+ 605	+ 762	+ 2.472	+ 8.189

1.7.1 Entwicklung der ausländischen Bevölkerung im Landkreis Schwandorf (jeweils 31.12.)



Anteil an der Gesamtbevölkerung:

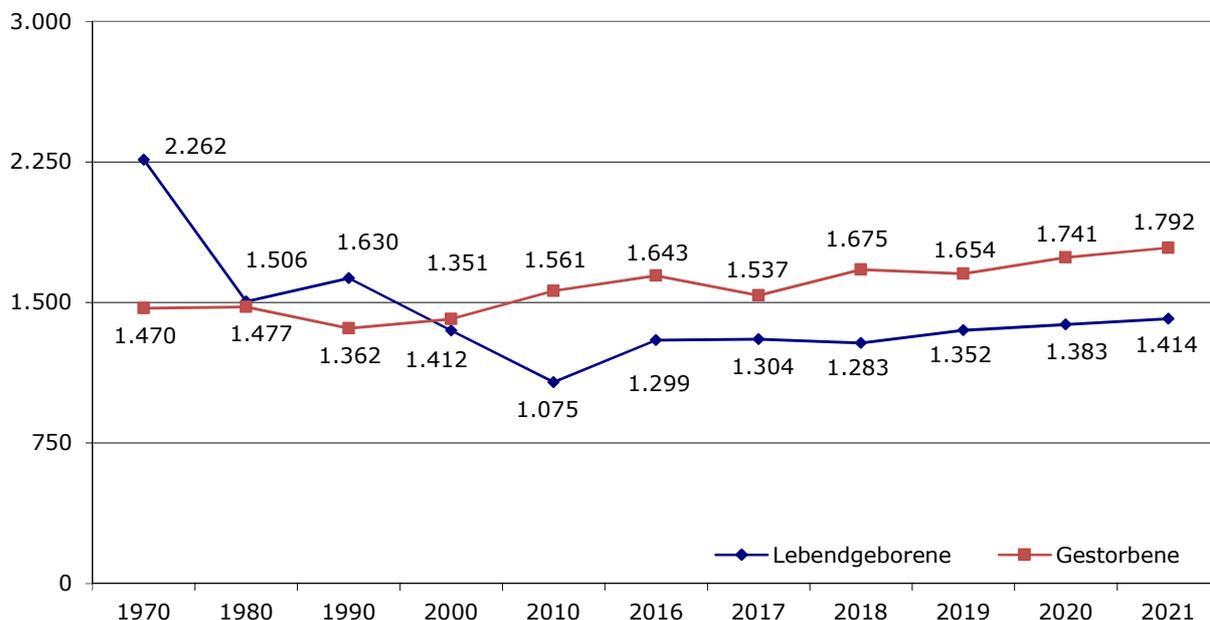
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
%	7,60	8,25	8,60	8,97	9,83	11,20	11,43*

* Anteil berechnet mit Bevölkerungszahl zum 31.12.2022

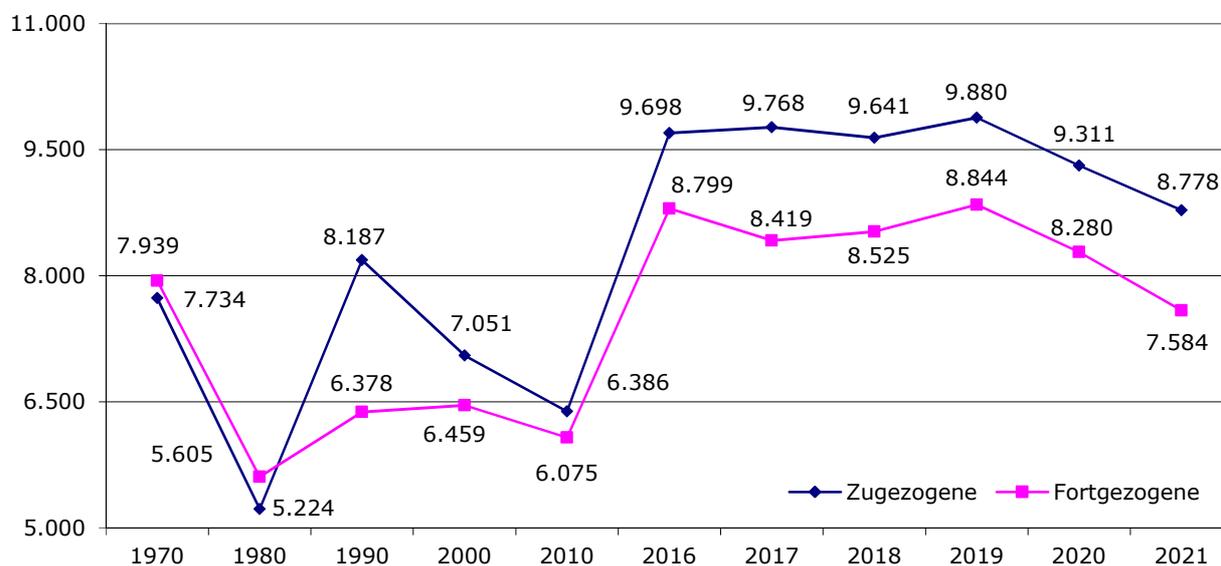
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausländische Bevölkerung im Landkreis gesamt:	11.134	12.091	12.718	13.264	14.596	16.716	17.344
davon - EU-Bürger	6.657	7.349	7.690	7.930	8.439	8.800	9.163
- nicht EU-Bürger	4.477	4.742	5.028	5.334	6.157	7.916	8.214

Quelle: Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 4.2, Ausländerwesen

1.7.2 Natürliche Bevölkerungsbewegung



1.7.3 Wanderungen



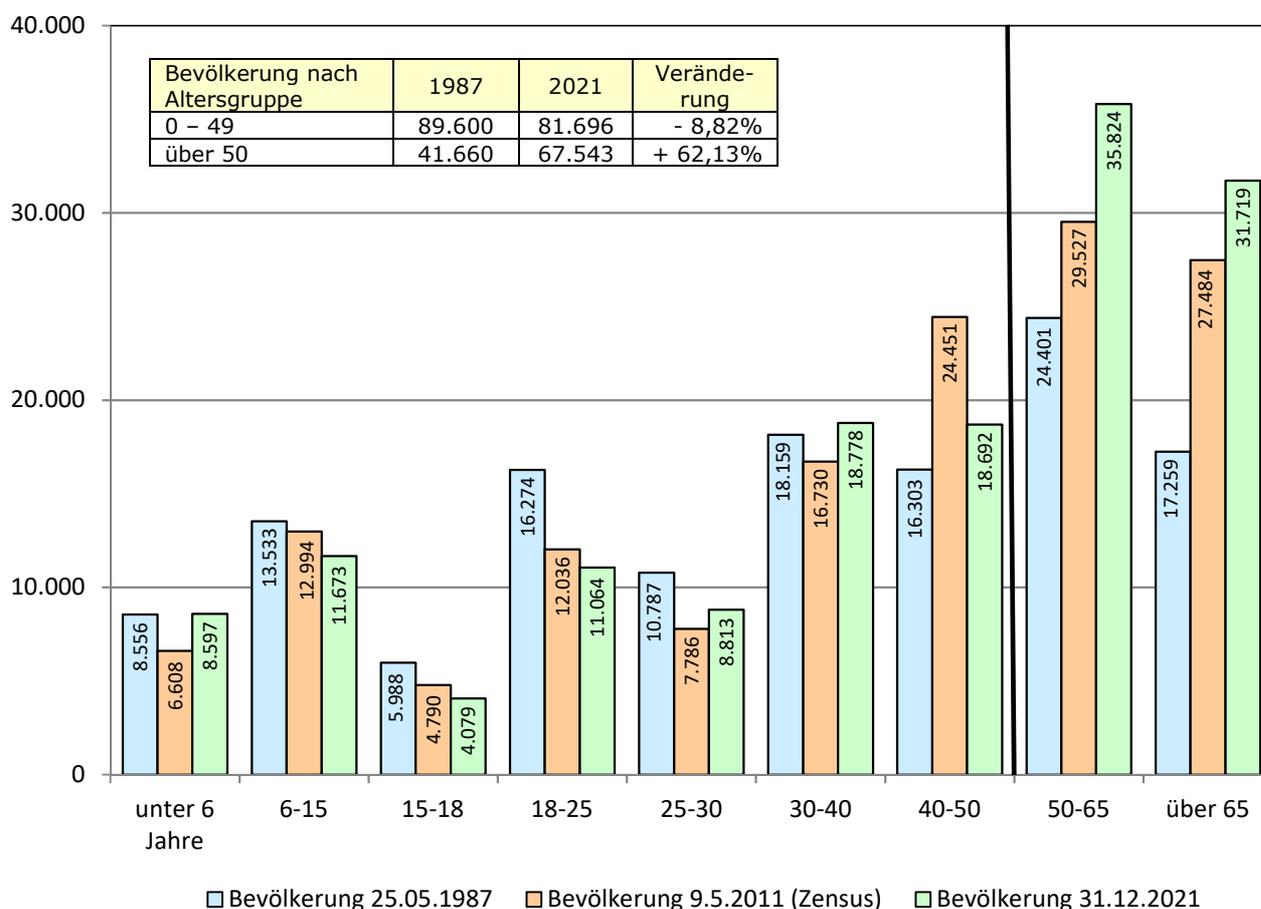
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistik kommunal 2022, herausgegeben 03/2023

1.7.4 Bevölkerungsentwicklung in den Kreisgemeinden (jeweils 31.12.)

Stadt/Markt/Gemeinde	2018	2019	2020	2021	2022
Altendorf	855	852	846	843	883
Bodenwöhr	4.303	4.341	4.333	4.332	4.446
Bruck i.d.OPf., Markt	4.462	4.446	4.430	4.469	4.524
Burglengenfeld, Stadt	13.554	13.687	13.970	14.086	14.484
Dieterskirchen	999	996	994	1.007	1.033
Fensterbach	2.347	2.364	2.380	2.395	2.446
Gleiritsch	631	623	635	636	643
Guteneck	820	819	824	824	837
Maxhütte-Haidhof, Stadt	11.575	11.787	11.817	12.027	12.225
Nabburg, Stadt	6.117	6.142	6.173	6.224	6.281
Neukirchen-Balbini, Markt	1.122	1.116	1.128	1.130	1.148
Neunburg vorm Wald, Stadt	8.338	8.312	8.345	8.275	8.413
Niedermurach	1.245	1.242	1.255	1.247	1.250
Nittenau, Stadt	9.019	9.027	9.053	9.210	9.449
Oberviechtach, Stadt	5.030	5.051	5.019	4.929	4.994
Pfreimd, Stadt	5.349	5.349	5.301	5.284	5.286
Schmidgaden	2.955	2.948	2.974	3.014	3.062
Schönsee, Stadt	2.447	2.404	2.387	2.375	2.391
Schwandorf, GKSt	28.828	29.130	29.020	29.254	29.990
Schwarzach b. Nabburg	1.445	1.423	1.403	1.386	1.398
Schwarzenfeld, Markt	6.321	6.316	6.319	6.350	6.422
Schwarzhofen, Markt	1.420	1.407	1.422	1.413	1.403
Stadlern	519	513	520	513	517
Steinberg am See	1.917	1.956	2.006	2.017	2.015
Stulln	1.634	1.647	1.631	1.640	1.672
Teublitz, Stadt	7.418	7.550	7.683	7.678	7.820
Teunz	1.826	1.815	1.829	1.839	1.832
Thanstein	962	951	958	976	992
Trausnitz	948	965	950	951	949
Wackersdorf	5.265	5.245	5.371	5.427	5.437
Weiding	465	455	450	459	453
Wernberg-Köblitz, Markt	5.650	5.618	5.678	5.661	5.647
Winklarn, Markt	1.403	1.375	1.373	1.368	1.369
Gesamt	147.189	147.872	148.477	149.239	151.711

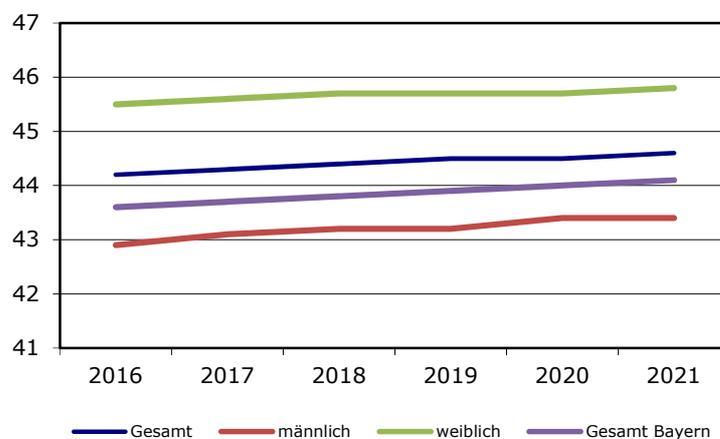
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

1.7.5 Bevölkerung des Landkreises Schwandorf 1987, 2011 und 2021 nach Altersgruppen – Altersstruktur



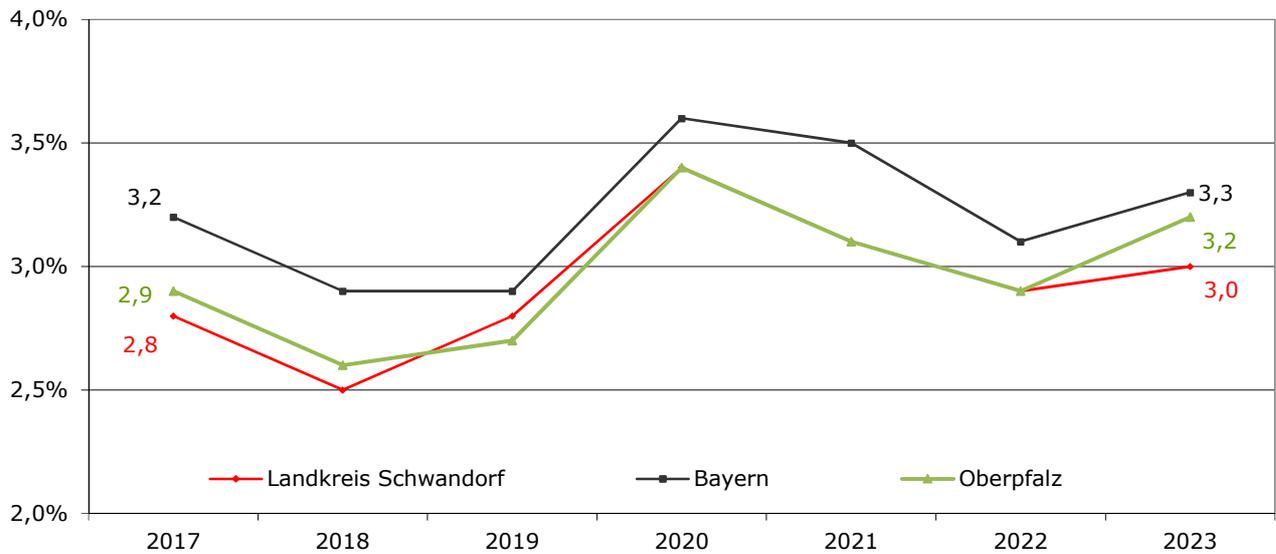
1.7.6 Durchschnittsalter der Bevölkerung im Landkreis Schwandorf

Jahr	Durchschnittsalter		
	gesamt	männlich	weiblich
2016	44,2	42,9	45,5
2017	44,3	43,1	45,6
2018	44,4	43,2	45,7
2019	44,5	43,2	45,7
2020	44,5	43,4	45,7
2021	44,6	43,4	45,8



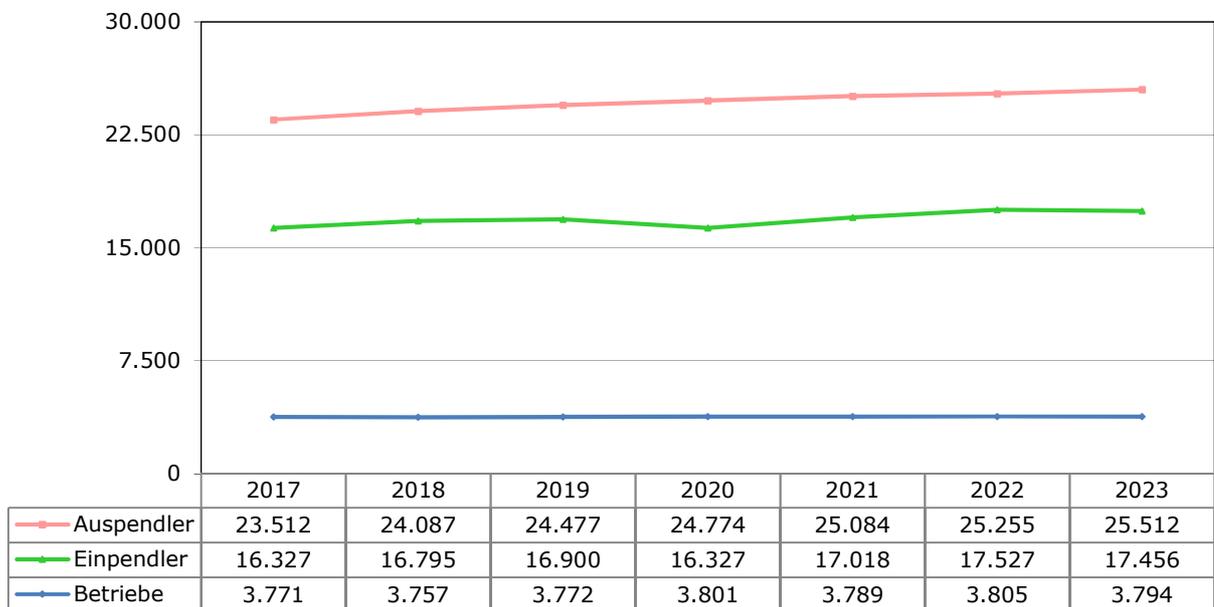
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistik kommunal 2022, herausgegeben 03/2023

1.8 Durchschnittliche Arbeitslosenquoten (aller zivilen Erwerbspersonen)



Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitslose SAD Ø	2.323	2.137	2.398	2.956	2.676	2.474	2.665
+/- zum Vorjahr	- 388	- 186	+ 261	+ 558	- 280	- 202	+ 191

1.9 Pendler in und aus dem Landkreis Schwandorf und Zahl der Betriebe im Landkreis Schwandorf (Stand jeweils 30.06.)



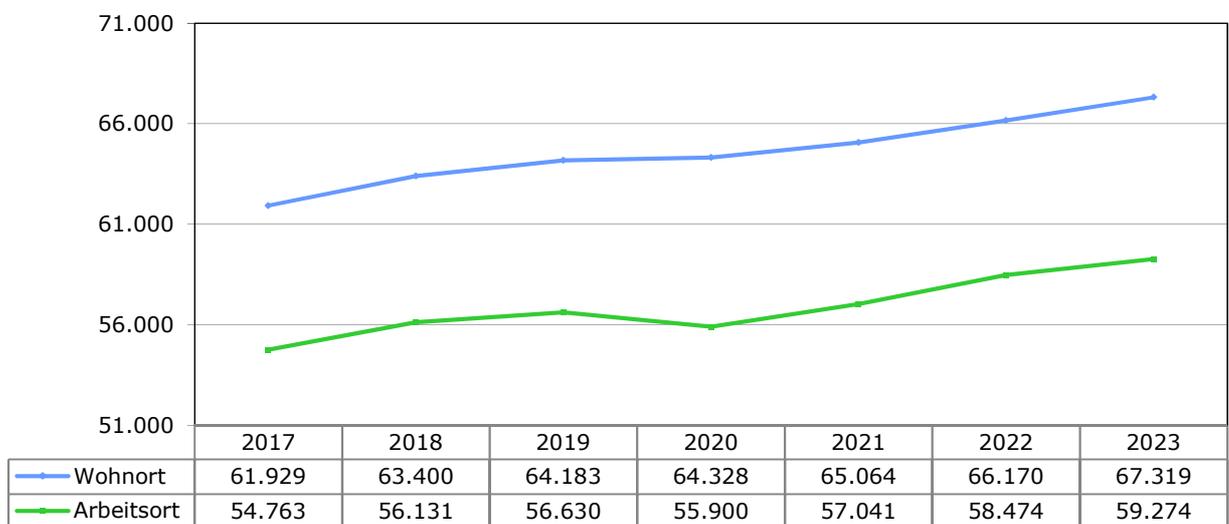
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auspendler-überschuss	7.185	7.292	7.577	8.447	8.066	7.728	8.056
+/- zum Vorjahr	+ 398	+ 107	+ 285	+ 870	- 381	- 338	+ 328

Datenquellen: Statistik Kommunal und Bundesagentur für Arbeit

1.10 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Wohnort bzw. Arbeitsort im Landkreis Schwandorf (Stichtag jeweils 30.06.)

Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten hat im vergangenen Jahrzehnt einen rasanten Aufschwung genommen. Sie hat nach aktuellem Stand (30.06.2023) mit 67.319 Personen (Wohnort im Landkreis Schwandorf) einen neuen Höchststand erreicht (30.06.2011: 54.138 Beschäftigte).

Von den 67.319 Personen sind 36.916 Männer und 30.403 Frauen. 15.204 der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind 55 Jahre und älter. Auch aufgrund der demografische Entwicklung kommt der Gruppe der nichtdeutschen Arbeitnehmer zunehmend Bedeutung zu. Deren Anteil stieg von Juni 2022 bis Juni 2023 um 12,1 Prozent oder 841 Personen auf 7.816 Beschäftigte.



Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Wohnort	+ 1.734	+ 1.471	+ 783	+ 145	+ 736	+ 1.106	+ 1.149
Arbeitsort	+ 1.334	+ 1.368	+ 499	- 730	+ 1.141	+ 1.433	+ 800

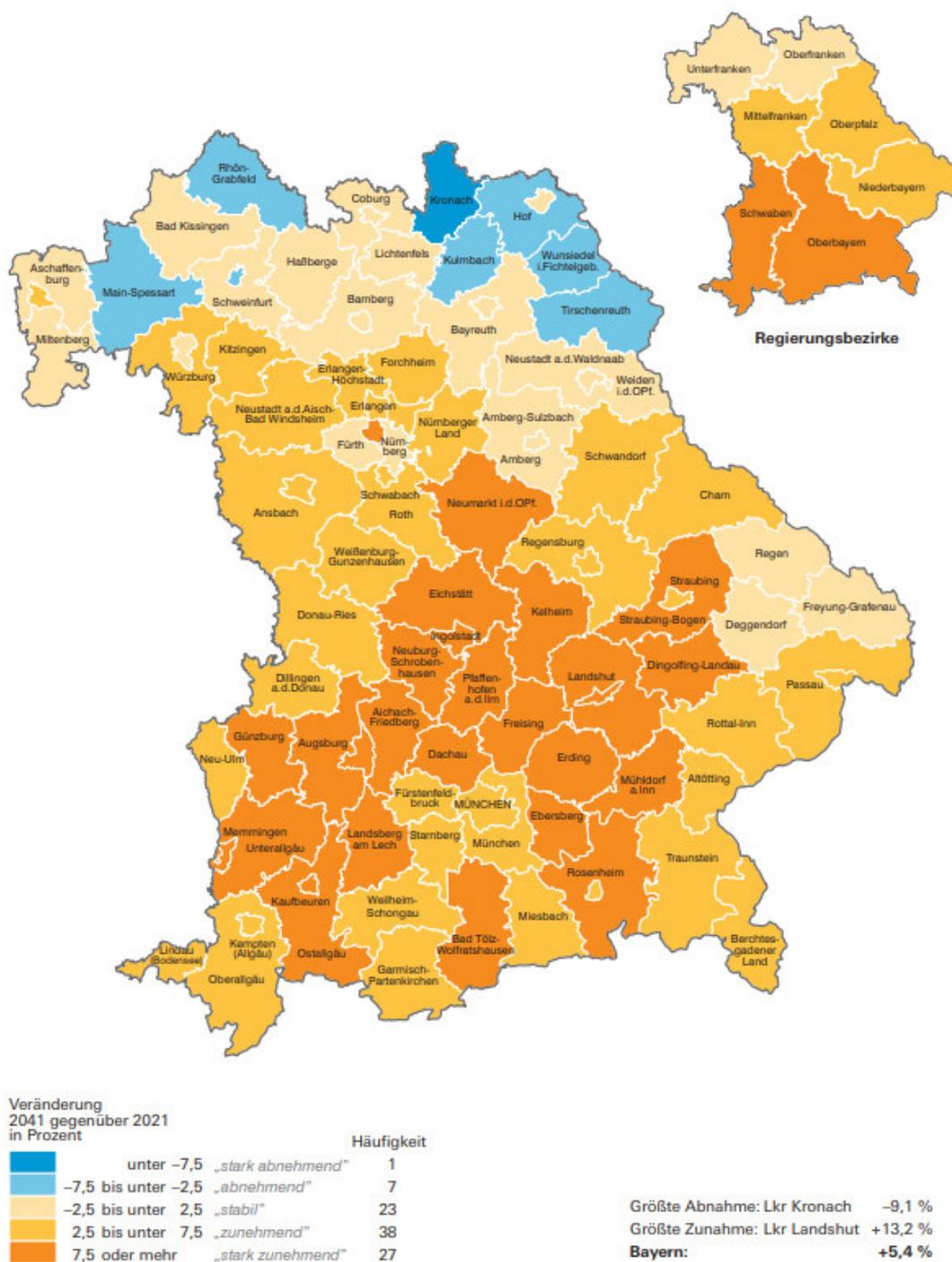
Aufteilung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nach Arbeitsort (Stichtag: 30.06.2023)

Wirtschaftszweige	Arbeitsort im Landkreis Schwandorf	
	Absolut	Anteil
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	452	0,8 %
Produzierendes Gewerbe	25.884	43,7 %
Dienstleistungsbereich	32.938	55,6 %
Gesamt	59.274	--

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit

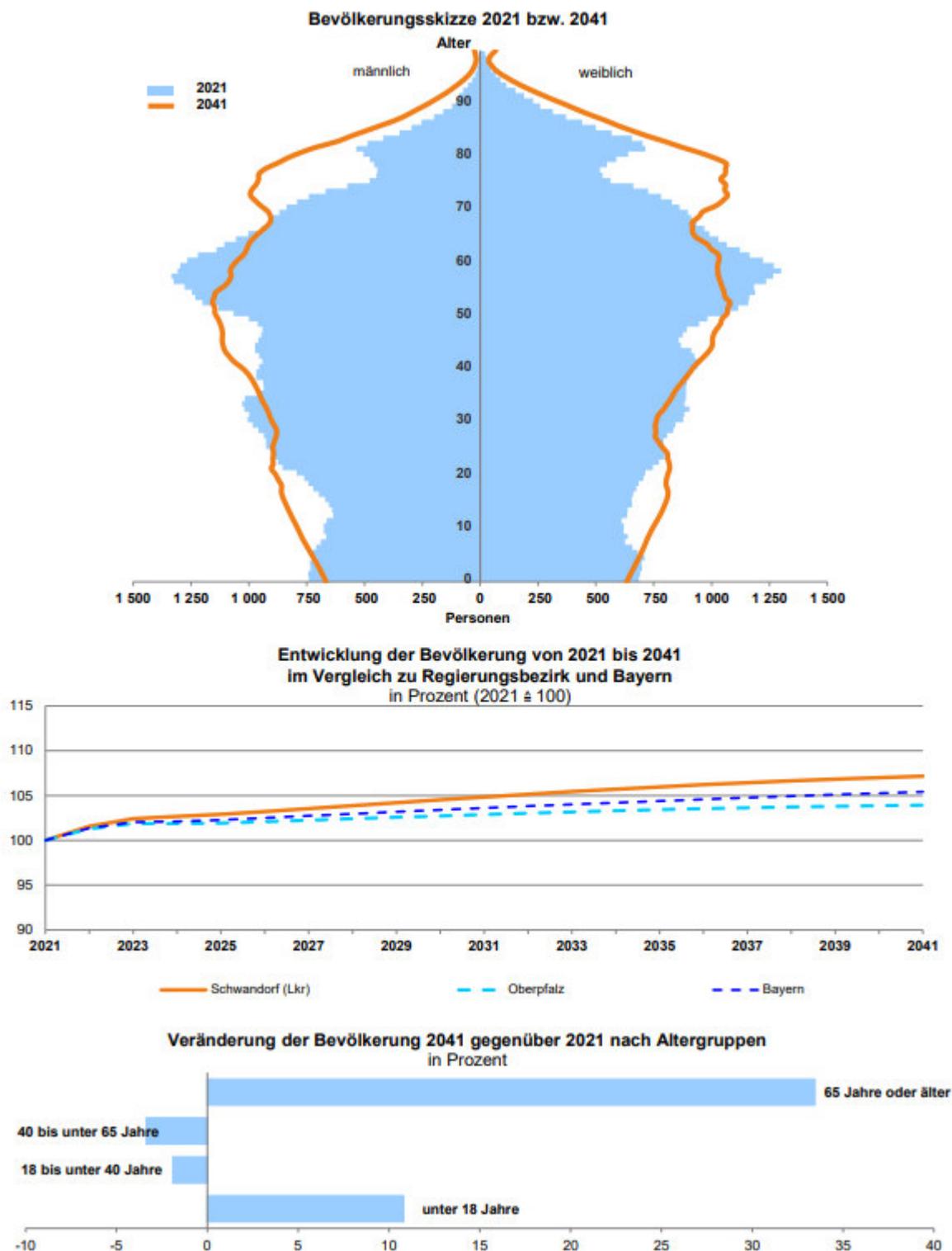
1.11 Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung bis 2041; demographisches Profil für den Landkreis Schwandorf

1.11.1 Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Bayerns

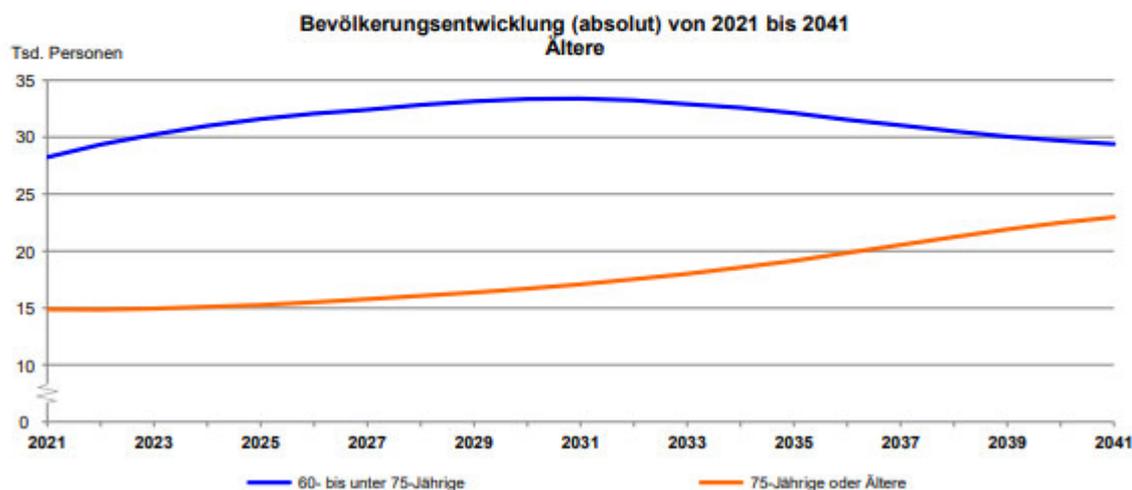
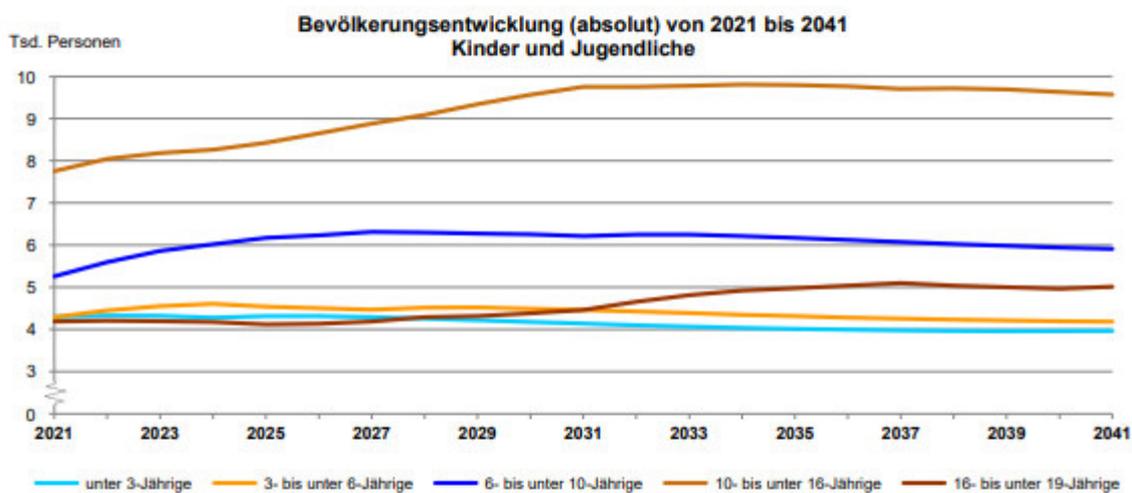
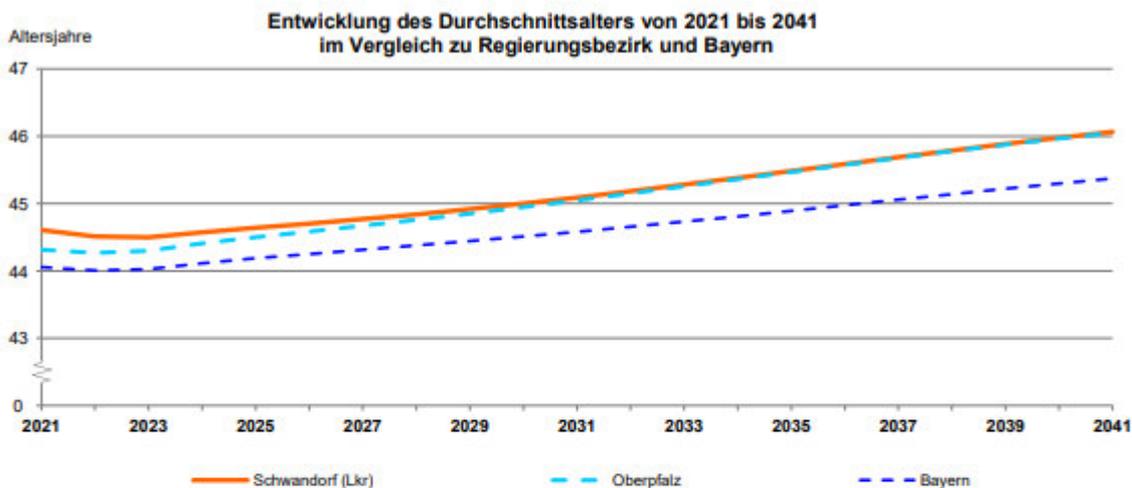


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041, Beiträge zur Statistik – A182AB 202200 – herausgegeben im Januar 2023

1.11.2 Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Schwandorf bis 2041



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041, Beiträge zur Statistik – A182AB 202200 – herausgegeben im Januar 2023



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041, Beiträge zur Statistik – A182AB 202200 – herausgegeben im Januar 2023

1.11.3 Demographische Indikatoren des Landkreises Schwandorf

Bevölkerung

Bevölkerung insgesamt	2021	149.239
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2031	156.500
Bevölkerung insgesamt - vorausberechnet	2041	159.900

Bevölkerungsveränderung 2041 gegenüber 2021 in Prozent

Insgesamt	7,2
unter 18-Jährige	10,8
18- bis unter 40-Jährige	- 1,9
40- bis unter 65-Jährige	- 3,4
65-Jährige oder Ältere	33,4

Bevölkerungsveränderung 2041 gegenüber 2021 für Kinder und Jugendliche in Prozent

unter 3-Jährige	- 7,8
3- bis unter 6-Jährige	- 2,6
6- bis unter 10-Jährige	12,4
10- bis unter 16-Jährige	23,4
16- bis unter 19-Jährige	19,7

Bevölkerungsveränderung 2041 gegenüber 2021 für Ältere in Prozent

60- bis unter 75-Jährige	4,1
75-Jährige oder Ältere	54,4

Weitere Indikatoren

Durchschnittsalter in Jahren	2021	44,6
	2041	46,1
Jugendquotient	2021	30,1
	2041	34,7
Altenquotient	2021	35,1
	2041	48,5
Gesamtquotient	2021	65,2
	2041	83,2
Billeter-Maß	2021	- 0,8
	2041	- 0,8

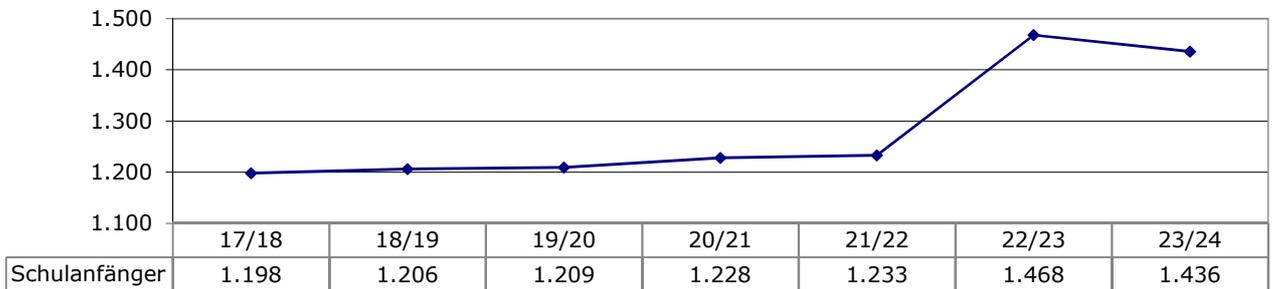
Hinweis zu den Indikatoren:

Jugendquotient	Anzahl 0 – 19-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.
Altenquotient	Anzahl 65-Jährige oder Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.
Gesamtquotient	Summe von Jugend- und Altenquotient, zu interpretieren als Anzahl der Personen im nichterwerbsfähigen Alter je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter.
Billeter-Maß	Differenz der jungen (0 bis unter 15 Jahre) zur älteren (50 Jahre oder älter) Bevölkerung, bezogen auf die mittlere (15 bis unter 50 Jahre) Bevölkerung.

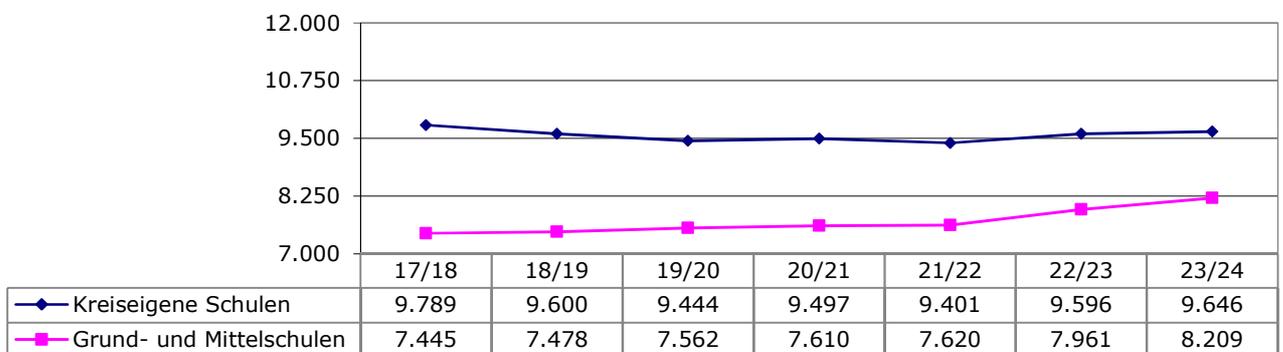
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041, Beiträge zur Statistik – A182AB 202200 – herausgegeben im Januar 2023

1.12 Entwicklung der Schülerzahlen im Landkreis Schwandorf

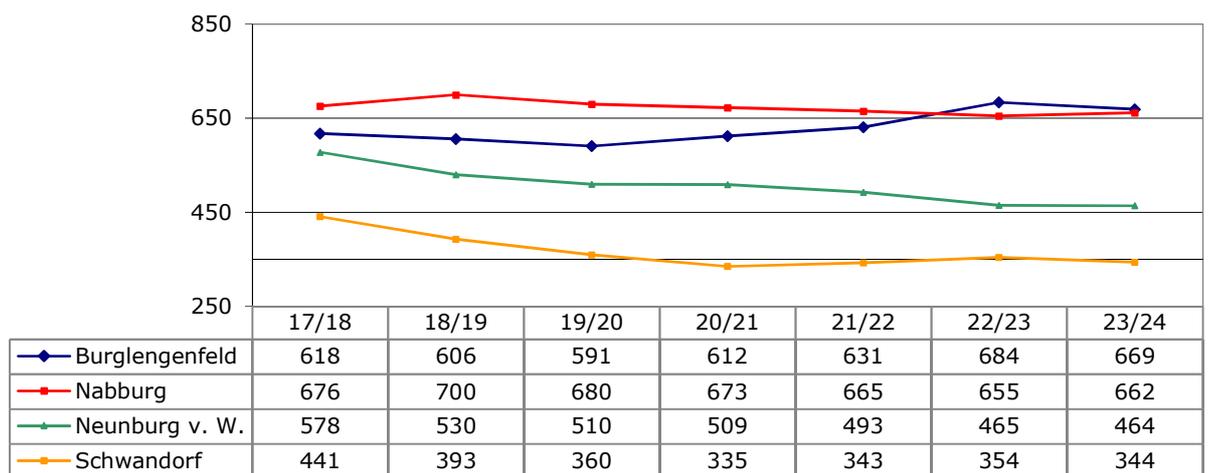
1.12.1 Entwicklung der Schulanfänger



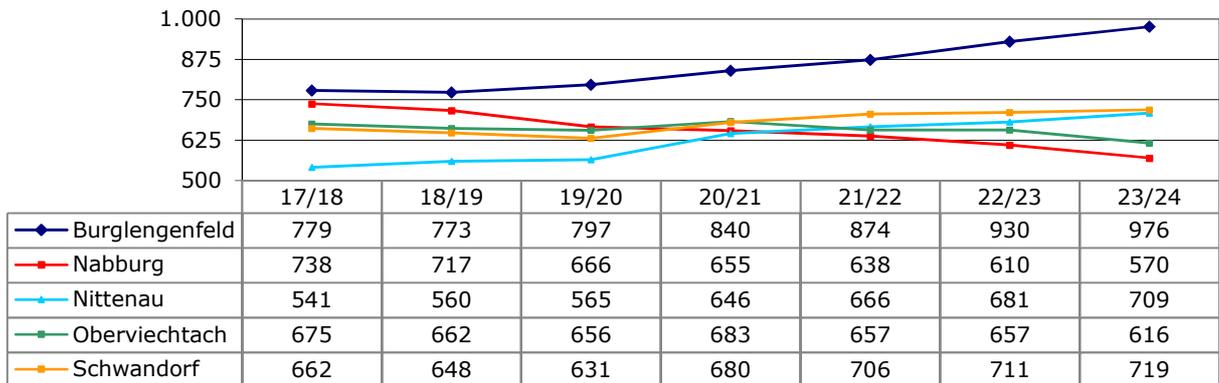
1.12.2 Entwicklung der Schüler an den Grund- und Mittelschulen und an den kreiseigenen Schulen



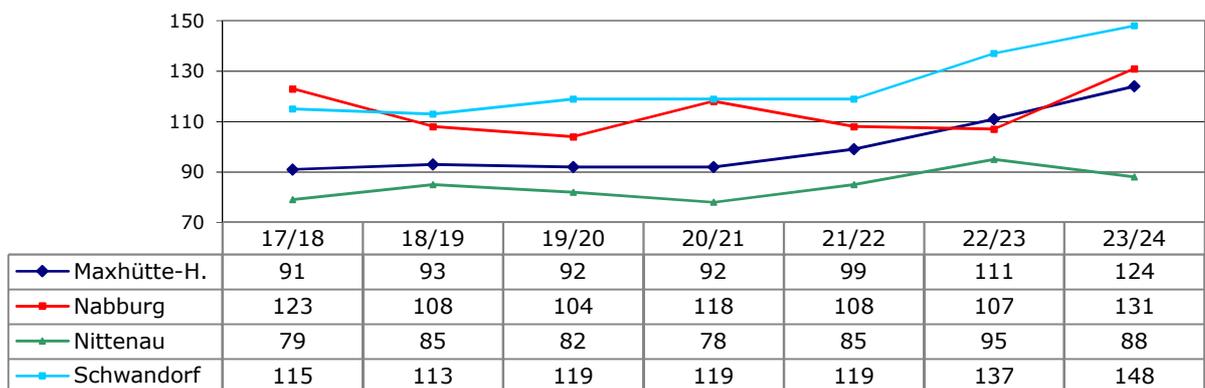
1.12.3 Entwicklung der Schülerzahlen an den Realschulen



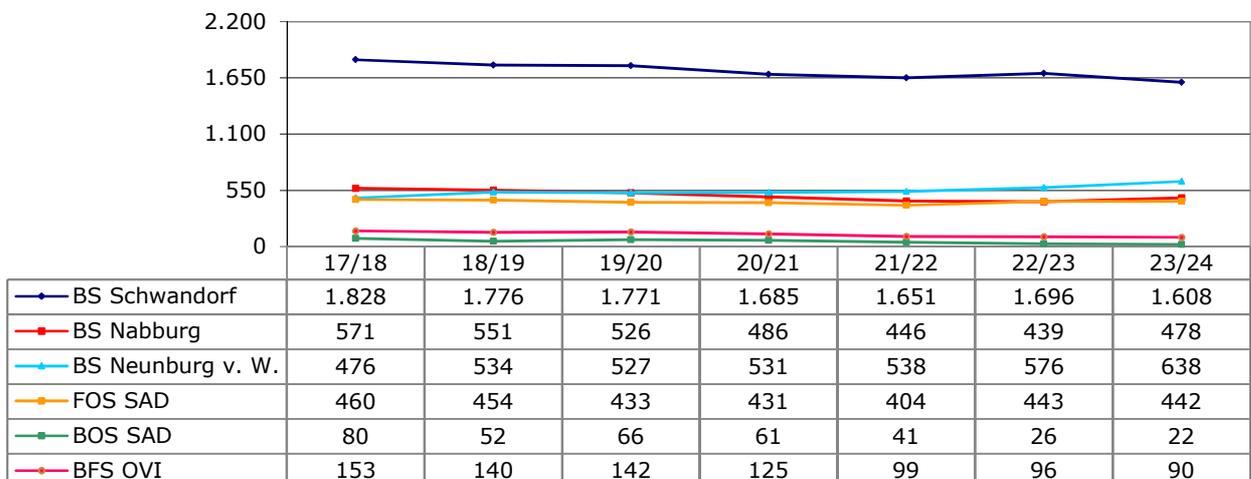
1.12.4 Entwicklung der Schülerzahlen an den Gymnasien



1.12.5 Entwicklung der Schülerzahlen an den Sonderpädagogischen Förderzentren



1.12.6 Entwicklung der Schülerzahlen an den beruflichen Schulen



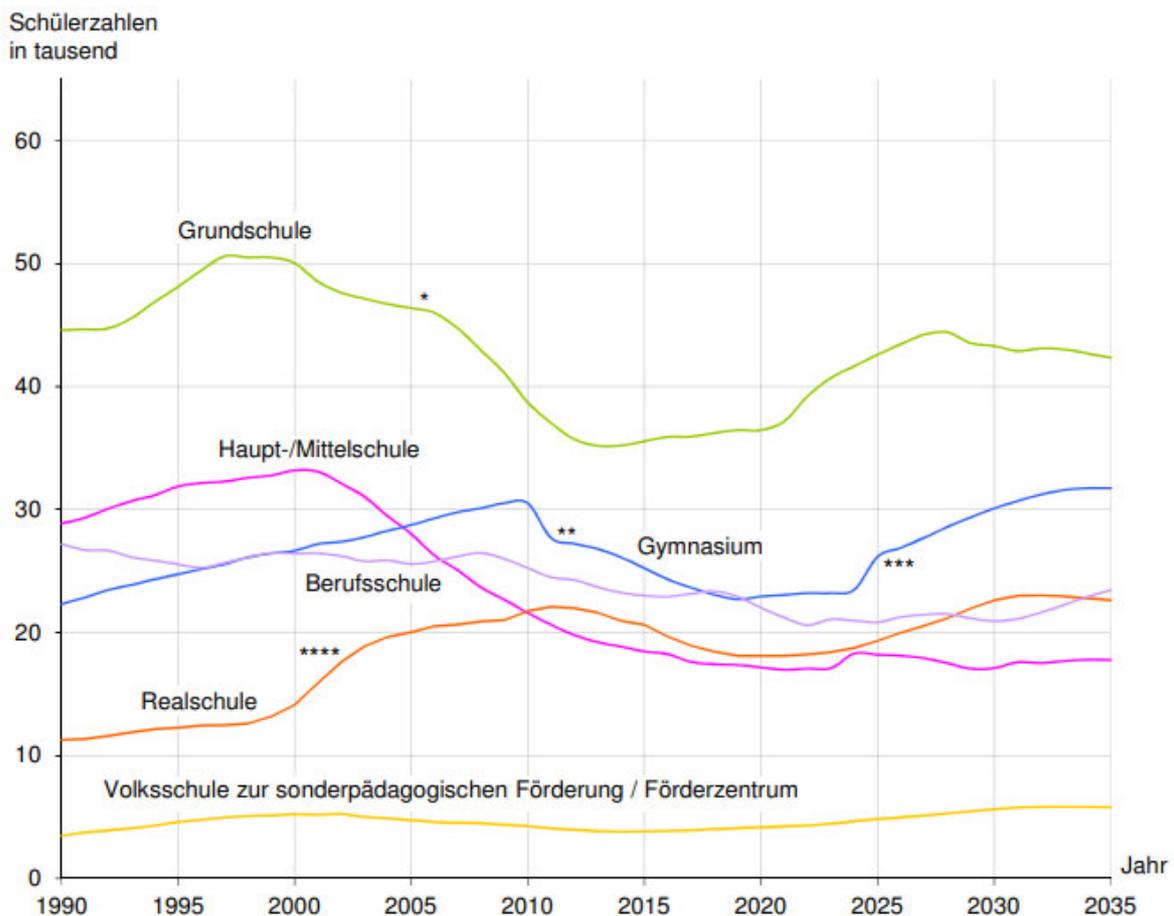
1.13 Entwicklung der Schülerzahlen im Regierungsbezirk Oberpfalz

Schüler- und Absolventenprognose

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Oberpfalz hat im Schuljahr 1989/1990 mit 146.000 Schülerinnen und Schülern ihren tiefsten Stand durchlaufen und ist bis zum Schuljahr 2003/2004 auf ein Maximum von 170.000 Schülerinnen und Schüler angestiegen. Seit her ist die Schülergesamtzahl rückläufig. Im Schuljahr 2021/2022 betrug sie 136.000 und liegt somit unter dem historischen Tiefstand des Schuljahres 1989/1990.

Bis zur Mitte der 2030er-Jahren wird die Gesamtzahl der Schüler deutlich anwachsen. Am Prognosehorizont, dem Schuljahr 2035/2036, wird sich die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler auf etwa 161.000 belaufen.

Für ausgewählte Schularten gibt die nachfolgende Grafik des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einen Überblick über die Entwicklung der Schülerzahlen im Regierungsbezirk Oberpfalz:



- * Verlangsamung des Schülerrückgangs durch die Vorverlegung der Einschulung
- ** Wegfall der Jahrgangsstufe 13 des alten neunjährigen Gymnasiums
- *** Einführung der Jahrgangsstufe 13 des neuen neunjährigen Gymnasiums
- **** Einführung der Jahrgangsstufen 5 und 6 Realschulen

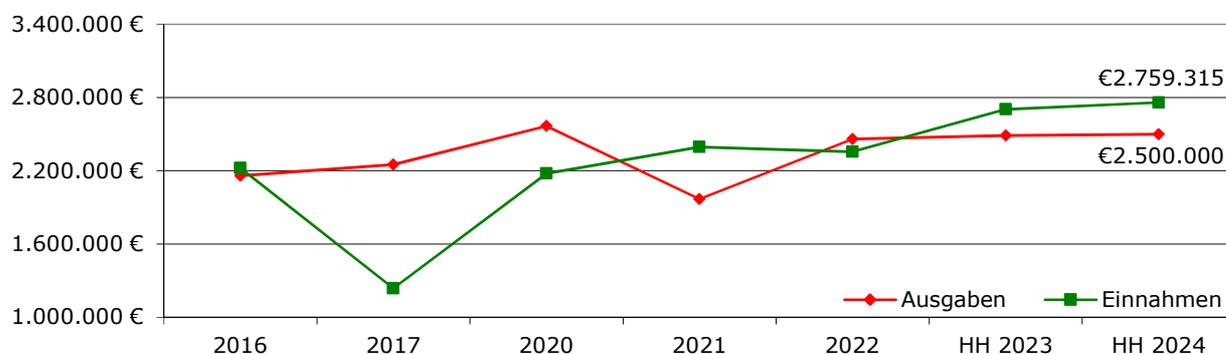
Quelle: Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Schüler- und Absolventenprognose, Stand 05.2023

1.14 Gastschüler aus Fremdkreisen und Städten

Die nachstehende Aufstellung (Stand: 01. bzw. 20.10.2023) zeigt, aus welchen Gebietskörperschaften Gastschüler Schulen (ohne Berufsschulen) des Landkreises Schwandorf besuchen.

Schule	Lkr./St. AS	Lkr. CHA	Lkr. NEW	Lkr. R	St. R	Stadt WEN	Lkr. NM	Sonst.	Gastsch. Gesamt	Schüler 23/24	Gastsch. Anteil - %
RS BUL	41			108					149	669	22,3
RS NAB	49		2						51	662	7,7
RS NEN		17	1						18	464	3,9
RS SAD	5								5	344	1,5
WS SAD	1	1		1					3	128	2,3
Gym BUL	32			247			1		280	976	28,7
Gym NAB	50		1						51	570	8,9
Gym NIT		178		190					368	709	51,9
Gym OVI		34	98						132	616	21,4
Gym SAD	20								20	719	2,8
SPFZ M.-H.									0	124	0,0
SPFZ NAB									0	131	0,0
SPFZ NIT		8							8	88	9,1
SPFZ SAD									0	148	0,0
FOSBOS SAD	31	10	3	15	6			3	68	464	14,7
BFS OVI		2	5						7	90	7,8
Gesamt:	229	250	110	561	6	0	1	3	1.160	6.902	16,8
Anteil in %	19,7	21,6	9,5	48,4	0,5	0,0	0,1	0,3	100,0		

1.14.1 Entwicklung der Gastschulbeiträge (gesamt)

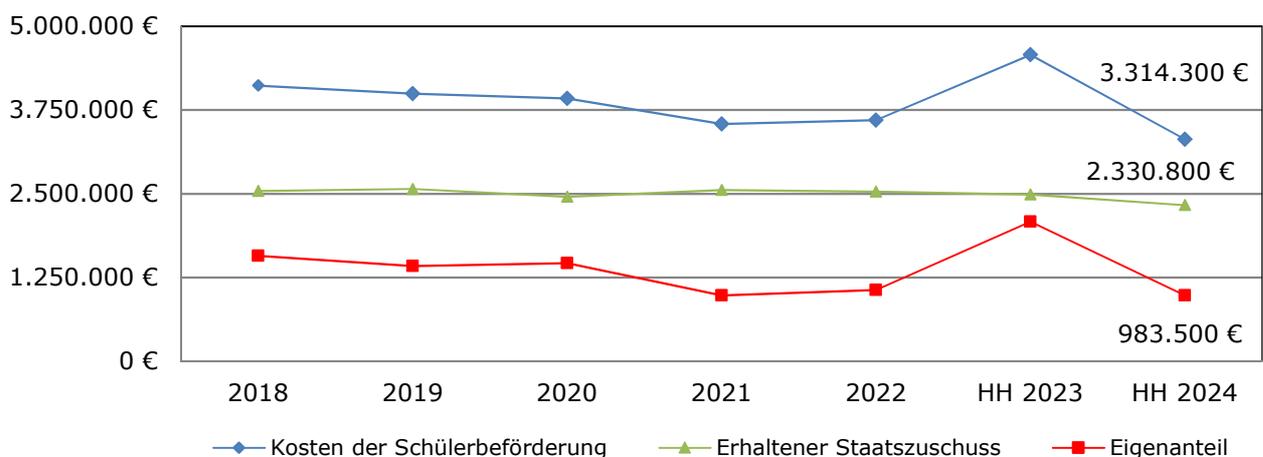


1.15 Kosten der Schülerbeförderung (UA 2902)

Die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung haben die Schülerbeförderung vorrangig mit Hilfe des ÖPNV umzusetzen. Andere Verkehrsmittel sind im Wesentlichen dann einzusetzen, wenn dies notwendig ist. Der Anstieg der Aufwendungen für den kostenfreien Schulweg ergibt sich einerseits aus den deutlich gestiegenen Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel, andererseits auch aus schulpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre, von denen einige entweder direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Schülerbeförderung haben. Hierzu zählen z. B. die Einführung von vermehrtem Nachmittagsunterricht, von schulischen Ganztagsbetreuungsangeboten und der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf in Regelschulen.

Jahr	Kosten Schüler- Beförderung €	Erhaltener Staatszuschuss € ^①	Verbleibende Kos- ten des Landkreises (Eigenanteil) €	De- ckungs- grad %
2018	4.114.666	2.539.643	1.575.024	61,72
2019	3.993.941	2.572.528	1.421.413	64,41
2020	3.923.807	2.457.117	1.466.690	62,62
2021	3.543.244	2.556.755	986.489	72,16
2022	3.600.436	2.533.907	1.066.529	70,38
HH 2023	4.573.800	2.489.800	2.084.000	54,44
HH 2024	3.314.300	2.330.800	983.500	70,33
Veränderung zum Vorjahr	- 1.259.500	- 159.000	- 1.100.500	

① Staatszuschuss erfolgt jeweils zwei Jahre versetzt; einschl. HHSt. 0.2902.1610 und .1720



2 Steuer- und Umlagekraft des Landkreises

Die Landkreise erheben ihre Kreisumlage nicht nur von der Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden, sondern auch von 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen.

Die Summe dieser beiden Umlagegrundlagen bezeichnet man als Umlagekraft. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Die Umlagekraft ist deshalb für die Landkreise von entscheidender Bedeutung.

Als Steuerkraft einer Gemeinde wird gem. Art. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Summe der für die geltenden Steuerkraftzahlen bezeichnet. Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe die Gemeinde Steuern einnehmen könnte, wenn statt der individuellen Hebesätze der Gemeinden landeseinheitliche Hebe- und Anrechnungssätze gelten würden, sog. Nivellierungshebesätze bei den Grundsteuern A und B bzw. bei der Gewerbesteuer sowie Anrechnungssätze bei der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung. Bei den Steuerkraftzahlen handelt es sich hiernach um nivellierte Steuereinnahmen, die die Einnahmemöglichkeiten einer Gemeinde widerspiegeln, und zwar vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleiches. Die Steuerkraft ist damit ein Maß für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde.

Steuerkraft der Gemeinden (mit gemeindefreien Gebieten)	2022 €	2023 €	2024 €
absolut	165.409.096	174.987.340	189.772.325
je Einwohner im Landkreis	1.114,04	1.172,53	1.250,88
Landkreise Oberpfalz	1.223,37	1.297,75	1.321,85
Landkreise Bayern	1.302,03	1.379,29	1.426,58
Rangfolge Steuerkraft	Rangzahl	Rangzahl	Rangzahl
Landkreise Oberpfalz	3	4	3
Landkreise Bayern	39	40	37

Umlagekraft (mit gemeindefreien Gebieten)	2022 €	2023 €	2024 €
absolut	191.380.574	199.996.861	218.353.272
je Einwohner im Landkreis	1.288,96	1.340,11	1.439,27
Landkreise Oberpfalz	1.422,85	1.488,16	1.519,14
Landkreise Bayern	1.452,12	1.521,66	1.574,63
Rangfolge Umlagekraft	Rangzahl	Rangzahl	Rangzahl
in der Oberpfalz	5	5	4
in Bayern	41	44	31

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik vom 21.12.2023

2.1 Veränderung der Steuer- und Umlagekraft

Steuerart	2024 €	2023 €	Veränderung zum Vorjahr € %	
Grundsteuer A [●] und B	15.366.031	14.760.437	+ 605.594	+ 4,1
+ Gewerbesteuer	81.846.615	71.099.588	+ 10.747.027	+ 15,1
+ Einkommensteuer-Beteilig.	80.856.379	75.868.892	+ 4.987.487	+ 6,6
+ Umsatzsteuer-Beteiligung	11.703.300	13.258.423	- 1.555.123	- 11,7
= Steuerkraft	189.772.325	174.987.340	14.784.985	+ 8,4
Durchschnitt Oberpfalz: + 3,2 % - Durchschnitt Land: + 4,8 %				
+ 80 %ige gemeindliche Schlüsselzuweisungen	28.580.947	25.009.521	+ 3.571.426	+ 14,3
= Umlagekraft	218.353.272	199.996.861	+ 18.356.411	+ 9,2
Durchschnitt Oberpfalz: + 3,5 % - Durchschnitt Land: + 4,8 %				

● einschließlich gemeindefreier Gebiete (+ 2.970 €)

Die Werte aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer sowie bei den Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen basieren auf Einnahmen, die den kreisangehörigen Gemeinden vor zwei Jahren zugeflossen sind. Bei den Schlüsselzuweisungen sind die Werte aus dem Vorjahr maßgebend.

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist meist der Wert des Grundstücks. Über einen Messbetrag kann die Gemeinde die Höhe ihrer Grundsteuereinnahmen beeinflussen.

Die Gewerbesteuer wird als Gewerbeertragsteuer auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und trägt maßgeblich zur Finanzierung der Gemeinden bei. Sie ist ihre wichtigste originäre Einnahmequelle.

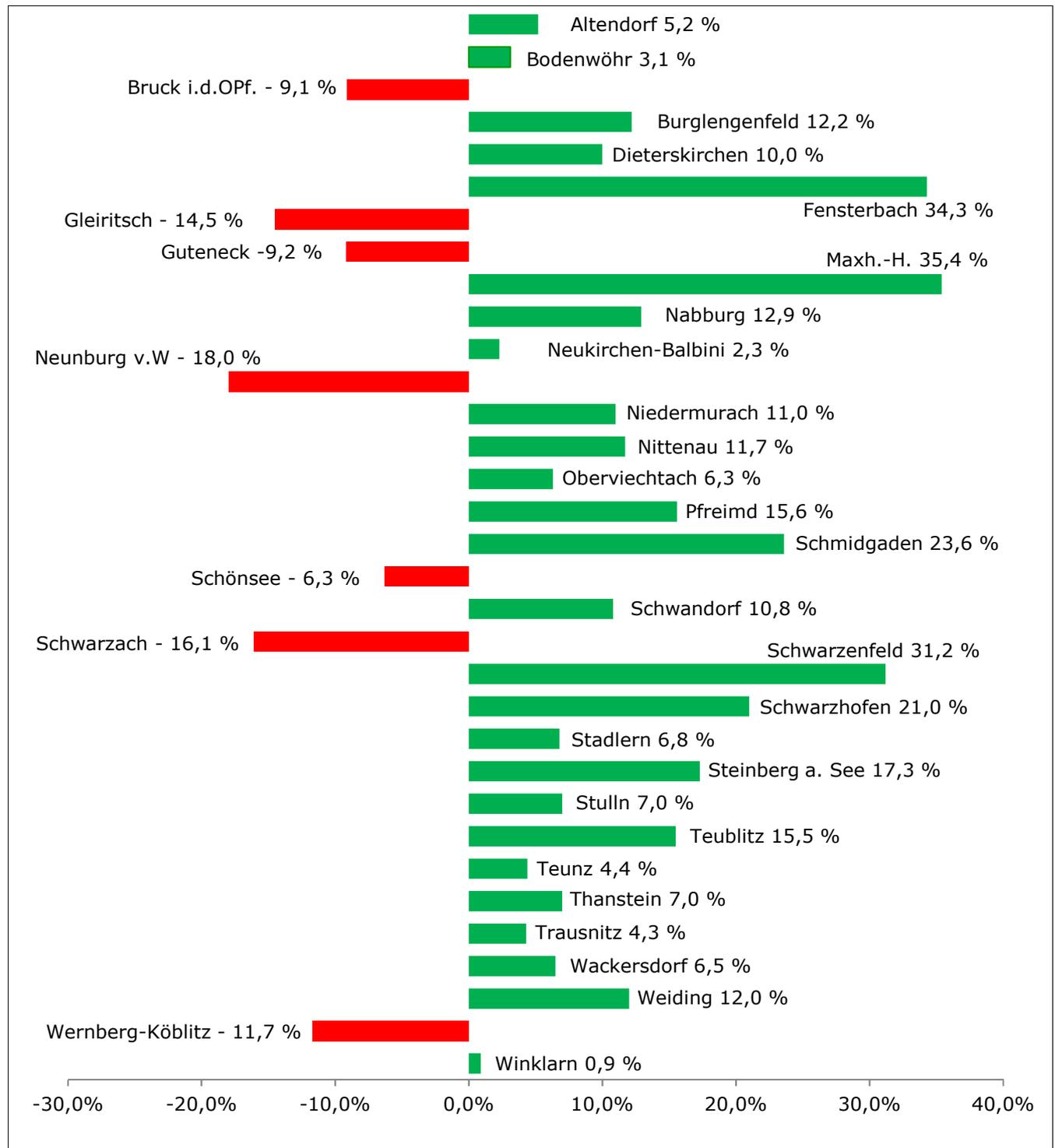
Einkommensteuerbeteiligung: Den Kommunen steht ein Anteil von 15 % des Aufkommens an der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens aus dem Zinsabschlag zu.

Umsatzsteuerbeteiligung: Die Höhe des Anteils der Kommunen ist durch das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegt und beträgt derzeit 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die seit 1998 weggefallene Gewerbesteuer. Dieser Anteil erhöht sich noch um Festbeträge, die der Bund den Gemeinden überlässt.

Seit 2018 entlastet der Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz die Kommunen um jährlich 5 Mrd. €. Die 5-Mrd.-Entlastung erfolgt zu weiten Teilen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Der Anteil für die Gemeinden des Landkreises beträgt 2023 4,3 Mio. € (2022: 4,3 Mio. €, 2021: 5,4 Mio. €, 2020: 5,6 Mio. €).

2.2 Entwicklung der Umlagekraft 2024

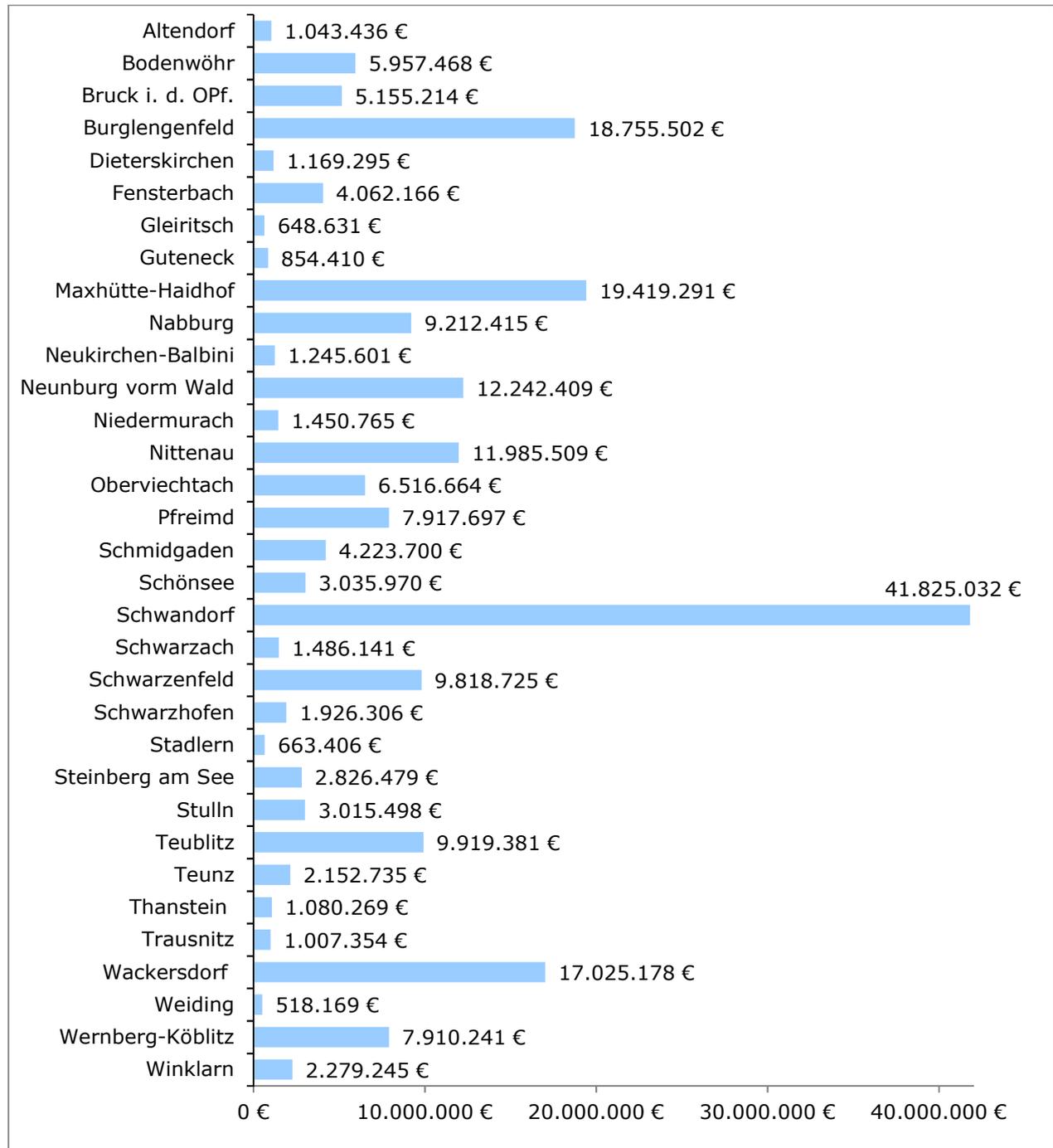
2.2.1 Die nachstehende Grafik stellt die Veränderung der Umlagekraft in den Kreisgemeinden im Vergleich gegenüber 2023 und 2024 dar.



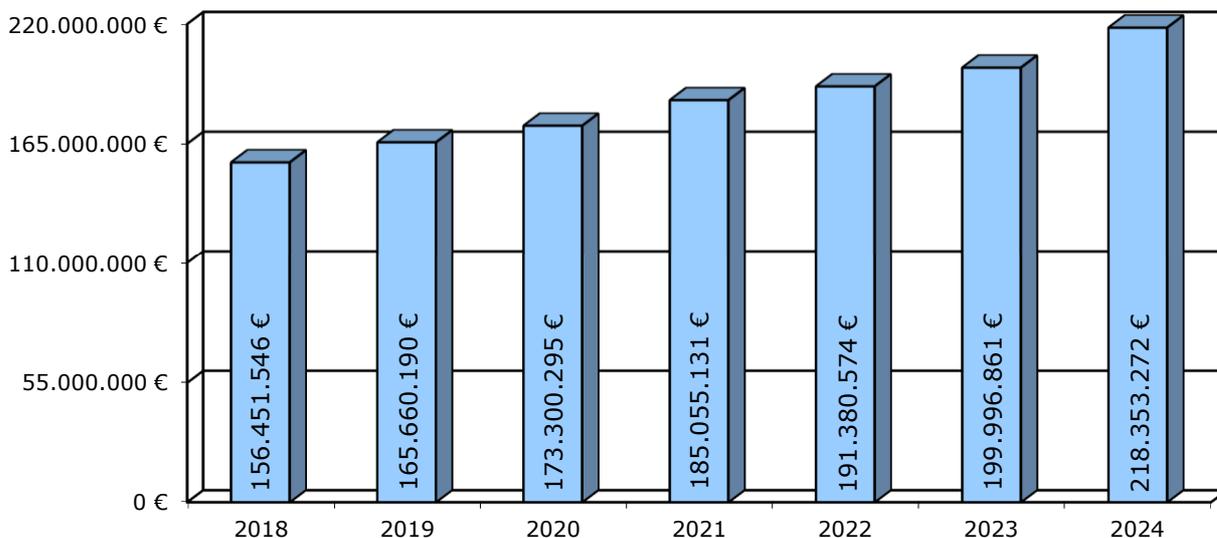
Wie die Grafik zeigt, hatten 26 (Vorjahr 26) Gemeinden eine positive Entwicklung bei der Umlagekraft.

2.2.2 In der nachstehenden Grafik ist die Umlagekraft absolut für die jeweilige Kreisgemeinde für das Jahr 2024 dargestellt.

Die Umlagekraft errechnet sich wie folgt: Einnahmen aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer sowie den Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen aus dem Jahr 2021. Hinzugerechnet werden die 80%igen Schlüsselzuweisungen aus dem Jahr 2022. Diese Werte ergeben zusammen die Umlagekraft (vgl. auch Ziff. 2.1).



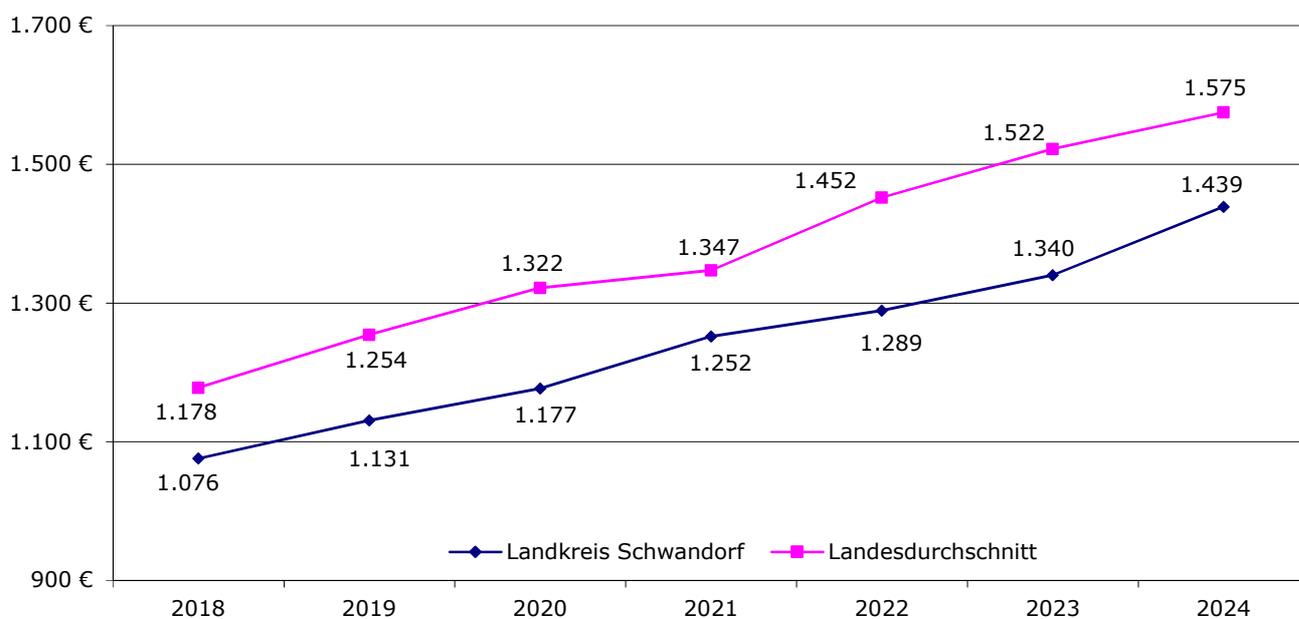
2.3 Entwicklung der Umlagekraft des Landkreises (mit gemeindefr. Gebieten)



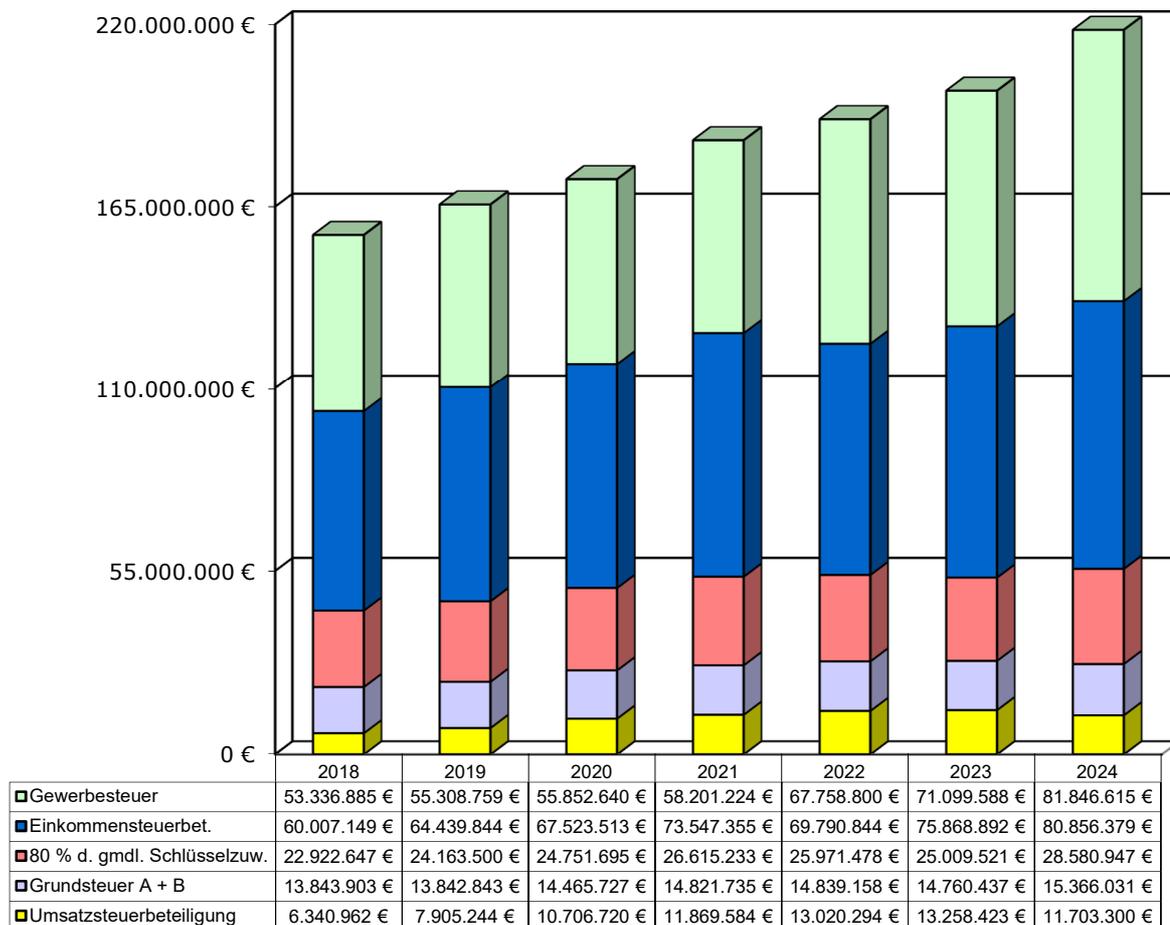
Veränderung der Umlagekraft des Landkreises Schwandorf in % zum Vorjahr

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Veränderung (%)	+ 6,5	+ 5,9	+ 4,6	+ 6,8	+ 3,4	+ 4,5	+ 9,2

2.4 Entwicklung der Umlagekraft je Einwohner (gerundet)

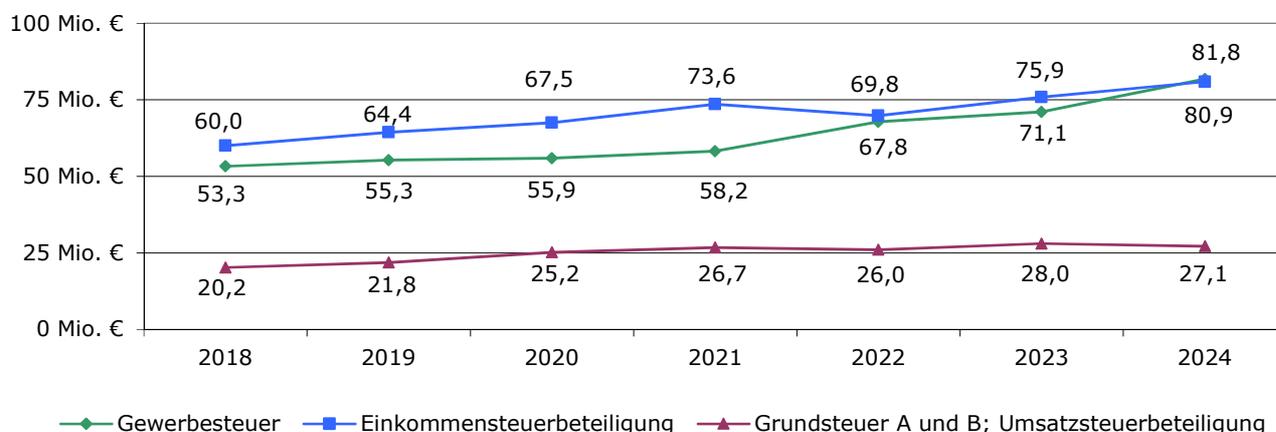


2.5 Entwicklung der Umlagekraft (mit gemeindefreien Gebieten)



Die jährlichen Umlagekraftsummen sind in der Grafik 2.3 dargestellt.

2.6 Entwicklung Gewerbesteuer/Einkommensteuerbeteiligung sowie Grundsteuer A und B einschl. Umsatzsteuerbeteiligung (gerundet)



2.7 Gewerbesteuer-Istaufkommen, Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbeteiligung, gemeindliche Schlüsselzuweisungen; Ausblick auf die Umlagekraft

Über die Kreisumlage partizipieren der Landkreise mit zweijähriger Verzögerung mittelbar an den eigenen Steuereinnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Einkommensteuer zu einem Anteil von 15 Prozent, Umsatzsteuer zu einem Anteil von 2,2 Prozent) der Gemeinden.

Bei den Schlüsselzuweisungen sind die Werte aus dem Vorjahr maßgebend. Ihre Anrechnung erfolgt bei der Umlagekraft mit 80 Prozent.

Bemessungsgrundlage sind die sogenannten Umlagegrundlagen. Dies sind die jeweils gültigen Steuerkraftzahlen (vgl. Ziffer 2.1) der kreisangehörigen Gemeinden.

Für die Ermittlung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden sind ihre eigenen Steuereinnahmen (z.B. Gewerbesteuer) maßgeblich. Dabei wird nicht der individuelle (Gewerbesteuer-) Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landesdurchschnittlicher Satz, der sogenannte Nivellierungshebesatz. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral.

Die Heranziehung der tatsächlichen Hebesätze einer Gemeinde hätte zur Folge, dass jene Gemeinden finanziell benachteiligt wären (durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlagen), die ihre Einnahmemöglichkeiten durch hohe Hebesätze stark ausschöpfen.

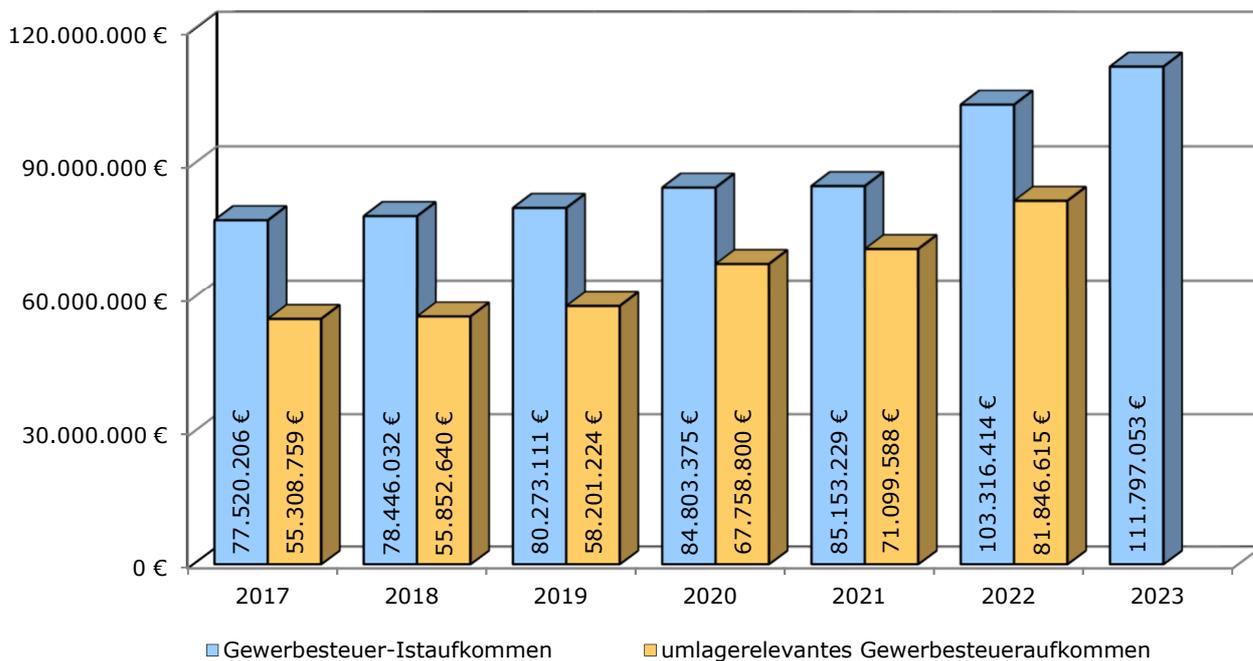
Umgekehrt würden die Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen ungerechtfertigt zu Lasten der Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgern und Bürgerinnen sowie Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen.

Der Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer (wie auch bei der Grundsteuer A und B) ist seit 2016 auf 310 Prozent (plus einer 10 %-igen Teilanrechnung der Realsteuern, die über dem Nivellierungshebesatz liegen), abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage, festgelegt.

Seit 2016 beträgt der landesweite Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlagesatz = 69 Prozent) 241 Prozent.

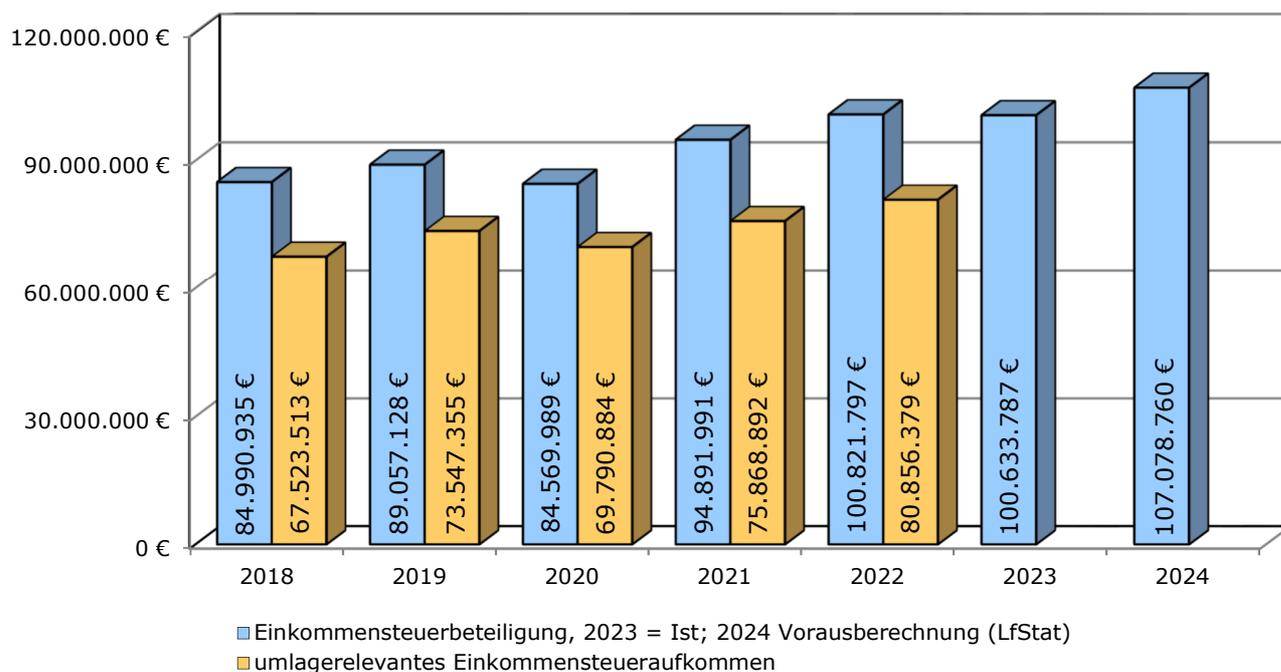
Insofern ist das umlagerelevante Gewerbesteueraufkommen geringer als die Gewerbesteuer-Isteinnahmen der Kreisgemeinden.

2.7.1 Gewerbesteuer-Istaufkommen

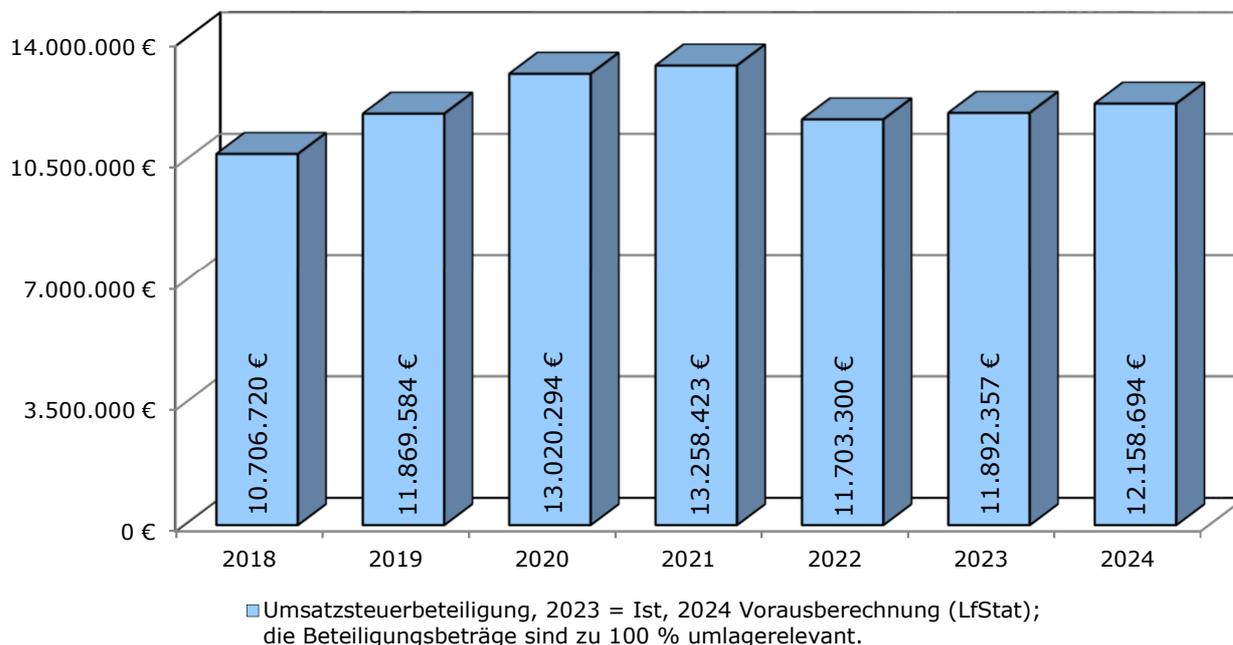


Das umlagerrelevante Aufkommen 2023 steht voraussichtlich erst im 4. Quartal 2024 fest.

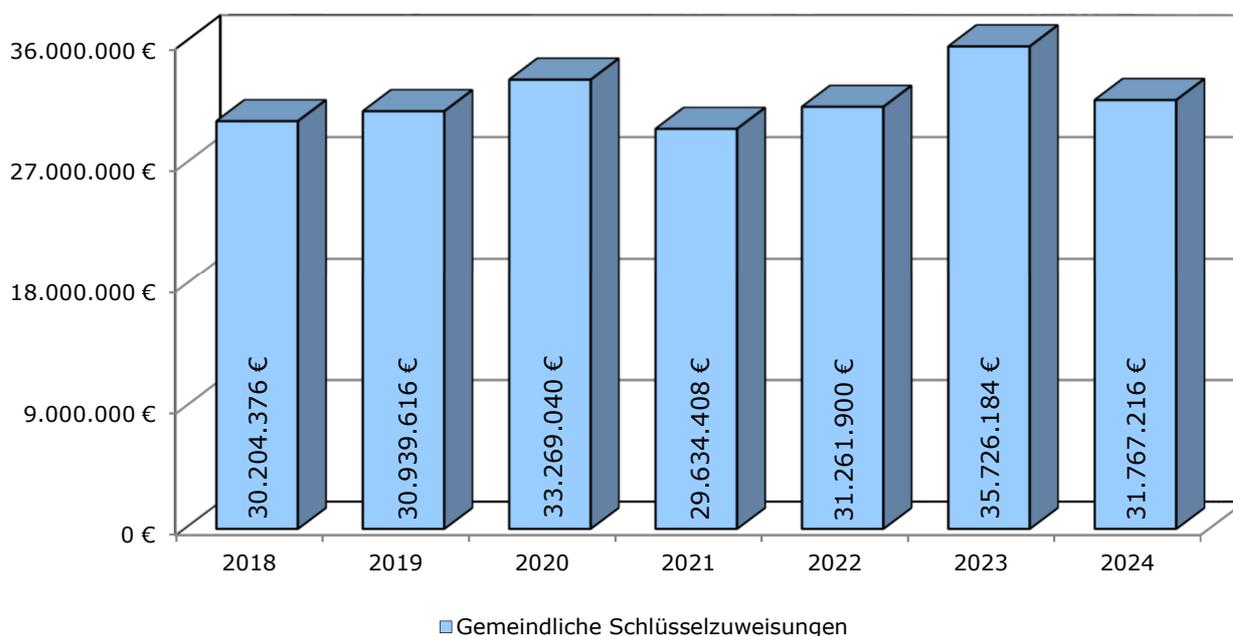
2.7.2 Beteiligungsbeträge der Gemeinden an der Einkommensteuer und am Einkommensteuerersatz



2.7.3 Beteiligungsbeträge der Gemeinden an der Umsatzsteuer



2.7.4 Gemeindliche Schlüsselzuweisungen Landkreis Schwandorf



Quellen: Bayerisches Landesamt für Statistik

Aus den vorstehenden Grafiken (2.7.1 – 2.7.4) wird ersichtlich, dass 2024 bei der Umlagekraft mit einer nochmals höheren Gewerbesteuer und höherer Einkommensteuerbeteiligung gerechnet werden kann.

Die Beteiligung an der Umsatzsteuer bewegt sich 2024 ebenfalls auf höherem Niveau im Vergleich zum Vorjahr. Der Anstieg bleibt jedoch hinter den erwarteten Zugewinnen aus Gewerbe- und Einkommensteuer zurück.

Umsatzsteuer 2020 bis 2023: einschließlich Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für Kostenbeteiligung an der Eingliederungshilfe aus den sog. „Bundesmilliarden“ (2020: 5.584.288 €, 2021: 5.399.441 €, 2022: 4.256.541 €, 2023: 4.256.541).

Die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen fließen zu 80 Prozent in die Umlagekraft ein. Maßgebend sind die Werte des Vorjahres. Hier kommt dem Landkreis die enorme Steigerung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen aus 2023 für der Umlagekraft 2024 zu Gute. Die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen fallen 2024 auf das Niveau von 2022 zurück. Dies wirkt sich entsprechend negativ auf die Umlagekraft 2025 aus.

Aufgrund der Haushaltssystematik wirken sich die Zahlen des Jahres 2023 bzw. 2024 (gemeindliche Schlüsselzuweisungen) zeitversetzt in 2025 bei der Umlagekraft aus.

Insgesamt wird sich die Umlagekraft 2025 nochmals leicht erhöhen (eigene Berechnung bzw. Schätzung aufgrund von Durchschnittswerten der letzten drei Jahre). In welchen Dimensionen lässt sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulieren.

Bei einem unveränderten Hebesatz in 2025 würden aus der Kreisumlage entsprechend mehr Einnahmen zur Verfügung stehen.

2.8 Finanzkraft

Als Finanzkraft eines Landkreises werden die sich nach dem FAG ergebenden und nach Abzug von Umlageausgaben verbleibenden (nivellierten) Einnahmen bezeichnet.

Die Bezugsgröße „Finanzkraft“ soll Auskunft darüber geben, wie eine Gebietskörperschaft nach vollzogenem Finanzausgleich, d. h. unter Berücksichtigung ihrer (nivellierten) Steuer- bzw. Umlageeinnahmen, ihrer Schlüsselzuweisungen und ihrer Umlageausgaben, finanziell dasteht. Die Finanzkraft kann damit als Kennzahl für die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs verwendet und darüber hinaus als eines von mehreren Kriterien zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Landkreises herangezogen werden.

Schema zur Ermittlung der Finanzkraft der Landkreise:

vor Durchführung des Finanzausgleichs	Nivellierte Kreisumlageeinnahmen (= Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (siehe Ziffer 2.1) × landkreisdurchschnittlicher Kreisumlagesatz der Landkreise) + (ab 2011) Steuerkraft der gemeindefreien Gebiete	Art. 18 FAG)
Finanzausgleich	+ Landkreisschlüsselzuweisung ./.. Bezirksumlage ./.. Krankenhausumlage	Art. 5 FAG Art. 21 FAG Art. 10 b FAG
nach Durchführung des Finanzausgleichs	= Finanzkraft	

Aufgrund dieser Vorgaben errechneten sich für den Landkreis Schwandorf („Lkrs.“) nachfolgende Finanzkraftzahlen. Der Vergleich mit dem Landesdurchschnitt kann der Tabelle entnommen werden.

Jahr	Umlagekraft in 1.000 € (einschl.gmd.freier Gebiete)	Finanzkraft in 1.000 €	Finanzkraft in % der Umlagekraft		Umlagekraft/ EW (gerundet) €		Finanzkraft/ EW (gerundet) €		
			Lkrs.	Bay.	Lkrs.	Bay.	Lkrs.	Bay.	Rang
2024	218.353	❶	❶	❶	1.439	1.575	❶	❶	❶
2023	199.997	79.768	39,9	34,6	1.340	1.522	535	527	16
2022	191.381	75.165	39,3	33,3	1.289	1.454	506	483	13
2021	185.055	68.601	37,1	33,7	1.251	1.347	464	454	15
2020	173.300	68.708	39,6	34,9	1.177	1.322	467	461	18
2019	165.660	66.835	40,3	35,3	1.131	1.254	456	443	22
2018	156.452	63.107	40,3	36,0	1.076	1.178	434	424	19

❶ Zahlen liegen voraussichtlich erst im 4. Quartal 2024 vor.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Statistische Berichte November 2023

3 Kreishaushalt

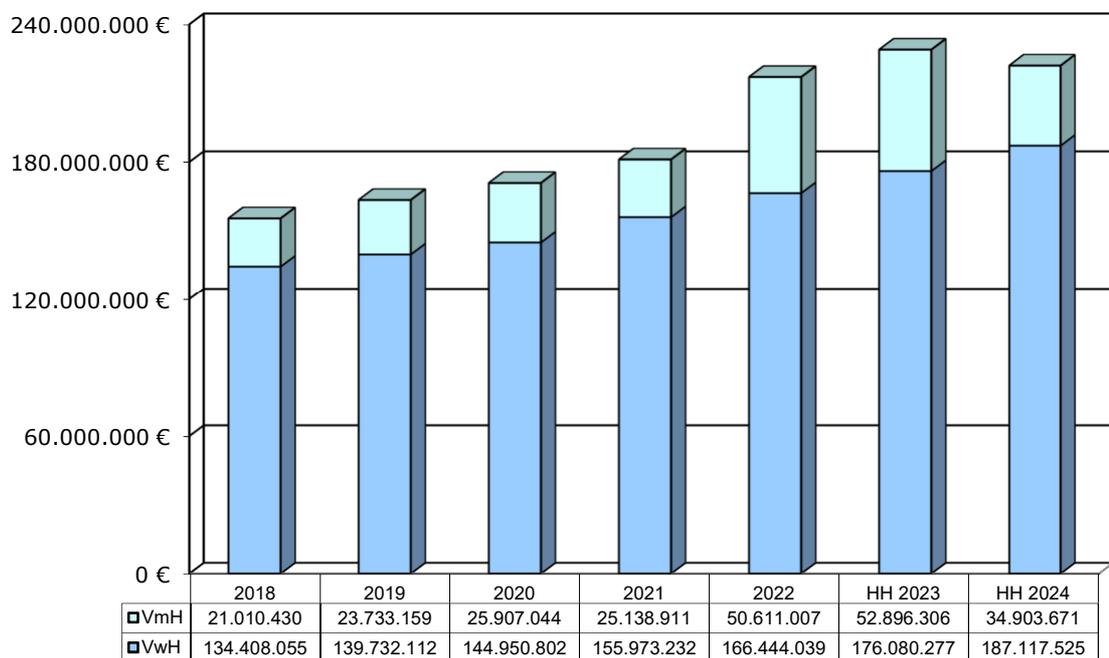
3.1 Haushaltsvolumen (Ansätze)

	2023 €	2024 €	+ / - %
Gesamtvolumen	228.976.583	222.021.196	- 3,0
davon:			
Verwaltungshaushalt (VwH):	176.080.277	187.117.525	+ 6,3
Vermögenshaushalt (VmH):	52.896.306	34.903.671	- 34,01

Die Veränderungen des Verwaltungshaushalts sind insbesondere in Ziffer 3.2 des Vorberichtes genannt.

Der Rückgang im Vermögenshaushalts ist insbesondere begründet durch ein deutlich geringeres Volumen beim Breitbandausbau. Die Investitionen sind unter Ziff. 8 dargestellt.

Nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung des Kreishaushalts:



	2018	2019	2020	2021	2022	HH 2023	HH 2024
Gesamtvolumen €	155.418.485	163.465.271	170.857.846	181.112.143	217.055.046	228.976.583	222.021.196
in €/EW	1.069	1.116	1.161	1.225	1.462	1.534	1.463

3.2 Veränderungen im Verwaltungshaushalt nach Bereichen

Gegenüber dem Vorjahr sind im Wesentlichen folgende Entlastungen und zusätzliche Belastungen zu nennen. Die meisten Positionen sind seit Jahren bekannt und variieren lediglich bei den jährlich einzusetzenden Beträgen. Die einzelnen Punkte werden im Vorbericht - soweit notwendig - näher erläutert.

	Bereich/Position	Veränderung
Entlastungen	Sozialhilfe (Netto, ohne Personal; vgl. Ziffer 5.6.3)	- 784.250 €
	Überlassenes Kostenaufkommen (0.9000.0612)	+ 300.000 €
	Energiekosten (vgl. Ziffer 5.5)	- 259.100 €
	Eigenanteil Landkreis Schülerbeförderung (vgl. Ziffer 1.15)	- 1.100.500 €
	Kreisumlage Planwert 44,0 v.H. (vgl. Ziffern 4.6 ff)	+ 8.076.824 €
	Investitionspauschale (0.4000.1710)	+ 1.467.354 €
	Schlüsselzuweisungen	+ 324.088 €
		+ 12.312.116 €
Belastungen	Krankenhausumlage (0.5191.7111)	+ 1.144.577 €
	Jugendhilfe (Netto, ohne Personal; vgl. Ziffer 5.6.7)	+ 259.560 €
	Überlassung des Aufkommens aus der Grunderwerb- steuer (0.9000.0616)	- 400.000 €
	Netto-Personalausgaben (vgl. Ziffer 5.3)	+ 2.201.100 €
	Unterhalt Gebäude und betriebstechnische Anlagen	+ 161.950 €
	Ausgaben für die Bezirksumlage (vgl. Ziffer 5.8)	+ 4.542.772 €
	Zinsausgaben (vgl. Ziffer 9.2)	+ 80.000 €
	ÖPNV	+ 344.600 €
	+ 9.134.559 €	

3.3 Schwerpunkte im Vermögenshaushalt

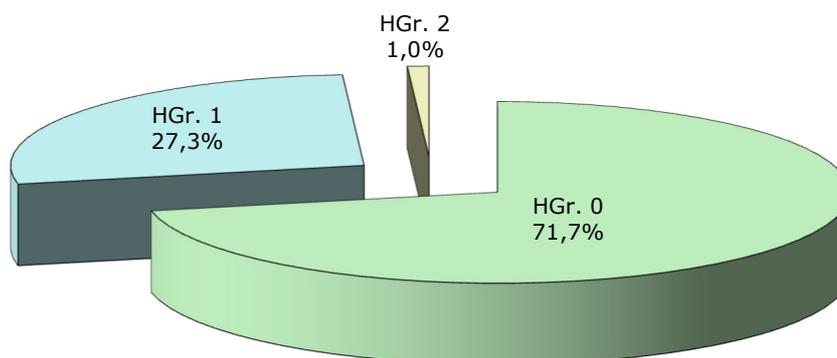
Im Vermögenshaushalt liegen die Investitionsschwerpunkte seit Jahren im schulischen Bereich (siehe Ziff. 8.7) und im Straßenbau (siehe Ziff. 8.8).

Im Mittelpunkt stehen im Jahr 2024 folgende Maßnahmen:

Hochbau	
• SPFZ Nabburg, Erweiterung Gebäude/Sportanlage	4.500.000 €
• Berufliches Schulzentrum Schwandorf, Modernisierung Werkstätten/Bauhallen	4.000.000 €
• Gymnasium Burglengenfeld, Umbau Hausmeisterhaus	1.000.000 €
• Gymnasium Nabburg, Gesamtkonzept (Fassade, Dach, Fenster)	700.000 €
• Gymnasium Burglengenfeld, Anbau Klassenzimmer	500.000 €
• Höllohe, Neubau Sozialgebäude, Parkplätze	500.000 €
• Realschule Burglengenfeld, Generalsanierung	400.000 €
Tiefbau	
• SAD 7 Oberbauverstärkung Lkr.-Grenze-St 225	1.200.000 €
• SAD 9 Bahnbrücke bei Wackersdorf	1.000.000 €
• SAD 11 Ausbau Nittenau-Bodenstein	700.000 €
• SAD 43 Fuchsberg – Kühried	700.000 €
• SAD 2 Flut- und Naabbrücke	650.000 €
• SAD 31 Ausbau Söllitz – Lkr.-Grenze	500.000 €
• SAD 2 Radweg Waltenhof – Wiefelsdorf	430.000 €

Weiterer Schwerpunkt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 ist die Abwicklung des Breitbandausbaus in den beteiligten Gemeinden durch den Landkreis (siehe Ziff. 8.12). Dabei sind Ausgaben und Einnahmen durch Förderprogramme des Bundes, vom Land und der Eigenbeteiligung der Kommunen kostenneutral.

4 Einnahmen des Verwaltungshaushalts

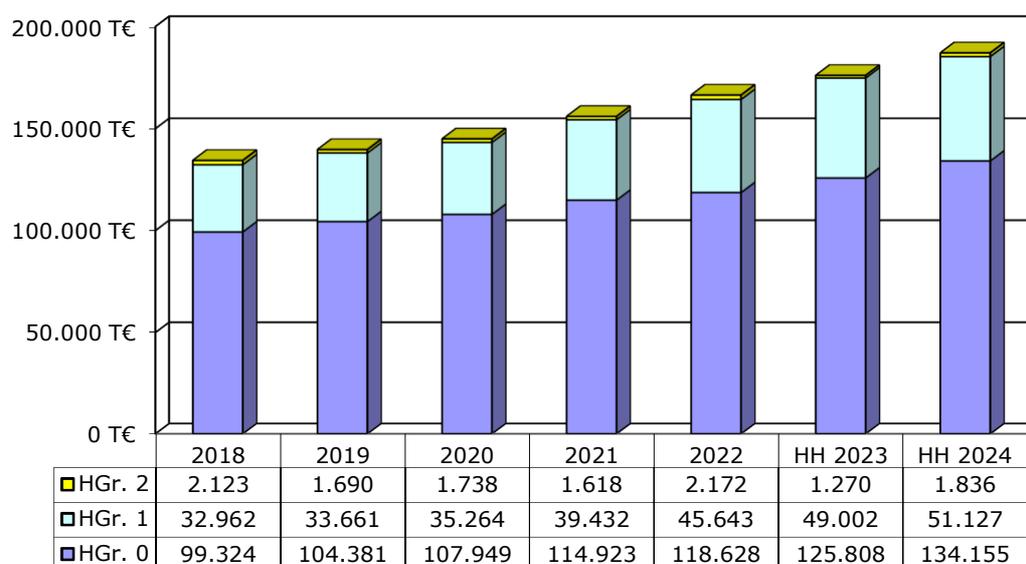


	2023 €	2024 €	+/- %
Steuern, allgemeine Zuweisungen (HGr. 0)	125.807.880 ^①	134.154.589 ^①	+ 6,6
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (HGr. 1)	49.002.397 ^②	51.126.696 ^②	+ 4,3
Sonstige Finanzeinnahmen (HGr. 2)	1.270.000	1.836.240	+ 44,6
Einnahmen des Verwaltungshaushalts	176.080.277	187.117.525	+ 6,3

- ① Insbesondere wegen höherer Einnahmen bei Kreisumlage
- ② Insbesondere wegen höheren Erstattungen durch Bund und Land bei Sozial- und Jugendhilfe

4.1 Entwicklung der Einnahmen des Verwaltungshaushalts

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in T €	134.409	139.674	144.951	155.973	166.444	176.080	187.118

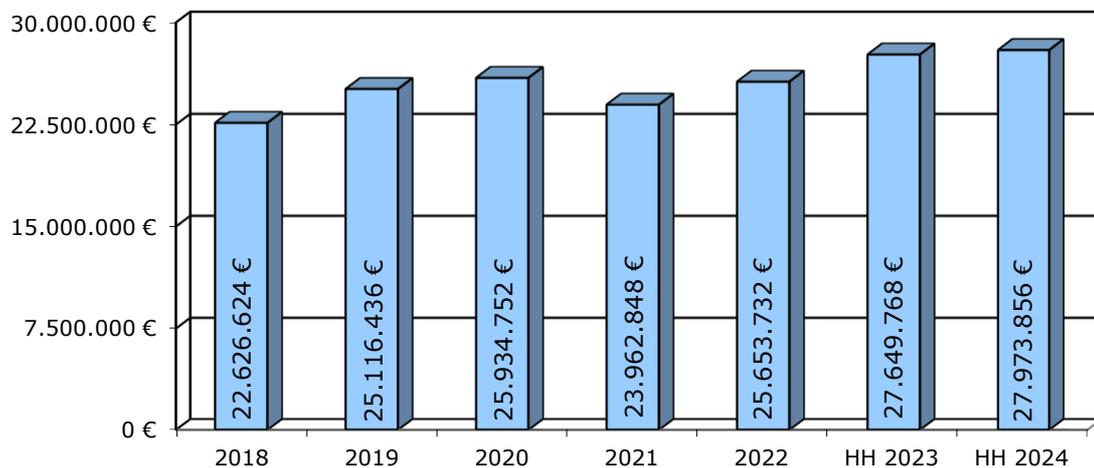


4.2 Schlüsselzuweisungen (0.9000.0410)

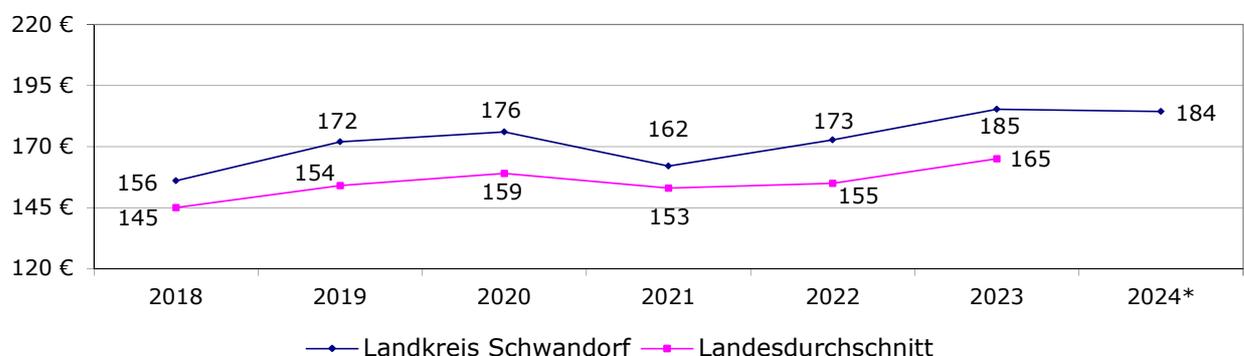
Die Schlüsselzuweisungen werden auf der Grundlage des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes berechnet und beziehen sich immer auf den Zeitraum von vor zwei Jahren. Über die Schlüsselzuweisungen werden die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes an den Steuereinnahmen des Freistaates mit einem bestimmten Vomhundertsatz (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse) beteiligt (vgl. Art. 1 FAG).

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (Art. 5 FAG) sind dazu bestimmt, die bestehenden Unterschiede in der Umlagekraft zuzüglich des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer und der Ausgabebelastung zu mildern.

Die Höhe der Landkreisschlüsselzuweisungen ist insbesondere abhängig von der maßgeblichen Einwohnerzahl („Ausgangsmesszahl“), den eigenen Einnahmemöglichkeiten („Umlagekraftmesszahl“) und einem für alle Landkreise einheitlichen Grundbetrag.



4.3 Schlüsselzuweisungen je Einwohner (gerundet)



* Landesdurchschnitt liegt erst im 4. Quartal 2024 vor.

4.4 Finanzausweisungen nach Art. 7, 8, 9, 11 und 13 b FAG

Die Landkreise erhalten vom Staat nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) als Ersatz für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt sogenannte Finanzausweisungen.

Die Festbeträge bei den pauschalen Finanzausweisungen (Haushaltsstelle 0.9000.0611 – Art. 7 FAG – Kopfbeträge) betragen seit 2019 18,42 €/EW. Die Erstattungspauschale für das staatliche Schulamt beträgt 0,16 €/EW.

Ebenfalls bekommen die Landkreise für die Erledigung der staatlichen Aufgaben des Landratsamtes und für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Einrichtungen (Art. 53 Abs. 2 LkrO) das volle Kostenaufkommen (0.9000.0612, 0.9000.0614, 0.9000.0618). Zum Kostenaufkommen zählen insbesondere die Gebühren aus den Bereichen Bauwesen, Baustatikgutachten, Kfz-Zulassungs- und Führerscheingebühren.

Das überlassene Kostenaufkommen und das Überlassen der pauschalen Finanzausweisungen nach Art. 7 und 9 FAG (siehe Ziffer 4.5, gelb hinterlegte Erläuterungen) decken die Kosten für die Erledigung der übertragenen Aufgaben nur zum Teil.

Weiterhin erhalten die Landkreise neben den überlassenen Verwarnungsgeldern (0.9000.0613) auch die von ihnen festgesetzten Geldbußen (0.9000.0613).

Daneben erhalten die Gemeinden und Landkreise 8/21 aus der Grunderwerbsteuer (3,5 v.H. vom Grundstückskaufpreis). Dieser Kommunalanteil (Art. 8 FAG) fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens der Großen Kreisstadt Schwandorf in voller Höhe, den übrigen kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 3/7 und den Landkreisen von 4/7 zu (Haushaltsstelle 0.9000.0616).

Außerdem werden noch Zuschüsse für Gesundheits- und Veterinärämter sowie für die Lebensmittelkontrolle (Art. 9 FAG) gewährt:

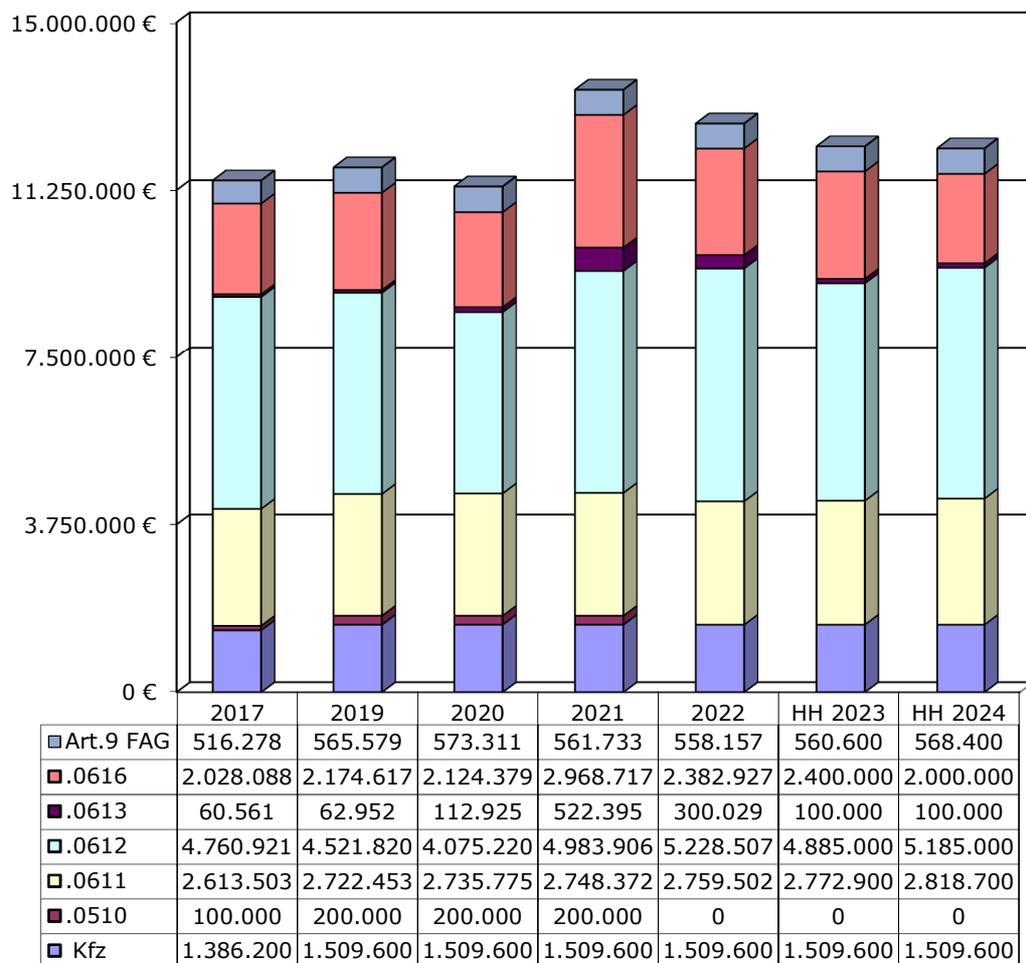
- Gesundheitsämter: Seit 2019 3,04 €/EW (davor 2,76 €/EW; 0.5010.1710)
- Veterinärämter: 86.000 €/pauschal bei mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten bzw. 119.000 € bei mehr als 4,5 Tierärzten (0.5020.1610)
- Lebensmittelüberwachung: Seit 2019 0,14 €/EW (davor 0,13 €/EW; 0.5461.1710)

Nach Art. 11 FAG werden Landkreisen grundsätzlich Bedarfszuweisungen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleiches nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten zu – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen. Die Bedarfszuweisung ist jährlich zu beantragen (0.9000.0510).

Des Weiteren wird für die Kreisstraßen ein sogenannter Kommunalanteil an der Kfz-Steuer gem. Art. 13 b FAG gewährt (0.6500.1715).

4.5 Entwicklung der Finanzausweisungen (siehe Haushaltsplan UA 0.9000) und Art. 13 b FAG (Kfz-Zuweisungen für Kreisstraßen)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in €	11.359.253	11.757.021	11.331.210	13.494.723	12.738.722	12.228.100	12.181.700
in €/EW	78	80	77	91	86	82	80



Erläuterungen („gelb“ = finanzielle Beteiligung des Staates; siehe Ziffer 4.4):

Art.9 FAG = Gesundheitsamt (0.5010.1710), Veterinäramt (0.5020.1610), Lebensmittelüberwachung (0.5461.1710)

0616 = Anteil am Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer

0613 = Überlassene Verwarnungsgelder, festgesetzte Geldbußen

0612 = Kostenaufkommen (einschließlich 0614 und 0618)

0611 = Pauschale Finanzausweisungen nach Art. 7 FAG (Kopfbeträge)

0510 = Bedarfszuweisung

Kfz = Kommunalanteil an der Kfz-Steuer gem. Art. 13 b FAG (= Kreisstraßenpauschalen HHSt. 0.6500.1715)

4.6 Kreisumlage (0.9000.0720)

Die Haupteinnahmequelle der Landkreise, die Kreisumlage, wird von den kreisangehörigen Gemeinden des jeweiligen Landkreises aufgebracht (siehe Anlage). Die Landkreise partizipieren damit an deren Steuer- und Finanzausgleichseinnahmen.

4.6.1 Berechnung und Festsetzung

Durch die Kreisumlage tragen die Gemeinden zur Finanzierung der Landkreise bei. Die Landkreise legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf (Umlagebedarf) gem. Art. 18 FAG auf die kreisangehörigen Gemeinden nach einem vom Kreistag zu beschließenden Vomhundertsatz um. Zu den Umlagegrundlagen zählen die Steuerkraftzahlen sowie 80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen (siehe auch Steuer- und Umlagekraft des Landkreises a. a. O.).

(1) Umlagekraft (ohne gemeindefreiem Gebiet)

2024	218.350.302 €
2023	199.993.891 €

Die Umlagekraft steigt um 18.356.411 € bzw. um 9,2 %.

(2) Hebesatz und Kreisumlagesoll

2024 **1 Punkt Kreisumlage \triangleq 2.183.503 €** (Vj. 1.999.939 €)

2024	44,00 % aus 218.350.302 € = 96.074.133 €
2023	44,00 % aus 199.993.891 € = 87.997.312 €

(3) Umlagebedarf je Einwohner

2024 (Einwohner - Stand 31.12.2022)	633,27 €
2023 (Einwohner - Stand 31.12.2021)	589,64 €

(4) Kreisumlagehebesatz

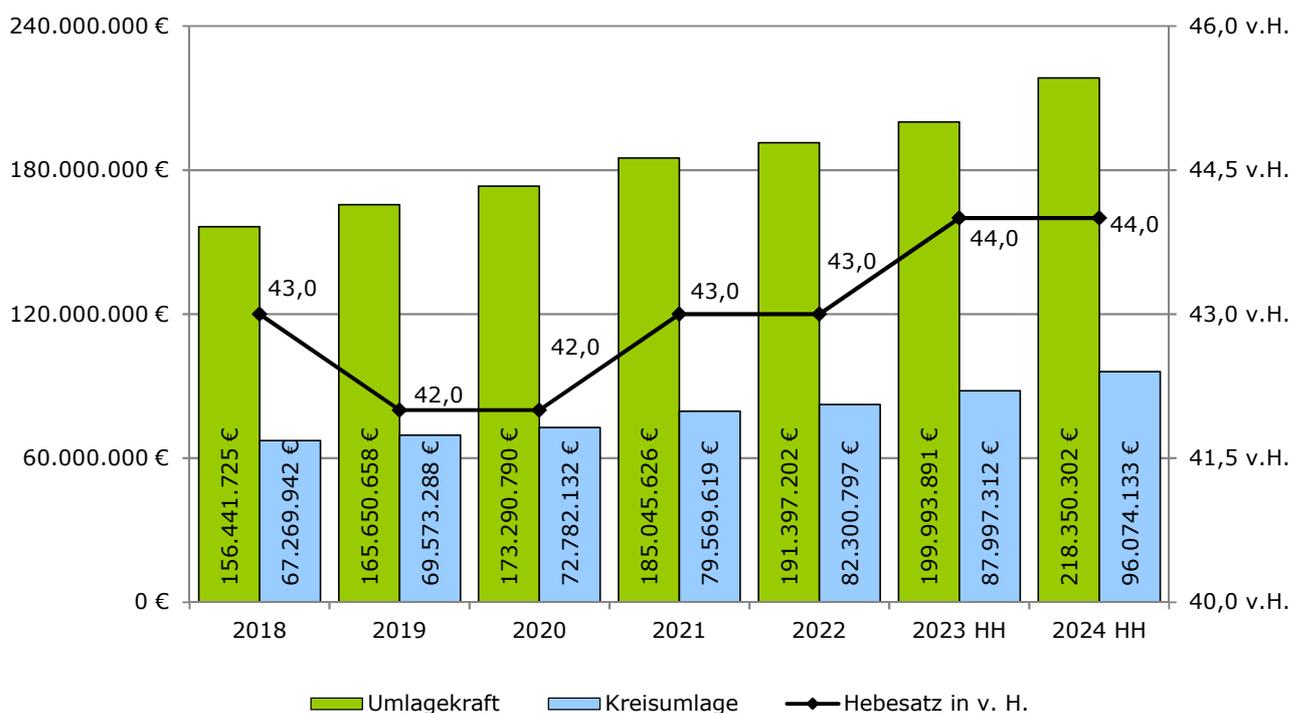
Jahr	Landkreis SAD in %	Bayern in % ^①	Oberpfalz in % ^①
2024	44,00	^②	^②
2023	44,00	46,43	41,26
2022	43,00	45,34	40,18
2021	43,00	45,21	41,00
2020	42,00	45,24	40,64
2019	42,00	45,50	40,64
2018	43,00	46,10	41,51

① Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

② Zahlen liegen erst im 4. Quartal 2024 vor.

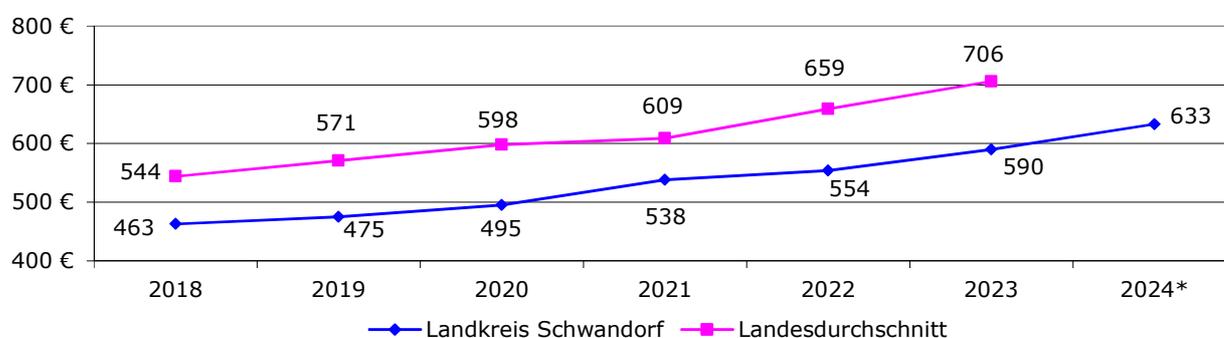
4.6.2 Entwicklung der Kreisumlage

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Hebesatz (v. H.)	43,00	42,00	42,00	43,00	43,00	44,00	44,00
Umlagekraft (in Mio. €)	156,44	165,65	173,29	185,05	191,40	199,99	218,35
./.. Kreisumlage (in Mio. €)	67,27	69,57	72,78	79,57	82,30	88,00	96,07
Von der Umlagekraft „verbleiben“ den Gmd. (Mio. €)	89,17	96,08	100,51	105,48	109,10	111,99	122,28



Den höchsten Kreisumlagehebesatz nach der Gebietsreform (01. Juli 1972) hatte der Landkreis in den Jahren 1976 und 1977 mit jeweils 53,00 v.H. Allerdings lagen die Umlagegrundlagen bei 26,4 bzw. 25,5 Mio. €. Somit lag die Kreisumlage absolut bei 14,00 Mio. € bzw. bei 13,50 Mio. €.

4.6.3 Umlagesoll je Einwohner (gerundet)



* Landesdurchschnitt liegt erst im 4. Quartal 2024 vor.

4.6.4 Verfahren zur Aufstellung des Landkreishaushaltes 2024; Beteiligung der Gemeinden vor Kreisumlagefestsetzung vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat im Berufungsverfahren in Sachen Kreisumlage im Beschluss vom 14. Dezember 2018 den Prozessparteien einen Vergleichsvorschlag unterbreitet und dabei seine rechtliche Einschätzung über das Verfahren zur Aufstellung eines umlagefinanzierten Kommunalhaushalts dargelegt.

Danach ist der Landkreis bereits vor Erlass der Haushaltssatzung verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln (Grundsatz des finanziellen Gleichrangs) und seine Entscheidung hierüber in geeigneter Form offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

Um den Gemeindeverwaltungen aufwendige Um- und Abfragen durch den Landkreis zu ersparen, wurde im Wege der Informationshilfe auf das bei der Kommunalaufsicht und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle im Landratsamt vorhandene Zahlenmaterial zurückgegriffen.

Die Prüfung der Finanzsituation der Gemeinden wurde von der Kreisfinanzverwaltung für jede Gemeinde durchgeführt und dokumentiert.

Für die Betrachtung der Finanzsituation der Umlagezahler wurden nachstehende Gemeindedaten betrachtet (siehe Anlagen zum Vorbericht):

- Hebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer)
- Zuführung zum Vermögenshaushalt
- Mindestzuführung
- Freie Finanzspanne
- Verschuldung
- Mindestrücklage und allgemeine Rücklage
- Gewerbesteuer-Istaufkommen
- Entwicklung der Umlagekraft
- Finanzkraft

Im Rahmen der landkreisweiten Gesamtschau bei der Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs ergibt sich, dass die Kreisumlage nicht dazu führt, dass den Kommunen mit Blick auf die dauernde Leistungsfähigkeit, Verschuldung und Rücklagenstand keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr verbleibt.

Für den Landkreis ist die Kreisumlage eine subsidiäre Einnahmequelle (Art. 56 LKrO). Der Landkreis belastet seine Kreisgemeinden über die Kreisumlage nur, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung seiner Ausgaben nicht ausreichen. Detaillierte Ausführungen zu der Entwicklung und Notwendigkeit der Einnahmen und Ausgaben des Landkreises sind dem Vorbericht zu entnehmen.

4.6.5 Bereinigte Kreisumlage 2024

Bezirks- und Kreisumlage werden von den annähernd gleichen Umlagegrundlagen erhoben (vgl. Art. 18 bzw. Art. 21 FAG). Von der durch die Landkreise vereinnahmten Kreisumlage wird daher ein gewisser Teil wieder von den Bezirken im Wege der Bezirksumlage „abgeschöpft“.

Die folgende Übersicht verdeutlicht, was dem Landkreis Schwandorf nach Abzug der Bezirksumlagebelastung von der Kreisumlage 2024 verbleibt:

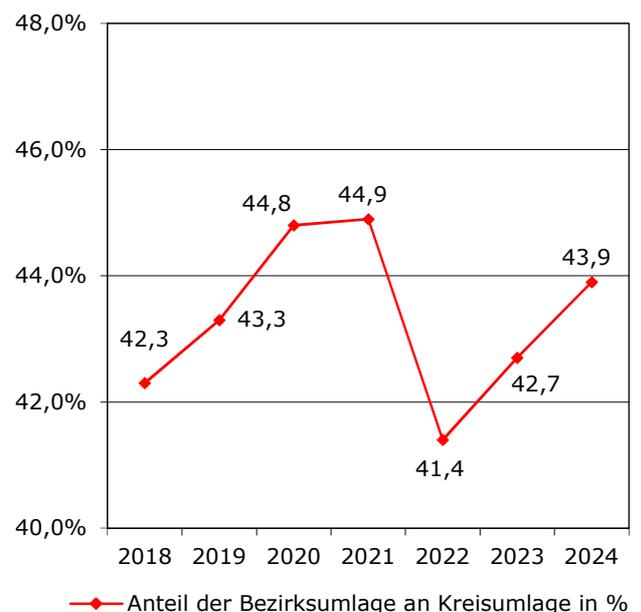
Kreisumlage	96.074.133 €	= 633,27 €/EW.
./.. Bezirksumlage (vgl. Ziffer 5.8)	42.142.182 €	= 277,78 €/EW.
bereinigte Kreisumlage	53.931.951 €	= 355,49 €/EW.
Anteil der Kreisumlage an der Umlagekraft	44,00 v.H.	
./.. Anteil der Bezirksumlage an der Umlagekraft	19,30 v.H.	
bereinigter Umlagesatz	24,70 v.H.	

Der Anteil, der dem Landkreis Schwandorf an der Umlagekraft seiner kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 nach Abführung der Bezirksumlage verbleibt, beträgt danach 24,70 %.

In absoluten Zahlen ausgedrückt verringern sich die Einnahmen aus der Kreisumlage im Haushalt 2024 nach Abführung der Bezirksumlage auf 53.931.951 €.

43,9 % der Kreisumlageeinnahmen muss der Landkreis 2024 an den Bezirk Oberpfalz weitergeben.

Jahr	Kreisuml. €	Bezirksuml. €	Anteil %
2018	67.269.942	28.474.181	42,3
2019	69.573.288	30.150.155	43,3
2020	72.782.132	32.580.455	44,8
2021	79.569.619	35.715.641	44,9
2022	82.300.797	34.065.742	41,4
2023	87.997.312	37.599.410	42,7
2024	96.074.133	42.142.182	43,9



4.6.6 Vergleich der Kreisumlagehebesätze

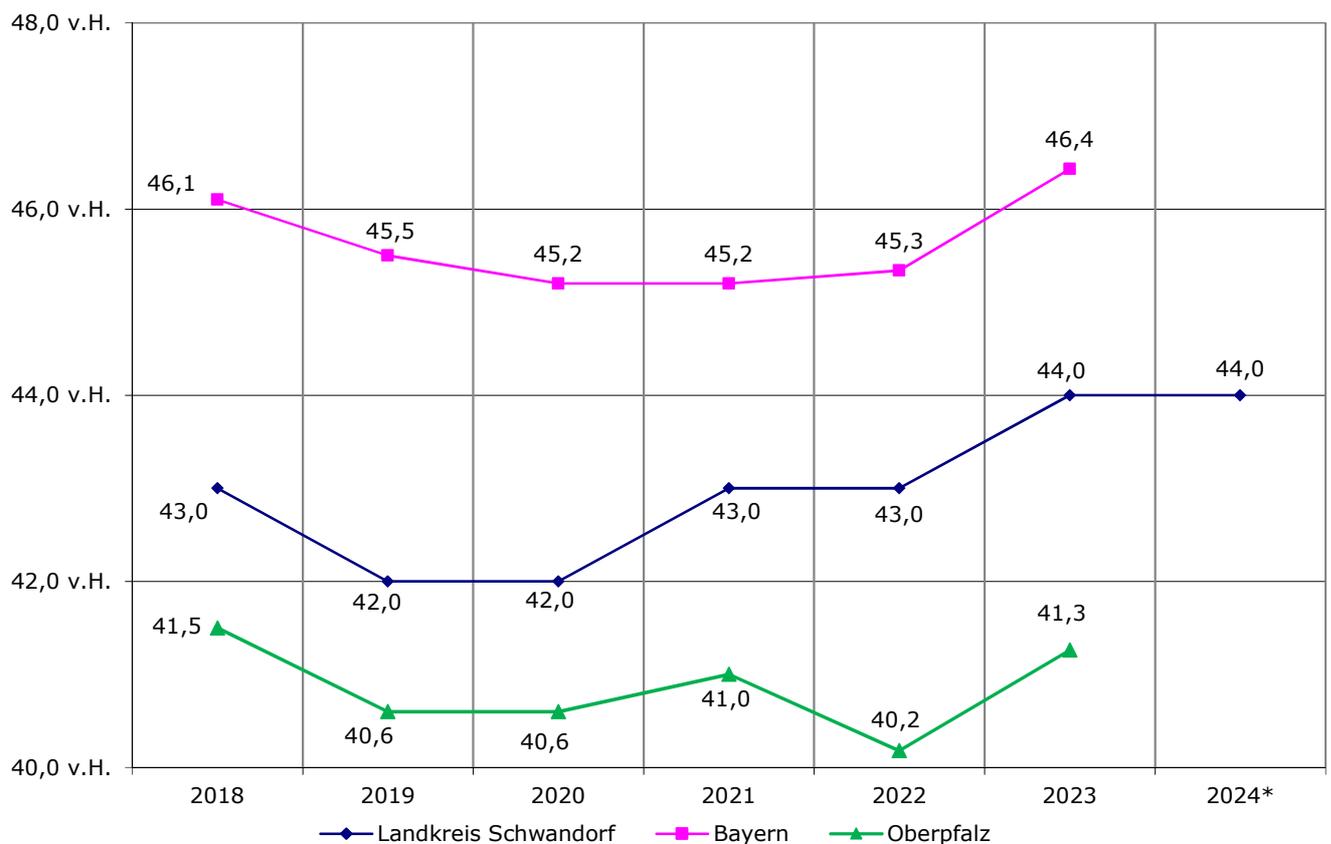
An der Entwicklung der Umlagesätze lässt sich die finanzielle Situation der Landkreise gut ablesen (siehe auch Anlage).

In Bayern hat es im Laufe der 90-iger Jahre kräftige Anhebungen der Kreisumlagesätze gegeben. Der durchschnittliche Hebesatz stieg von 1989 (37,80 v. H.) um 7,40 v. H. auf 45,20 v. H. im Jahre 1994.

Zwischen 1995 und 2002 bewegte sich der Hebesatz der bayerischen Landkreise zwischen 43,40 v. H. und 44,80 v. H.

Danach stieg der Hebesatz (in Bayern) wieder an und erreichte 2005 49,00 v.H. Danach sank er bis zum Jahre 2009 auf 45,30 v. H., ehe er bis 2012 seinen Höchststand von 49,50 v. H. erlangte.

Die Kreisumlagesätze der 71 bayerischen Landkreise schwanken gegenwärtig zwischen 37,00 v. H. (Neumarkt) und 54,00 v. H. (Altötting, Mühldorf am Inn, Weilheim-Schongau). Der durchschnittliche Hebesatz in Bayern lag 2023 bei 46,43 v. H. (Bayerisches Landesamt für Statistik, November 2023).



*Oberpfalz- und Landesdurchschnittshebesatz liegen erst im 4. Quartal 2024 vor.

Landkreis	2022 in v. H.	2023 in v. H.	+ / -
Amberg-Sulzbach	44,00	45,10	+ 1,10
Cham	40,00	41,50	+ 1,50
Neumarkt i. d. Oberpfalz	35,00	37,00	+ 2,00
Neustadt a. d. Waldnaab	42,00	42,00	+/- 0,00
Regensburg	38,50	39,50	+ 1,00
Schwandorf	43,00	44,00	+ 1,00
Tirschenreuth	40,50	41,50	+ 1,00

Bei der Hebesatzfestlegung vollzieht der Landkreis Schwandorf seit Jahren eine Gratwanderung zwischen der Aufbringung des – auch unter dem Blickwinkel der Generationengerechtigkeit – erforderlichen Eigenanteils zur Finanzierung der Investitionen und der Rücksichtnahme auf die Umlagezahler.

Der Kreisumlagehebesatz liegt seit Jahren zwar über dem Durchschnitt der Oberpfälzer Landkreise, aber nach wie vor unter dem entsprechenden Landesdurchschnitt.

Zu bedenken ist, dass sich die strukturellen Unterschiede in der Finanzausstattung und insbesondere in der Steuerkraft der Gemeinden widerspiegeln, was sich u. a. auf den Hebesatz auswirkt und zusammen mit spezifischen Gegebenheiten die große Spreizung der Hebesätze zwischen 37,00 v. H. und 45,10 v. H. in der Oberpfalz bzw. zwischen 37,00 v. H. und 54,00 v. H. bayernweit (in 2023) erklärt.

Darüber hinaus ist beispielsweise der Landkreis Schwandorf kein sogenannter Umlandkreis in Nachbarschaft von kreisfreien Städten.

Er ist deshalb gezwungen alle Einrichtungen der Kreisebene selbst vorzuhalten und zu finanzieren.

Insofern ist ein bloßer Vergleich der Hebesätze allerdings wenig aussagekräftig. Dafür sind die Strukturen zu unterschiedlich.

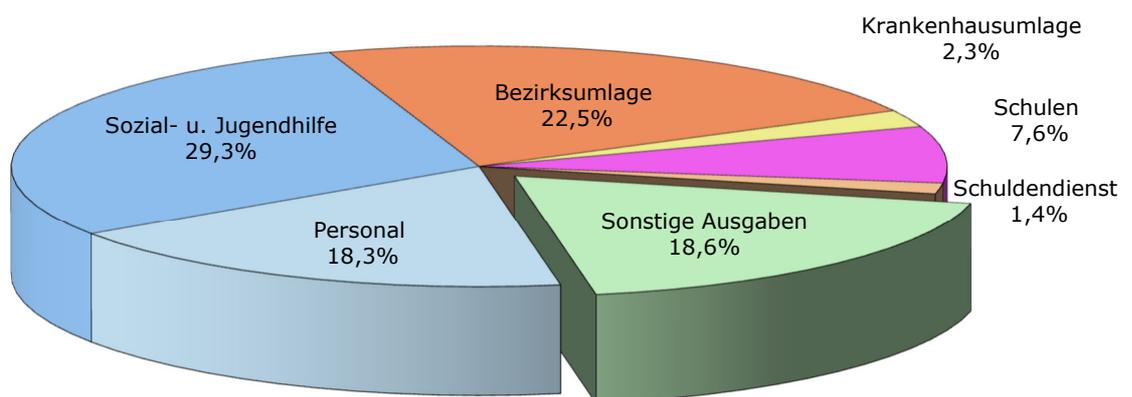
Eine Aufstellung zur Kreisumlage für die jeweilige Landkreisgemeinde sowie die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in Bayern sind in der Anlage zum Vorbericht dargestellt.

5 Ausgaben des Verwaltungshaushalts

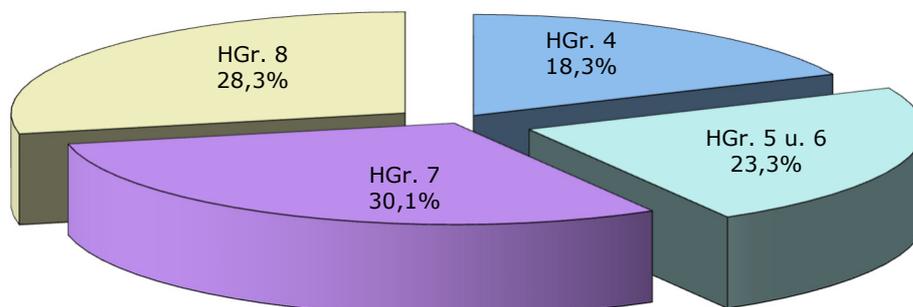
Der Verwaltungshaushalt 2024 wird durch die Personal-, Sozial- und Jugendhilfeausgaben, den Ausgaben für den Einzelplan 2 Schulen, der Bezirks- und Krankenhausumlage, den Zinsausgaben und der Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt für ordentliche Tilgungen mit 152.359.054 € oder 81,4 % (2023: 144.705.805 € oder 82,2 %) beansprucht.

	2024 €	Anteil in %	+ / - zum Vorjahr €	2023 €	Anteil in %
Volumen des VwH	187.117.525	--	+ 11.037.248	176.080.277	--
Personalausgaben	34.219.700	18,3	+ 2.327.400	31.892.300	18,1
Sozial- und Jugendhilfeausgaben ohne Personal	54.830.538	29,3	+ 241.370	54.589.168	31,0
Bezirksumlage	42.142.182	22,5	+ 4.542.772	37.599.410	21,4
Krankenhausumlage	4.286.808	2,3	+ 1.144.577	3.142.231	1,8
Schulen o. Personal	14.179.726	7,6	- 932.870	15.112.596	8,6
Zinsen und Mindestzuführung für ordentliche Tilgungen	2.700.100	1,4	+ 330.000	2.370.100	1,3
Gesamt:	152.359.054	81,4	+ 7.653.249	144.705.805	82,2

Darstellung obiger Anteile am Verwaltungshaushalt:



5.1 Aufteilung der Ausgaben nach Hauptgruppen

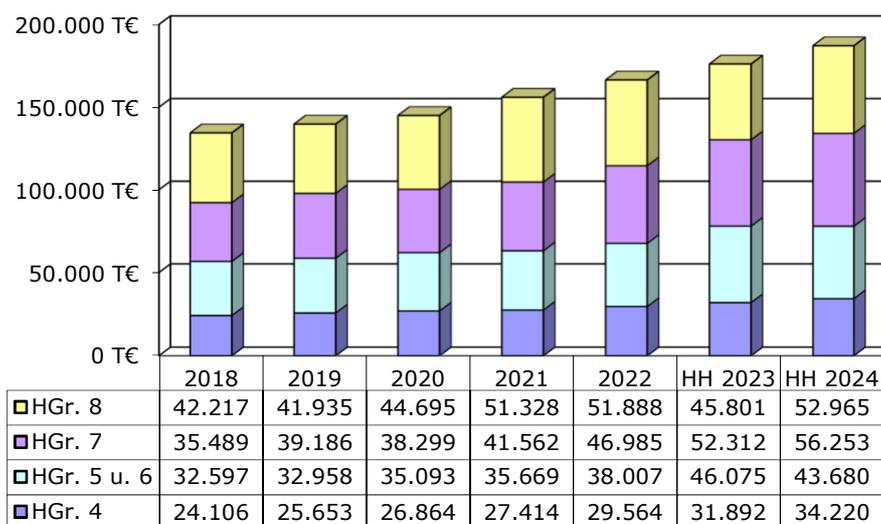


	2023 €	2024 €	+/- %
Personalausgaben (HGr. 4)	31.892.300	34.219.700	+ 7,3
Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand (HGr. 5 u. 6)	46.075.151	43.679.541	- 5,2
Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 7)	52.312.029	56.253.151	+ 7,5
Sonstige Finanzausgaben (HGr. 8)	45.800.797	52.965.133	+ 15,6
Ausgaben des Verwaltungshaushalts	176.080.277	187.117.525	+ 6,1

● Insbesondere höhere Ausgaben an den Bezirk (Bezirksumlage)

5.2 Entwicklung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (VwH)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in T €	134.409	139.732	144.951	155.973	166.444	176.080	187.118



5.3 Personalausgaben

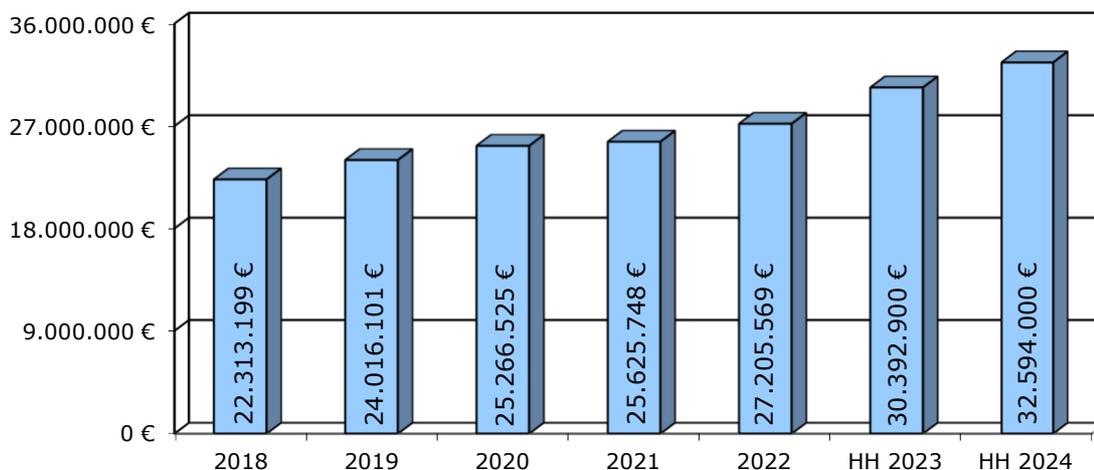
Der Anteil der Personalausgaben (Hauptgruppe 4) am Volumen des Verwaltungshaushalts beträgt:

	2020	2021	2022	HH 2023	HH 2024
Personalausgaben (€)	26.863.768	27.413.545	29.564.480	31.892.300	34.219.700
Verwaltungshaushalt (€)	144.950.802	155.973.232	166.444.039	176.080.277	187.117.525
Prozentualer Anteil (%)	18,53	17,58	17,76	18,11	18,29

Aufgliederung der Personalausgaben:	2023 €	2024 €	+ / - %
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Gr. 40)	352.800	394.400	+ 11,8
Dienstbezüge und Entgelte für tariflich Beschäftigte (Gr. 41)	22.237.400	24.579.300	+ 10,3
Zuführung zur Versorgungsrücklage „Ruhegehaltsempfänger“ (Gr. 42)	0	0	+/- 0,0
Beiträge zur Versorgungskasse (Gr. 43)	4.827.100	4.373.400	- 9,4
Beiträge zur Sozialversicherung (Gr. 44)	3.680.500	4.113.100	+ 11,8
Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (Gr. 45)	785.000	750.000	- 4,6
Personalnebenausgaben (Gr. 46)	9.500	9.500	+/- 0,0
Deckungsreserve für Personalausgaben (Gr. 47)	0	0	+/- 0,0
Personalausgaben (HGr. 4)	31.892.300	34.219.700	+ 7,3
Kostenersatz für an ARGE zugewiesene Mitarbeiter (HHSt. 0.4050.1660)	776.000	865.000	+ 11,5
Erstattung Flüchtlings- und Integrationsberatung FIB (HHSt. 0.0281.1610)	350.000	350.000	+/- 0,0
Hausverwalterpausch. „Asyl“ für dezentrale Unterbringung (HHSt. 0.1100.1619)	170.000	170.000	+/- 0,0
Sonstige Personalkostenersätze	203.400	240.700	+ 18,3
Nettopersonalausgaben	30.392.900	32.594.000	+ 7,2

Gegenüber dem Ansatz des Vorjahres steigen die Personalausgaben (HGr. 4) um 2.327.400 € (+ 7,3 %; Vorjahr + 7,7 %). Die Personal-Nettoausgaben steigen um 2.201.100 € oder 7,2 % (Vorjahr + 8,4 %).

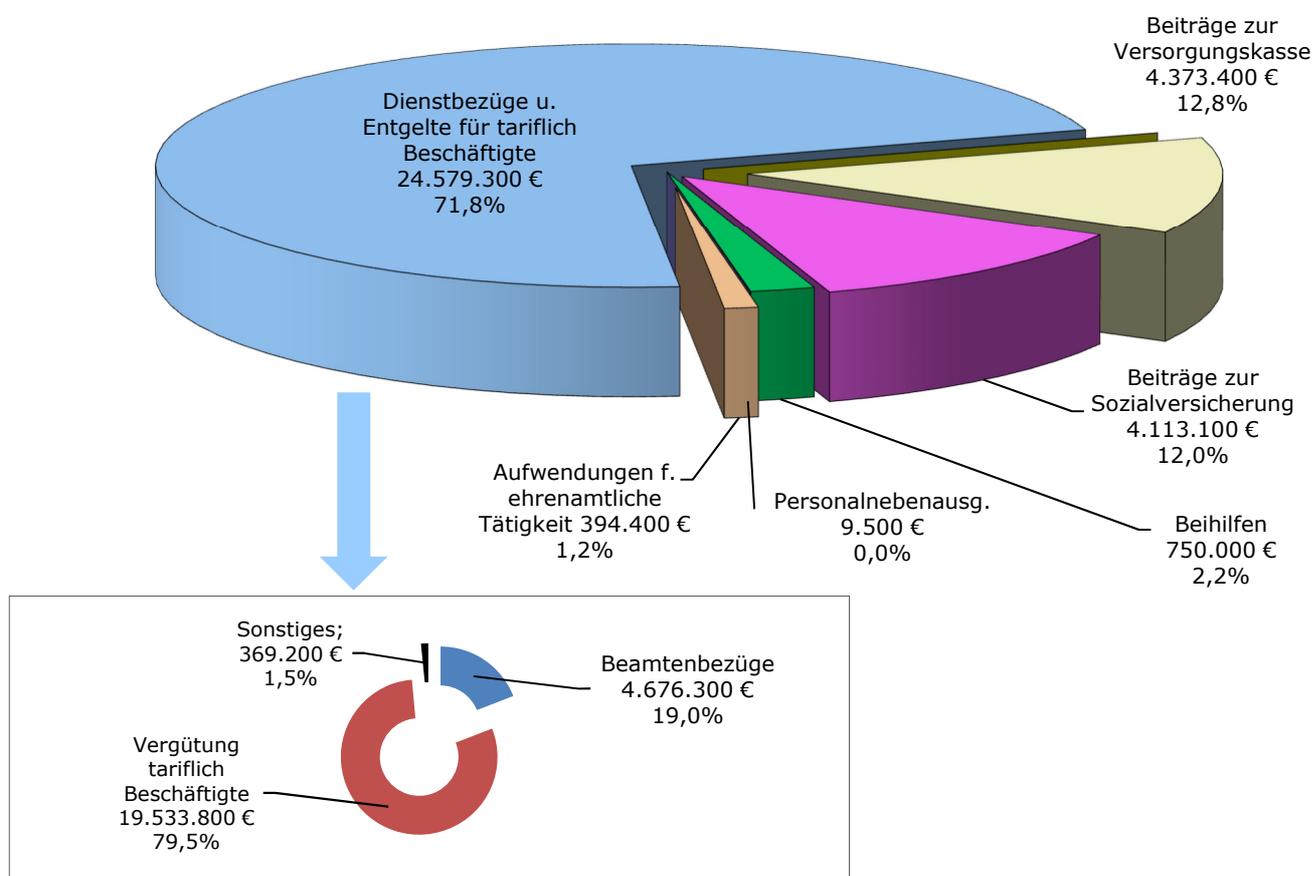
5.3.1 Entwicklung der Netto-Personalausgaben



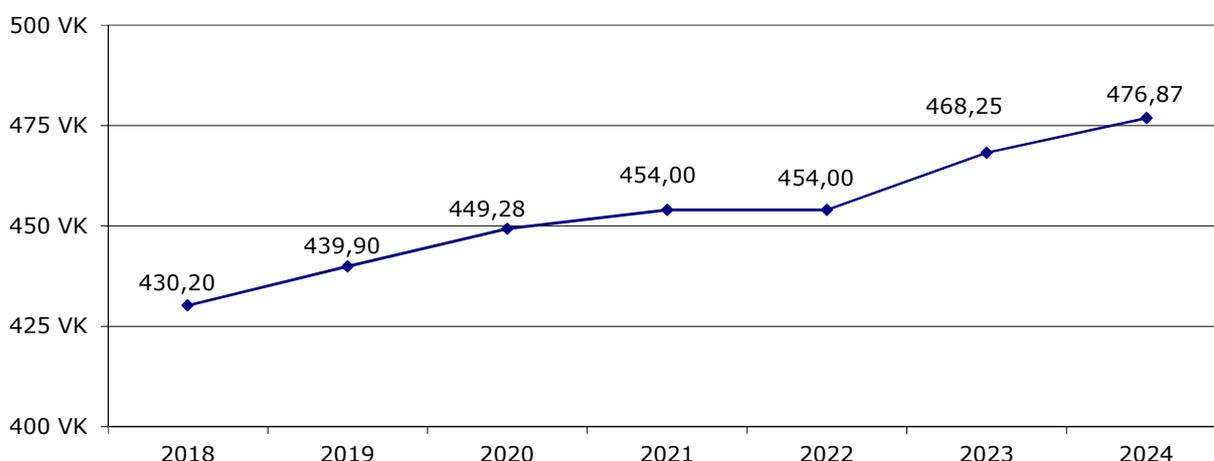
Entwicklung der Nettopersonalausgaben je Einwohner

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in €/EW	154	164	172	173	183	204	215

5.3.2 Aufteilung der Personalausgaben (Hauptgruppe 4, vgl. Ziffer 5.3)



5.3.3 Entwicklung der Vollkraftzahlen (VK) – Kreisstellen – einschließlich Schulen –

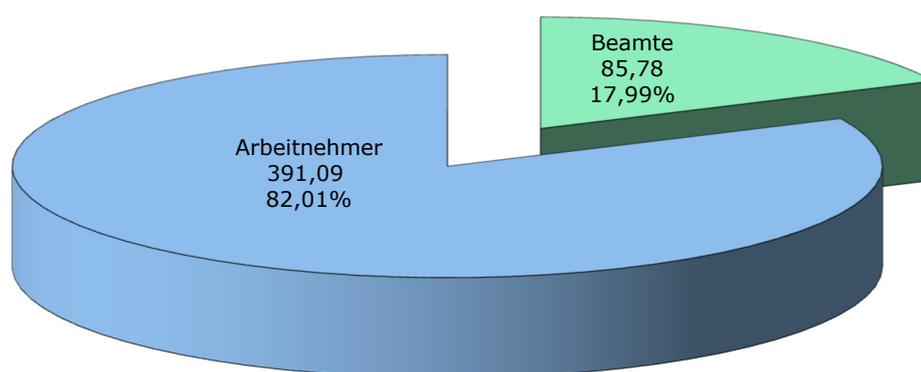


* Einschließlich der an das Jobcenter im Landkreis zugewiesenen 16,00 Vollkräfte (Vj 16,00).

Stand: 15.01.2024

5.3.4 Aufteilung nach Beschäftigungsgruppen

Der Stellenplan ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 KommHV-Kameralistik Bestandteil des Haushaltsplans. Weitere Details können dem haushaltsrechtlichen Stellenplan am Ende des Haushaltsplanes entnommen werden.



Gegenüber dem Vorjahresstellenplan sind für Beamtinnen und Beamte 2,60, im Arbeitnehmerbereich 6,02 Planstellen mehr ausgewiesen.

Stand: 15.01.2024

5.3.5 Leistungsorientierte Bezahlung (§ 18 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD)

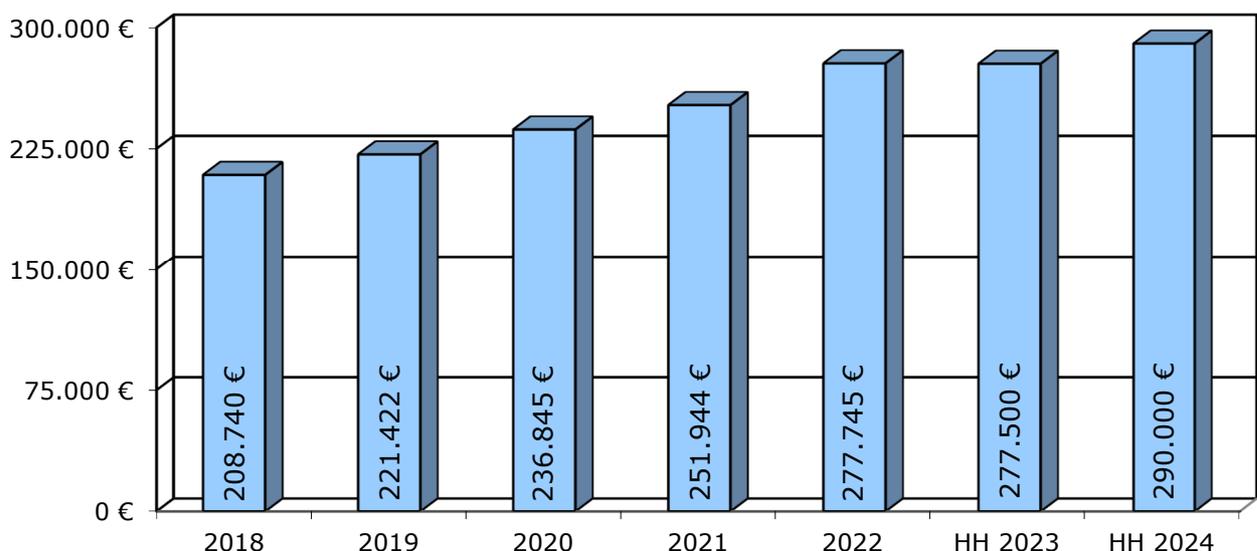
Ab 01. Januar 2007 wurde ein Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

Das Gesamtvolumen des Leistungsentgeltes errechnet sich aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter dem Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des Landkreises. Dieser Anteil soll bis zu einer Zielgröße von 8 v.H. erhöht werden und sich aus auslaufenden Besitzstandregelungen sowie im Rahmen zukünftiger Tarifrunden finanzieren.

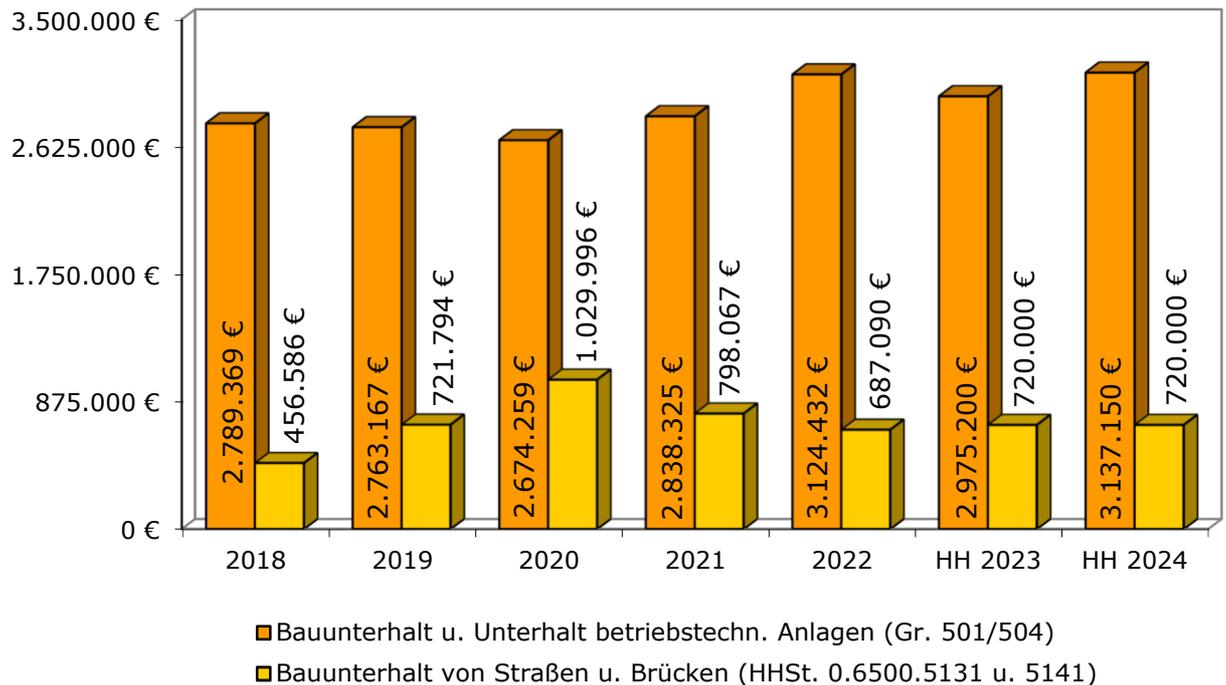
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Prozent						
≙ der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Die leistungsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden (§ 18 Abs. 1 TVöD).

Die Auszahlungsbeträge (HHSt. 0.0800.4140) beziehen sich jeweils auf den vorjährigen Bewertungszeitraum.



5.4 Bauunterhalt und Unterhalt von Straßen und Brücken



Das zunehmende Alter sowie der daraus bedingt steigende Gebäudeunterhalt für die zahlreichen Liegenschaften und vielen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises haben entsprechende Auswirkungen auf die Kosten. Zudem wird die technische Ausstattung der Gebäude immer umfangreicher und damit auch die Unterhaltung der Gebäude im technischen Bereich (Heizung, Lüftung, Brandschutz usw.).

Auch beim Unterhalt der Straßen und Brückenbauwerke nimmt der Sanierungs- und Unterhaltungsaufwand stetig zu. Mit den Mitteln des Verwaltungshaushaltes (siehe Ansatz HHSt. 0.6500.5131 und 5141) werden sogenannte „Flickasphaltierungen“ im Straßenbau vorgenommen.

Viele unserer Kreisstraßen, vor allem im südlichen Landkreisgebiet, wurden in den 1970-iger Jahren, nach der Landkreisreform gebaut. Um die Substanz in der Tragfähigkeit den heutigen Verkehrsbelastungen anzupassen, brauchen sie jetzt zeitnah eine „Oberbauverstärkung“.

Diese Sanierungen/Verstärkungen werden aber vordergründig über die Vermögenshaushaltsstelle 1.9500.9560 finanziert. Die Kosten bei der Oberbauverstärkung (neue Trag- und Deckschicht) betragen für einen Kilometer Kreisstraße ca. 150.000 € (Stand: Januar 2024).

5.4.1 Ausgabenpositionen im Bau- und Straßenunterhalt (Verschiebungen möglich):

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
Verwaltungsgebäude Landratsamt Schwandorf	130.000	Bürosanierungen allg., Sanierungen Böden Flure, Malerarbeiten, Erneuerung Küchenkühlung, Geländer-Terrasse, Entwässerung-Aco-Rinnen Parkplatz
Realschule Burglengenfeld	50.000	Reparaturen an Elektroinstallation mit Beleuchtung, Reparaturen an Sanitär- und Heizungsinstallation mit Austausch maroder Heizkörper, Reparaturen an Fußböden und Decken, Malerarbeiten und Putzausbesserungen, Reparaturen an Holzfenstern und Türen, allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt
Realschule Nabburg	80.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, neue Bodenbeläge, neue Basketballkörbe ETH Trakt I, neue Lichtschachtdeckungen, neue Lehrerpostfächer im Trakt 2
Realschule Neunburg v.W.	100.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Abarbeitung Schwachpunkte Thermographie (Wärmedämmung Sockel)
Realschule Schwandorf	90.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, weitere Wandschutzleisten, Bankanlage außen erneuern, Bodenbeläge erneuern, Instandhaltung Dächer, Reinigung Dachrinnen, Bodenbelagsarbeiten, Wartungsfugen Allgemein, Pflasterarbeiten, Kunststoffbeläge außen reparieren; Heizkörper WC erneuern
Gymnasium Burglengenfeld	280.000	Sanierung von Duschen und WCs des Sportplatz-Gebäudes in 2 Abschnitten / Abschnitt 1, Trennstation für die Sportplatzbewässerung, Erneuern der Trinkwasserleitungen Klassenzimmer Südflügel (BA I), Erneuern der Gartenwasserleitung, Schrittweises Erneuern von maroden Abwasserleitungen, Beheben von Schäden an Außentreppen, Pflaster und sonstigen Außenanlagen, Erneuern weiterer Geräteraumtore in der Turnhalle und Anbringen eines Prallschutzes, Erneuern

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
		von Bodenbelägen und Akustikdecken, Erneuern von Beleuchtungen, Behebung von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsanlage, Malerarbeiten in Räumen und Fluren, allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt
Gymnasium Nabburg	180.000	Allgemeine Instandhaltung, Pflasterarbeiten Pausenhof, Beschichtung Kunststoffbeläge, Erneuerung Wandanstrich Klassenzimmer, Laufbahn reinigen, defekte Jalousien instand setzen und warten, Asphaltfläche: Frostschäden beheben, Fugenverguß Außenbereich, Reihenwaschbecken Doppeltturnhalle erneuern, Sanierung Lehrer WC Verwaltung
Gymnasium Nittenau	150.000	Beheben von Schäden an Außentreppen, Pflaster und sonstigen Außenanlagen, Sanierung von Betonfassaden, Umbau und Herrichten von Putz- und Lagerräumen, Erneuern der ELA- und Brandmeldeanlage, Erneuern von Klassenzimmertüren, Malerarbeiten in Räumen und Fluren, Erneuern von Bodenbelägen, Erneuern von abgehängten Decken einschl. Beleuchtung, Beheben von Brandschutzmängeln, Beheben von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsanlage, allgemeine Mängelbehebungen und Bauunterhalt
Gymnasium Oberviechtach	135.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Beschilderung innen, Rest Sanierung Pausenhof, Malerarbeiten Fassade Schulgebäude, Abarbeitung Schwachpunkte Thermographie, Brandschutzfenster Büro Schulleiter
Gymnasium Schwandorf	100.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Abarbeitung Schwachpunkte Thermographie, Beleuchtung Flur Trakt I 2. OG, Instandsetzung Raffstore
FOSBOS Schwandorf	40.000	Unvorhergesehene Arbeiten im Unterhalt, Fugensanierung und Fliesenarbeiten, Wärmetauscher mit MSR, Mängelbehebung Sonnenschutz Wirtschaftsschule

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
Berufsschule Schwandorf	70.000	Reparaturarbeiten an Metallfenstern und Türen, Reparaturarbeiten an, Sanitär-, Heizungs- und Elektroinstallation, Malerarbeiten, Dachabdichtung, Sicherheitsbeleuchtung Werkstättenbau und Bauwürfel, Gleisunterführung Beleuchtungs-, Entwässerungs- und Malerarbeiten, Schließanlage, Ertüchtigung der Isolierung im Kesselhaus, Ertüchtigung Brandschutz, Anschluss Lüftungsanlage Nebenräume an Glykol-Kreislauf, Beschilderung/Medienpfeile Bestandsleitungen
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Nabburg	130.000	Allgemeine Instandhaltung, Klassenzimmer Malerarbeiten, Fenster streichen, Holzfenster Ostseite und Südseite durch neue Fenster ersetzen (in Abschnitten), Asphaltierungsarbeiten, Türblätter und Türstöcke neu bzw. lackieren, Fassade außen Malerarbeiten, Dach Werkstatt Schwachstellen beheben, defekte Jalousien instand setzen und warten, Bodenbeläge erneuern
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Neunburg v.W.	60.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Umsetzung Trinkwasserverordnung, Sanierung Außentreppe Heizung, Sanierung Außentreppe Ausgang Pausenhalle, Garagentor Werkstatt Hausmeister
Berufsschule Schwandorf, Außenstelle Oberviechtach (Berufsfachschule)	25.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten
Landwirtschaftsschule Nabburg	40.000	Allgemeine Instandhaltung, Stützmauer reparieren, Zimmer streichen, Bodenbeläge erneuern, Fenster streichen
SPFZ Maxhütte-Haidhof	40.000	Beseitigung von Schäden am Dach und Spenglerarbeiten, Behebung von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Mängelbehebungen in der Turnhalle, Malerarbeiten und Schimmelsanierung, Behebung von Brandschutzmängeln, Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen, allgemeiner Bauunterhalt

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
SPFZ Nabburg	45.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten
SPFZ Nittenau	40.000	Erneuern von Beleuchtung in den Klassenzimmern, Sanierung und Umbau des Lehrerzimmers, Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen, Beheben von Brandschutzmängeln, Erneuern von Fußböden, Malerarbeiten, allgemeiner Bauunterhalt und Mängelbeseitigung
SPFZ Schwandorf	60.000	Beseitigung von Schäden an den Außenanlagen, Erneuern von Fußböden, Malerarbeiten, Behebung von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Erneuern von abgehängten Decken in den Klassenzimmern einschließlich Beleuchtung, allgemeiner Bauunterhalt und Mängelbeseitigungen; Planungskosten Bebauungsplan
Hallenbad/Turnhalle Gymnasium Nabburg	40.000	Allgemeine Instandhaltung, Dachabdichtung erneuern
Kreisbauhof Burglengenfeld	195.000	Hauseingang Bodenbelag, Zaun-Grundstücksgrenze, Wallbox, Tore-Salzhalle, Beschilderungshalle+Garage Trennwände-Tore, Erneuerung Fensterelemente Lagerräume, Gartenbaukolonne-Aufenthaltsraum o. Container
Kreisbauhof Nabburg	20.000	Wallbox, Tore-Salzhalle; Elektroantrieb Hoftor
Kreisbauhof Neunburg v.W.	50.000	Hofschiebetor erneuern, Badsanierung Mietwohnung, Schließanlage erneuern, Lagerplatz für Container
Kreisbauhof Oberviechtach	15.000	Allgemeine Instandhaltung, Tore Salzhalle erneuern
Haus der Jugend Burglengenfeld – JuZ und Miets- haus	25.000	Reparaturen an Gasthermen in den Wohnungen, Allgemeine Reparaturen in den Mietwohnungen und im Keller, Malerarbeiten und Schimmelbeseitigung, Behebung von Mängeln an der Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation
Kreisschülerheim Neunburg v.W.	25.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten

Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
Medienzentrum Landkreis Schwandorf in Schwandorf	70.000	Abbruch Gebäude und Umgriff
Busbahnhof Schwandorf mit WC-Gebäude	50.000	Allgemeine Instandhaltung, Ertüchtigung Pavillon
Touristikzentrum Nabburg	40.000	Allgemeine Instandhaltung, Malerarbeiten, Holzfenster streichen, Austausch Gasheizkessel
Gesundheitsamt Schwandorf	5.000	Erneuerung Böden, Malerarbeiten
Gesundheitsamt Oberviechtach	1.000	Allgemeiner Unterhalt
Schulamt Schwandorf/ Wackersdorf	1.000	Allgemeine Instandhaltung
Tier- und Freizeitpark Höllohe	118.000	Erschließung Strom-Wasseranschluss Mufflon-, Ziegen-, Auerochsengehege, Umbau Brunnenschacht-Storchengehege, barrierefreies Spielgerät gegenüber Wedaheisl, Pflaster zw. Betriebsgeb. u. Schreinerei, Lagerboxen für Schotter usw. hinter Betriebsgeb.
Straßen- und Brückenunterhalt	520.000	<p>Haushaltsstelle 0.6500.5131:</p> <p>Über diese Haushaltsstelle „Unterhalt von Straßen und Wegen“ werden die kleineren Instandhaltungsarbeiten durchgeführt und der gesamte Materialeinkauf für den Straßenunterhalt bestritten.</p> <p>In der Regel erfolgen Sanierungen nur im Asphaltdeckenbereich, wenn Risse und kleinere Verdrückungen vorhanden sind, aber noch keine Verstärkung durch den Einbau einer bituminösen Tragschicht erforderlich ist.</p> <p>Diese Arbeiten werden entweder durch Asphaltfirmen oder mit eigenem Personal durchgeführt.</p> <p>Darüber hinaus werden noch allgemeine Straßenunterhaltungsmaßnahmen</p>

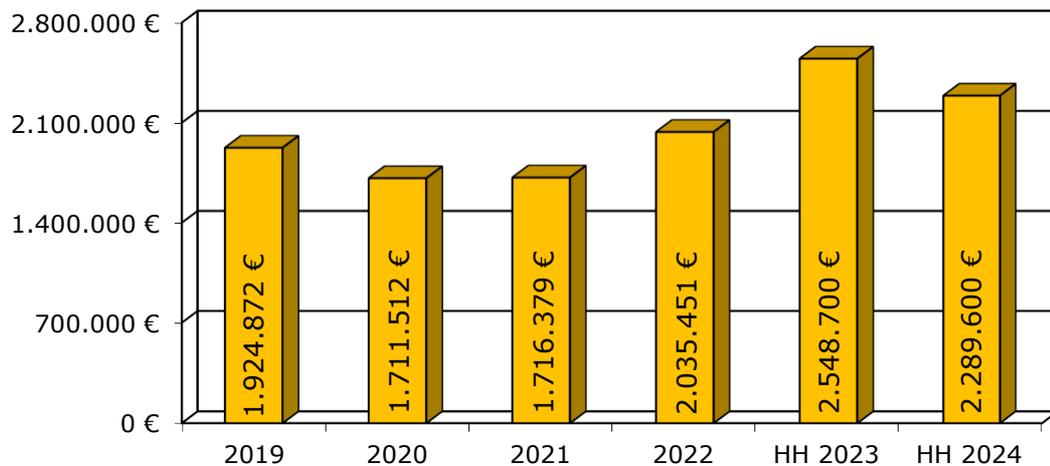
Liegenschaft	€	insbesondere für (Kurzbeschreibung):
	200.000	<p>(Schutzplankenarbeiten, Bankettfräsarbeiten, Grabenreinigung, Beseitigung von Bäumen und Sträuchern etc.) durchgeführt.</p> <p>Haushaltsstelle 0.6500.5141:</p> <p>Der Landkreis Schwandorf hat in seiner Straßenbaulast über 100 Brückenbauwerke (Längen von 3 m bis 180 m) zu betreuen.</p> <p>Über diese Haushaltsstelle werden kleinere Brückensanierungen und die Hauptuntersuchung nach DIN 1076 abgewickelt.</p>

5.4.2 Entwicklung der Ausgaben im Bauunterhalt (Gr. 5010) und für den Unterhalt betriebstechnischer Anlagen (Gr. 5040)

Die nachstehende Aufstellung zeigt die Kostenentwicklung beim Gebäudeunterhalt bei den jeweiligen Landkreisliegenschaften. Die Arbeiten, die im laufenden Jahr im Bauunterhalt ausgeführt werden, sind in der vorstehenden Aufstellung (rechte Spalte) beschrieben. Zusätzlich sind noch die betriebstechnischen Anlagen zu unterhalten (Gl. 5040). Die Kosten hierfür werden in einer Summe am Ende der nachstehenden Aufstellung abgebildet.

Liegenschaft Stand:08.01.2024	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	Gesamt €
LRA Schwandorf	161.784	251.979	262.855	415.421	146.143	256.813	1.494.995
Gesundheitsamt	14.368	18.774	14.330	0	0	18726,67	66.199
Dst. Oberviechtach	7.343	16.446	2.440	1.763	4.796	9.226	42.014
Staatl. Schulamt	798	604	655	103	639	4010	6.809
RS Burglengenfeld	39.867	34.985	20.028	23.011	18.614	39.926	176.430
RS Nabburg	141.092	134.498	145.333	89.326	136.028	93.692	739.969
RS Neunburg v.W.	124.954	27.371	145.503	211.870	286.146	206.407	1.002.252
RS Schwandorf	87.420	90.900	93.822	73.907	84.371	85.307	515.727
Gym Burglengenfeld	194.369	206.879	189.719	178.264	158.289	272.608	1.200.129
Gym Nabburg	126.725	122.450	184.658	167.960	210.026	152.363	964.181
Gym Nittenau	114.426	101.513	101.149	98.179	76.230	62.736	554.233
Gym Oberviechtach	305.113	253.991	125.329	95.228	206.672	175.259	1.161.592
Gym Schwandorf	113.191	157.480	127.497	152.683	110.088	172.881	833.819
BS Neunburg v.W.	43.743	163.231	67.987	121.151	235.655	88.752	720.520
BS Schwandorf	60.914	19.939	68.183	102.929	140.352	98.498	490.815
BS Nabburg	99.770	83.753	112.172	119.859	125.467	191.172	732.193
BFS Oberviechtach	29.682	61.355	32.023	19.783	10.354	23.514	176.710
LWS Nabburg	12.594	19.913	41.890	31.213	11.769	36.544	153.923
FOSBOS SAD	650	2.970	744	13.020	451	6.327	24.161
SPFZ Maxh.-Haidhof	22.849	27.132	39.093	35.681	26.014	48.742	199.511
SPFZ Nabburg	35.654	42.252	45.627	32.260	51.028	25.510	232.331
SPFZ Nittenau	78.307	57.835	47.598	14.320	42.308	24.571	264.939
SPFZ Oberviechtach	0	0	0	0	0	0	0
SPFZ Schwandorf	76.048	26.647	37.799	70.317	51.587	71.197	333.596
Medienzentrale	225	0	471	1.629	0	2.767	5.092
Schülerheim NEN	29.249	2.827	39.791	96.370	26.873	18.704	213.815
Hallenbad NAB	12.850	28.003	10.069	6.306	18.568	34.249	110.046
Mehrfachturnh. NIT	0	0	0	0	0	0	0
Höllohe	7.656	14.854	14.574	17.439	18.094	16.691	89.308
Höllohe Gr. 5012	231.864	145.487	83.537	67.003	75.302	104.172	707.365
Kreisbauhöfe	56.626	69.208	67.524	60.925	258.789	42.048	555.119
Touristikzentrum	13.026	16.139	12.200	8.506	6.817	6.334	63.022
ZOB Schwandorf	9.027	6.680	15.366	6.567	13.237	4.916	55.793
Haus d. Jugend	43.645	22.952	32.607	29.271	32.607	16.097	177.178
Liegenschaft NEN	37.914	25.631	29.180	8.351	9.586	3.994	114.656
Bauunterh.	2.333.743	2.254.678	2.211.753	2.370.615	2.592.898	2.414.753	14.178.440
Betriebst.Anl.(5040)	447.527	499.043	453.033	457.289	518.322	536.095	2.911.309
Insgesamt:	2.781.270	2.753.721	2.664.786	2.827.904	3.111.221	2.950.848	17.089.749

5.5 Heizungs- und Energiekosten, Wasser (Gruppierungen 542, 544, 545)

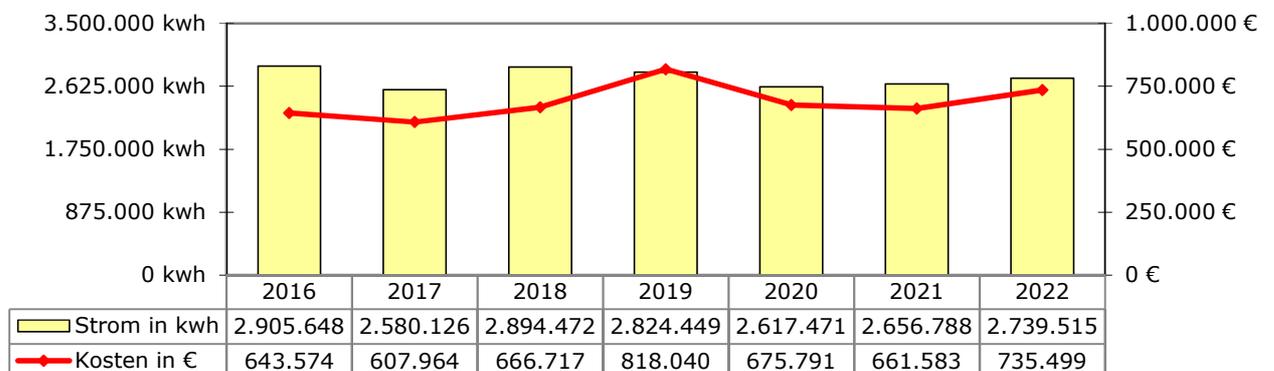


Aufteilung in: Gruppierung:	Heizung 542	Strom 544	Wasser/Abw. 545	Gesamt
2024	1.214.700 €	862.300 €	212.600 €	2.289.600 €
2023	1.402.900 €	923.800 €	222.000 €	2.548.700 €
Veränderung:	- 188.200 €	- 61.500 €	- 9.400 €	- 259.100 €

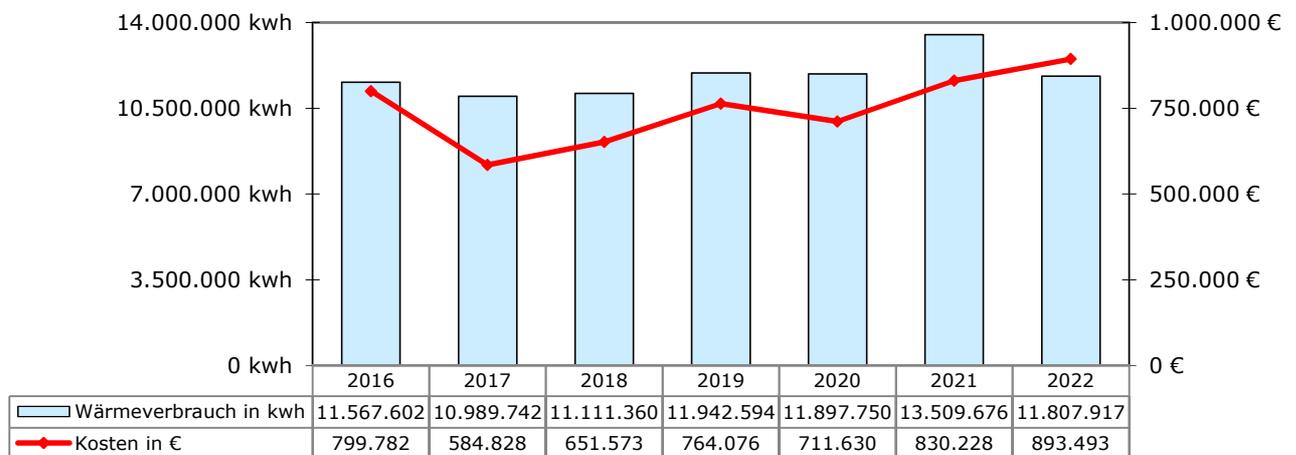
- Auf den nachfolgenden Grafiken sind die Energieverbräuche und Energiekosten für die Landkreisliegenschaften dargestellt (Datenquelle: Sachgebiet 1.2 – Hauptverwaltung).
- Für die Entwicklungen sind vielfältige Faktoren verantwortlich wie zum Beispiel:
 - Erweiterung der Raumkapazitäten durch An- und Umbauten.
 - Einrichtung von Schulküchen (Mittagsbetreuung).
 - Nachrüstung mit Sicherheitstechnik (insbesondere Brandschutz).
 - Hoher Ausstattungsgrad an Technik und Digitalisierung an den Schulen.
 - Zunahme der Energiekosten aufgrund verschiedener Preiskomponenten (z.B. Arbeitspreis, Netzentgelte).
 - Energieverbrauch zu einem großen Teil anhängig vom Nutzerverhalten sowie von der Länge der Heizperiode.

Die endgültigen Verbrauchszahlen für 2023 (Ziff. 5.5.1 bis 5.5.2.5) liegen erst im dritten Quartal 2024 vor.

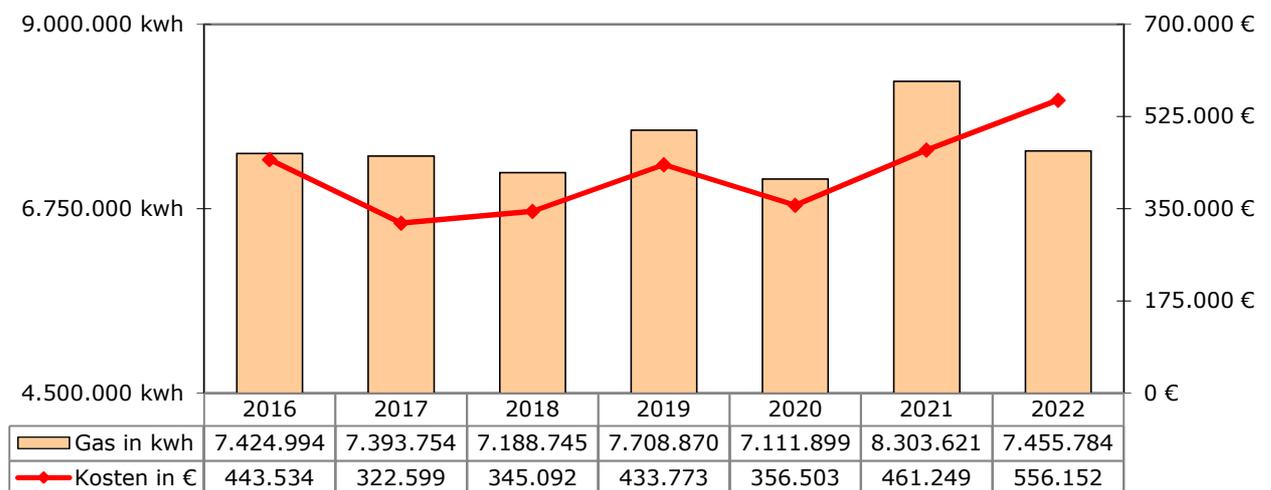
5.5.1 Stromverbrauch der Landkreisliegenschaften



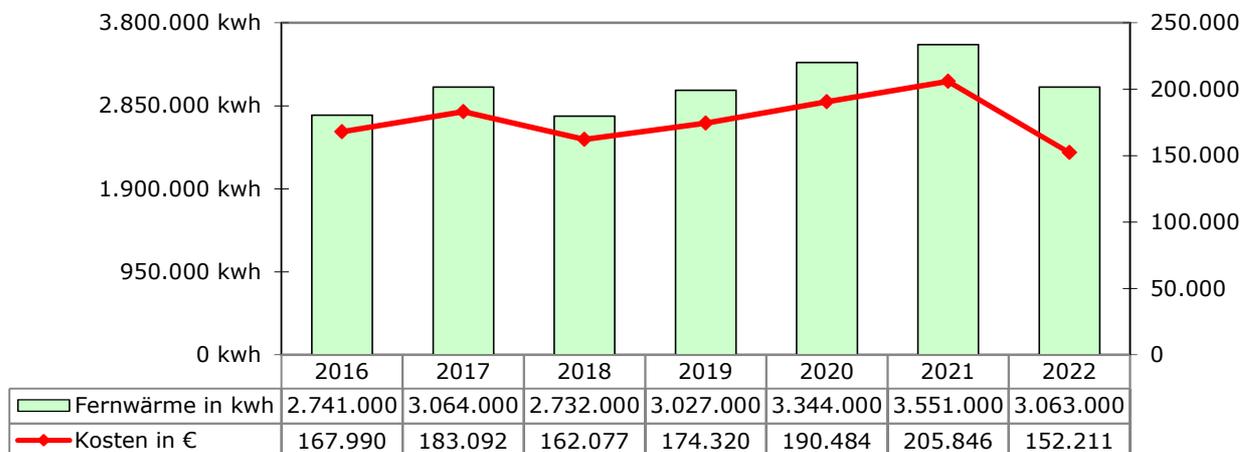
5.5.2 „Wärmeverbrauch“ (Gas, Fernwärme, Elektro-, Pellet- und Hack- schnittelheizung) der Landkreisliegenschaften



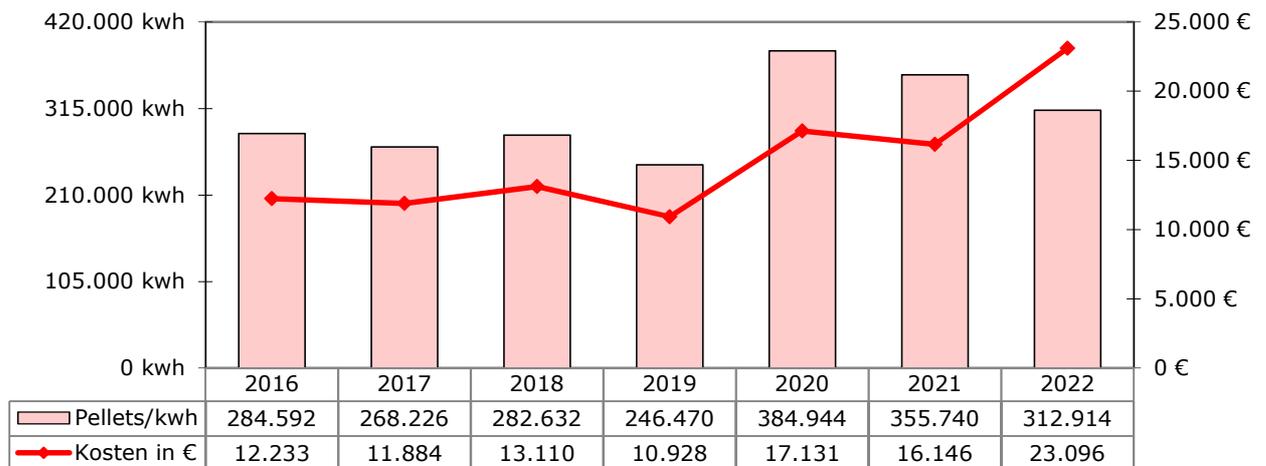
5.5.2.1 Gasverbrauch der Landkreisliegenschaften



5.5.2.2 Fernwärmeverbrauch der Landkreisliegenschaften

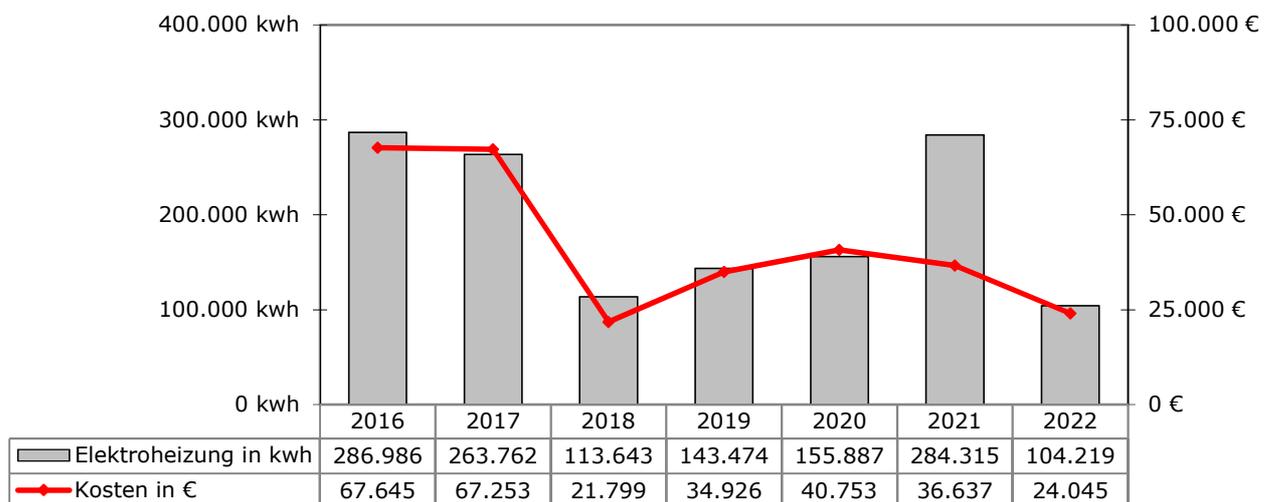


5.5.2.3 Pelletverbrauch der Landwirtschaftsschule Nabburg

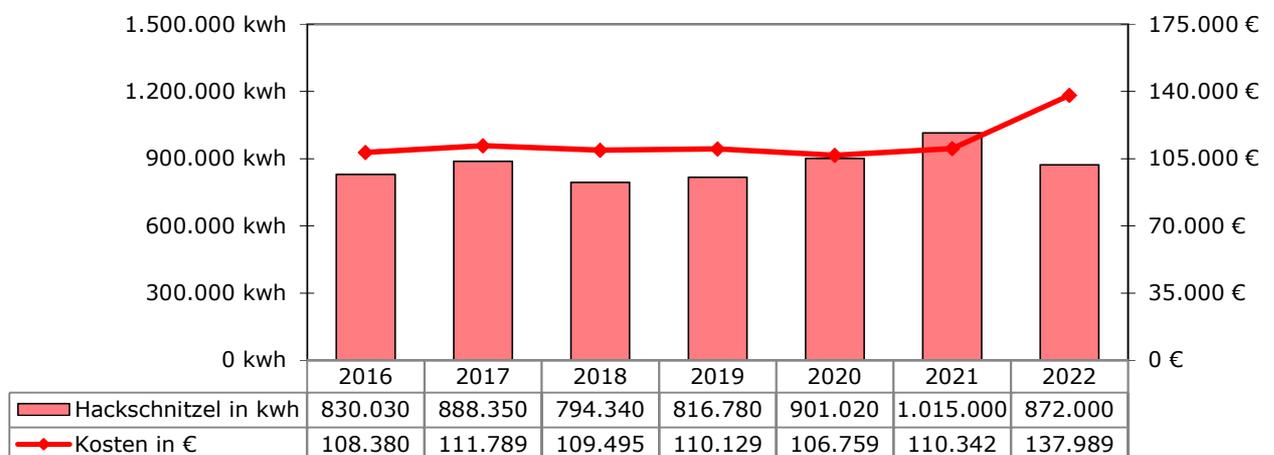


5.5.2.4 Elektroheizungen (kontinuierlicher Rückbau)

(u.a. in RS NAB, ab 2019 nur noch Blockheizkraftwerk u. Gas, SPFZ NIT – Mittagsbetreuung)



5.5.2.5 Hackschnitzelheizung Gymnasium Nittenau/SPFZ Nittenau



5.6 Leistungen für die soziale Sicherung (Einzelplan 4)

Im Haushalt 2024 sind für die soziale Sicherung (ohne Personalaufwand) Ausgaben in Höhe von insgesamt 54.830.538 € veranschlagt (Vorjahr: 54.589.168 €).

Nach Abzug der Einnahmen verbleibt ein Zuschussbedarf (ohne Personalaufwand) von 27.680.751 € (Vorjahr: 28.201.441 €).

Die Entwicklung der Ausgaben und des Zuschussbedarfes sowie die Verteilung auf die jeweiligen Leistungsbereiche sind auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Die Ansätze für die Sozial- und Jugendhilfe orientieren sich überwiegend an den Rechnungsergebnissen für 2023 sowie an den zu erwartenden Fallzahlen und Entwicklungen für 2024 und werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

• Sozialhilfe

Der Bund übernimmt seit 2014 vollständig die Kosten der Grundsicherung für Senioren und für jüngere Erwerbsunfähige. Um die Finanzkraft der Städte und Gemeinden dauerhaft zu stärken, entlastet der Bund die Kommunen weiter bei den Kosten für Sozialausgaben. Für den Freistaat Bayern bedeutet das, dass im Jahr 2024 68,9 % (bisher 67,4 %) der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus dem Bundeshaushalt bezahlt werden. Der Zuschussbedarf in der Sozialhilfe (ohne Personalkosten) sinkt um 784.250 € auf 6.831.440 € (- 10,3 %).

1. Verwaltung der Sozialhilfe

Die geplanten Ausgaben orientieren sich an den voraussichtlichen Ausgaben für 2023.

2. Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Ausgaben für 2023 bleiben voraussichtlich etwas hinter dem Ansatz (800.000 €). In 2024 werden die Personalausgaben voraussichtlich steigen. Es wurden daher in Abstimmung mit dem Jobcenter für das Jahr 2024 900.000 € eingeplant.

3. Hilfe zur Pflege – überörtlicher Träger

Die Zuständigkeit für diese Leistungen liegt seit einigen Jahren direkt beim Bezirk. Das Einplanen von Mitteln für Restzahlungen aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren ist nicht mehr erforderlich.

4. Hilfen zur Gesundheit – überörtlicher Träger

Die Kosten für stationäre Behandlungen nicht krankenversicherter Personen werden vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Seit Juni 2022 ist die Zahl der nicht krankenversicherten Leistungsbezieher deutlich

gestiegen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um ukrainische Flüchtlinge, die entweder wegen Alters oder Rentenbezug seit dem 01.06.2022 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben. Die Abrechnungen gehen zeitversetzt ein. Für die Planung der Ansätze wurden die letzten Abrechnungen zu Grunde gelegt und ein Zuschlag einkalkuliert, da zumindest mit einem geringen Anstieg der Fallzahlen gerechnet wird.

5. Hilfe zum Lebensunterhalt – örtlicher Träger

Hier wurden die Ausgabenansätze in der Summe von 1.022.500 € auf 1.163.000 € angehoben. Einkalkuliert wurde dabei die Erhöhung der Bedarfssätze.

Im Einzelnen werden bei den Regelbedarfsstufen folgende Erhöhungen geplant:

RBS	2023	2024	RBS	2022	2024
1	502 €	563 €	4	420 €	471 €
2	451 €	506 €	5	348 €	390 €
3	402 €	451 €	6	318 €	357 €

Die seit dem 01.01.2022 geltenden sozialhilferechtlichen Richtwerte für die Mietobergrenzen werden derzeit überprüft. Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Richtwerte zum 01.01.2024 erfolgen wird. Da nicht alle leistungsberechtigten Personen Miete zahlen und auch nicht in allen Fällen eine Anpassung notwendig sein wird, wurden nur 13.500 € an Mehrkosten eingeplant. Von einem leichten Anstieg der Fallzahlen wurde ebenfalls ausgegangen.

6. Hilfe zur Pflege – örtlicher Träger

Bei der Hilfe zur Pflege sind infolge der Zuständigkeitsverlagerung auf die Bezirke ab 01.03.2018 beim örtlichen Träger an sich keine Ansätze mehr erforderlich. Das Einplanen von Mitteln für Restzahlungen aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren ist ebenfalls nicht mehr erforderlich.

7. Hilfen zur Gesundheit – örtlicher Träger

Bei den ambulanten Hilfen gelten die Ausführungen unter der Ziffer 4 (stationäre Hilfen, überörtlicher Träger) entsprechend. Der Ansatz wurde von 430.500 € auf 450.500 € angehoben.

8. Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen

Die Ansätze für diese Hilfen wurden geringfügig von 51.500 € auf 48.100 € gesenkt.

9. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII – örtlicher Träger

Die (Netto-)Leistungsausgaben für die Grundsicherung werden seit 2014 zu 100 % durch den Bund erstattet. Eine Kalkulation der voraussichtlichen Kosten ist sehr schwierig.

Da die Ausgaben zu 100 % vom Bund erstattet werden, wirkt sich die Höhe der Ansätze nicht im Haushalt aus.
Die Ausgabenansätze betragen insgesamt 6.953.000 €. Das sind 161.000 € mehr als 2023 (6.792.000 €).

10. Grundsicherung für Arbeitsuchende

a) Einnahmen

Bei der Planung der Einnahmen 2023 (HHSt. 0.4820.1911) aus der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung (HHSt. 0.4820.6900) wurde vorläufig von einer Quote von 67,4 % ausgegangen:

- 26,4 Prozentpunkte für die generelle Erstattung bei den Ausgaben für Unterkunft und Heizung
- 35,2 Prozentpunkte nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 06.10.2020
- 1,2 Prozentpunkte für die Verwaltungskosten und vorläufig 4,6 Prozentpunkte für die Leistungsausgaben im Bereich „Bildung und Teilhabe“.

Die Erstattung für „Bildung und Teilhabe“ soll sowohl die sich nach dem SGB II und dem BKGG ergebenden Verwaltungskosten, als auch die Leistungsausgaben für diesen Bedarf abdecken. Der Anteil für diese Leistungsausgaben unterliegt hierbei der Revision. Mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 (BBFestV 2023) wurde der Wert für 2023 für Bayern rückwirkend auf 6,1 Prozentpunkte festgelegt. Insgesamt ergab sich nach der interkommunalen Umverteilung eine Rückforderung in Höhe von 11.563 €

Für 2024 ist nach den Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“) vorläufig von einer Quote von 68,9 % auszugehen.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 26,4 Prozentpunkte für die generelle Erstattung bei den Ausgaben für Unterkunft und Heizung
- 35,2 Prozentpunkte nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 06.10.2020
- 1,2 Prozentpunkte für die Verwaltungskosten und vorläufig 6,1 Prozentpunkte für die Leistungsausgaben im Bereich „Bildung und Teilhabe“.

Mit der vorläufigen Erstattungsquote von 67,4 % errechnet sich für die HHSt. 0.4820.1911 folgender Ansatz:

Ausgaben für Unterkunft u. Heizung bei HHSt. 0.4820.6900	10.700.000 €
hieraus 68,9 % = Zwischensumme =	7.372.300 €
- Rückforderung aus landesinterner Umverteilung	- 15.000 €
= Ansatz	7.357.300 €

Der Abschlag ist dabei eine wenig belastbare Annahme, weil nicht vorherzusehen ist, wie sich die landesinterne Umverteilung entwickeln wird.

Nach Artikel 3 Abs. 4 AGSG i. V. M. § 2 AVSG erhielten die Kommunen in 2023 für das Jahr 2022 Unterstützung bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der Landkreis Schwandorf erhielt aus diesen Mitteln 413.000 €. § 2 AVSG erhält in der derzeit geltenden Fassung nur Ausführungen bezogen auf das Jahr 2023. Ob und in welcher Höhe auch in 2024 Mittel fließen, ist derzeit offen. Im Hinblick darauf, dass sich die Flüchtlingssituation der Ukrainer und die damit verbundenen Mehraufwendungen der Kommunen nicht geändert haben, wird davon ausgegangen, dass es auch in 2024 für das Vorjahr eine Unterstützungsleistung gibt. Auf der HH-Stelle 0.4820.1910 wurden daher 400.000 € als Einnahme eingeplant.

b) Ausgaben

Die Ansätze für die Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II werden in 2023 voraussichtlich nicht ausgeschöpft. Nach der derzeitigen Hochrechnung liegt das voraussichtliche Ergebnis bei 0.4820.6900 bei knapp 9,8 Mio. Euro. Eingeplant waren 12,3 Mio. Euro.

Bei der Planung des Bedarfs für 2024 wurde vom voraussichtlichen Ergebnis 2023 ausgegangen. Hinzu kommen rund 155.000 €, da die Richtwerte für die Mietobergrenzen voraussichtlich zum 01.01.2024 angehoben werden. Die Erhöhung wird jedoch nicht in allen Fällen zum Tragen kommen. Zum einen erhalten Haushalte jetzt schon aufgrund der Karenzzeitregelung erhöhte Unterkunfts-kosten, zum anderen wird nicht in allen Fällen eine Anpassung notwendig sein.

Da Einkommen zunächst auf den Regelbedarf angerechnet wird, wirkt sich die Anhebung dieser Sätze (vgl. Ziffer 5) auch auf die Ausgaben für die Unterkunfts-kosten aus. In Fällen, in denen bereits jetzt schon kein den Regelbedarf übersteigendes Einkommen vorhanden ist, werden aktuell bereits die Unterkunfts-kosten in voller Höhe übernommen. Hier macht sich die Erhöhung der Regelbedarfssätze nicht bemerkbar. Wie die Auswirkung in den Fällen ist, in denen Einkommen bisher gar nicht oder nur zu einem geringen Teil auf die Unterkunfts-kosten angerechnet wurde, lässt sich nicht berechnen.

Für Mehrausgaben infolge einer Anhebung der Mietobergrenzen und die Auswirkung der Regelsatzerhöhung wurden rund 950.000 € eingerechnet. Danach beträgt der Mittelbedarf bei der HH-Stelle 0.4820.6900 10,7 Mio. Euro, das sind 1,6 Mio. Euro weniger als 2023 veranschlagt.

Die restlichen Ansätze in diesem Bereich wurden in Anlehnung an das voraussichtliche Ergebnis 2023 berechnet.

Ob bedingt durch die Wohngeldreform 2023 ein spürbarer Wechsel vom SGB II-Bezug ins Wohngeld erfolgt, ist im Hinblick auf die Anhebung der Bedarfssätze und die voraussichtliche Anhebung der Richtwerte für die Mietobergrenzen fraglich. Allerdings wird auch das Wohngeld zum 01.01.2024 turnusgemäß wieder angepasst.

Abschläge für einen Wechsel ins Wohngeld wurden daher nicht vorgenommen, im Gegenzug erfolgten auch keine Zuschläge für eine eventuelle weitere Zunahme ukrainischer Flüchtlinge.

11. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Eine Planung der Ansätze für das Jahr 2024 ist kaum möglich. Grundsätzlich wird von einer deutlichen Zunahme der Fallzahlen ausgegangen. Ob und ggf. wie lange die Dependance der Anker-Einrichtung Regensburg im ehemaligen „Toom“ in Burglengenfeld bestehen bleibt, ist derzeit nicht bekannt. Bei der Kalkulation der Ansätze wurde vorsorglich eine Beibehaltung dieser Unterkunft eingerechnet.

Zusätzlich wurde mit einer Zunahme um weiteren 180 Personen in dezentralen Unterkünften im Lauf des Jahres 2024 geplant.

Eingeplant wurde auch eine Steigerung der Bedarfssätze in Anlehnung an die angekündigte Erhöhung im Bereich SGB XII/SGB II.

Wie hoch die Ausgaben im Bereich der ambulanten und stationären Krankenhilfe ausfallen, ist ebenfalls nicht kalkulierbar. Zum einen liegt dies daran, dass die Fallzahlen nicht prognostiziert werden können und der Umfang, insbesondere stationärer Aufwendungen, nicht vorhersehbar ist.

Kostenträger für die Leistungsausgaben ist nach § 12 Abs. 1 DVAsyl der Freistaat Bayern. Die Ausgaben werden zu 100 % erstattet.

Im August 2023 waren rund 1035 Personen leistungsberechtigt nach dem AsylbL, im August 2022 waren es vergleichsweise 703 Personen.

12. Förderung der Wohlfahrtspflege

Die Ansätze bei HHSt. 0.4702.1611 und 0.4702.7091 (Bezuschussung der Insolvenzberatung) wurden etwas angehoben und liegen nun bei jeweils 125.000 € (Vorjahr 120.000 €).

Durch das zur Gesetz zur Änderung des AGSG vom 31.07.2018 wurde die Sicherstellung der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz ab 01.01.2019 auf die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen hierfür „eigene oder beauftragte geeignete Stellen nach Art. 112 AGSG“ (= anerkannte Insolvenzberatungsstellen) vorhalten.

Im Landkreis Schwandorf gibt es aktuell zwei von der Regierung anerkannte Beratungsstellen. Träger sind die Diakonie und die AWO. Die beiden Träger sind auch künftig mit der Durchführung der Insolvenzberatung betraut.

Die Mittel für die Förderung der Schuldnerberatung liegen seit 2020 gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 25.11.2019 bei 50 % der Kosten für eine Stelle in Entgeltgruppe E10. Maßgebend sind insoweit die vom StMFH veröffentlichten Werte für die Personalkosten im ö. D. Ein Teil der Ausgaben ist bei HHSt.

0.4701.7091 und speziell für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bei der HHSt. 0.4820.7840 eingeplant. Bezuschusst werden auch insoweit zu gleichen Teilen die Diakonie und die AWO.

Für die Förderung der Asylsozialberatung durch die Caritas (HHSt. 0.4701.7095) sind Mittel in Höhe von 13.000 € eingeplant.

Für die Bezuschussung des Frauenhauses bei HHSt. 0.4702.7099 wurde auf der Basis des vom Trägerverein vorgelegten Finanzierungsplans 2023 und einer angenommenen Steigerung der Personalausgaben aufgrund von Tarifierhöhungen ein Ansatz von 230.000 € vorgesehen. Das Frauenhaus wird seit Mitte 2022 durch den Landkreis Schwandorf allein bezuschusst. Zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität des Frauenhauses werden dazu regelmäßig Abschlagszahlungen erbracht.

In der eingeplanten Summe sind auch 10.000 € für die Bezuschussung der Interventionsstelle für den Landkreis Schwandorf enthalten.

Die im Rahmen der Kostenerstattung insbesondere von außerbayerischen Trägern erzielten Einnahmen für das Frauenhaus werden separat auf der HHSt. 0.4702.1680 mit 5.000 € ausgewiesen. Die Einnahmen sind nicht planbar, da nicht vorhersehbar ist, ob eine Belegung mit Frauen erfolgt, die nicht aus Bayern sind und ob die Kostenerstattung erfolgreich realisiert werden kann.

13. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

Anspruchsvoraussetzung für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz sind der Bezug des Kinderzuschlags oder Wohngeld für das jeweilige Kind. Durch die Wohngeldreform 2023 hat sich die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte bereits erhöht. Der für 2023 eingeplante Ansatz wird trotzdem nicht ausgeschöpft werden. Aufgrund der hohen Bearbeitungszeiten sind aber auch noch nicht alle Fälle entschieden, so dass mit einem weiteren Anstieg der berechtigten Empfänger von Bildungs- und Teilhabeleistungen gerechnet wird. Hinzu kommt, dass die Höhe der Leistung für den Schulbedarf im kommenden Jahr um rund 11 % steigt und möglicherweise auch die Essenspreise im Rahmen des gemeinschaftlichen Mittagessens an Schulen und in Kindergärten teurer werden.

Für das Jahr 2024 wurden daher mit 290.000 € 60.000 € weniger als für das Jahr 2023 eingeplant.

Quelle: Sachgebiet 2.3 Sozialwesen

- **Jugendhilfe**

Die Ausgaben in der Jugendhilfe steigt von 24.048.788 € um 1.364.560 € auf 25.413.348 € (+ 5,7 %). Dem stehen geplante Einnahmen in Höhe von 4.568.037 € gegenüber (Vorjahr: 3.463.037 €). Der Zuschussbedarf (ohne Personalaufwand) des Landkreises (s. Ziff. 5.6.7 – Grafik) steigt von 20.585.751 € um 259.560 € auf 20.845.311 € (+ 1,3 %).

Erhöhung des Zuschussbedarfs im Zeitraum (ohne Personal)	€	%
2023 auf 2024 (Ansätze)	259.560	1,3
2022 auf 2023 (Ansätze)	- 637.247	-3,0
2021 auf 2022 (Jahresrechnung)	166.986	0,9
2020 auf 2021 (Jahresrechnung)	2.512.433	15,9
2019 auf 2020 (Jahresrechnung)	- 999.380	-5,9
2018 auf 2019 (Jahresrechnung)	3.268.329	24,1
2017 auf 2018 (Jahresrechnung)	2.064.827	18,0
2016 auf 2017 (Jahresrechnung)	-220.688	-1,9

Das Leistungsspektrum der Jugendhilfe ist maßgeblich durch das SGB VIII definiert.

Es handelt sich dabei um Pflichtleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Im Haushalt des Kreisjugendamtes (Haushaltsplan-Abschnitt 45) sind nahezu keine freiwilligen Leistungen enthalten.

Die Erhöhung der Haushaltsansätze ist vor allem mit absehbaren Tendenzen begründet.

Neben allgemeinen Kostensteigerungen entwickeln sich einzelne laufende Hilfen sehr kostenintensiv.

Trotz frühzeitiger Unterstützung in vielen Familien ist darüber hinaus in einzelnen Fällen der Einsatz von personalintensiven und therapeutischen Maßnahmen erforderlich, um den Schutz des Kindeswohls gewährleisten zu können.

Darüber hinaus zeigt sich, dass junge Menschen verstärkt auf weitere Unterstützung nach Erreichen der Volljährigkeit angewiesen sind, um ihnen eine angemessene Ausbildung sowie einen sicheren Übergang in die selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

In den nachfolgenden Übersichten sind die wesentlichen Änderungen in der Jugendhilfe dargestellt.

1. Jugendhilfe „allgemein“

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Beratung: Partnerschaft, Scheidung, Trennung, Personensorge	0.4533.7600	100.000	- 75.000	
Gem. Unterbringung Mütter/Väter/Kinder	0.4534.7700	700.000	- 100.000	Fallzahlen senkung
Förderung von Kindern in Kindertagespflege	0.4542.7600	600.000	- 100.000	

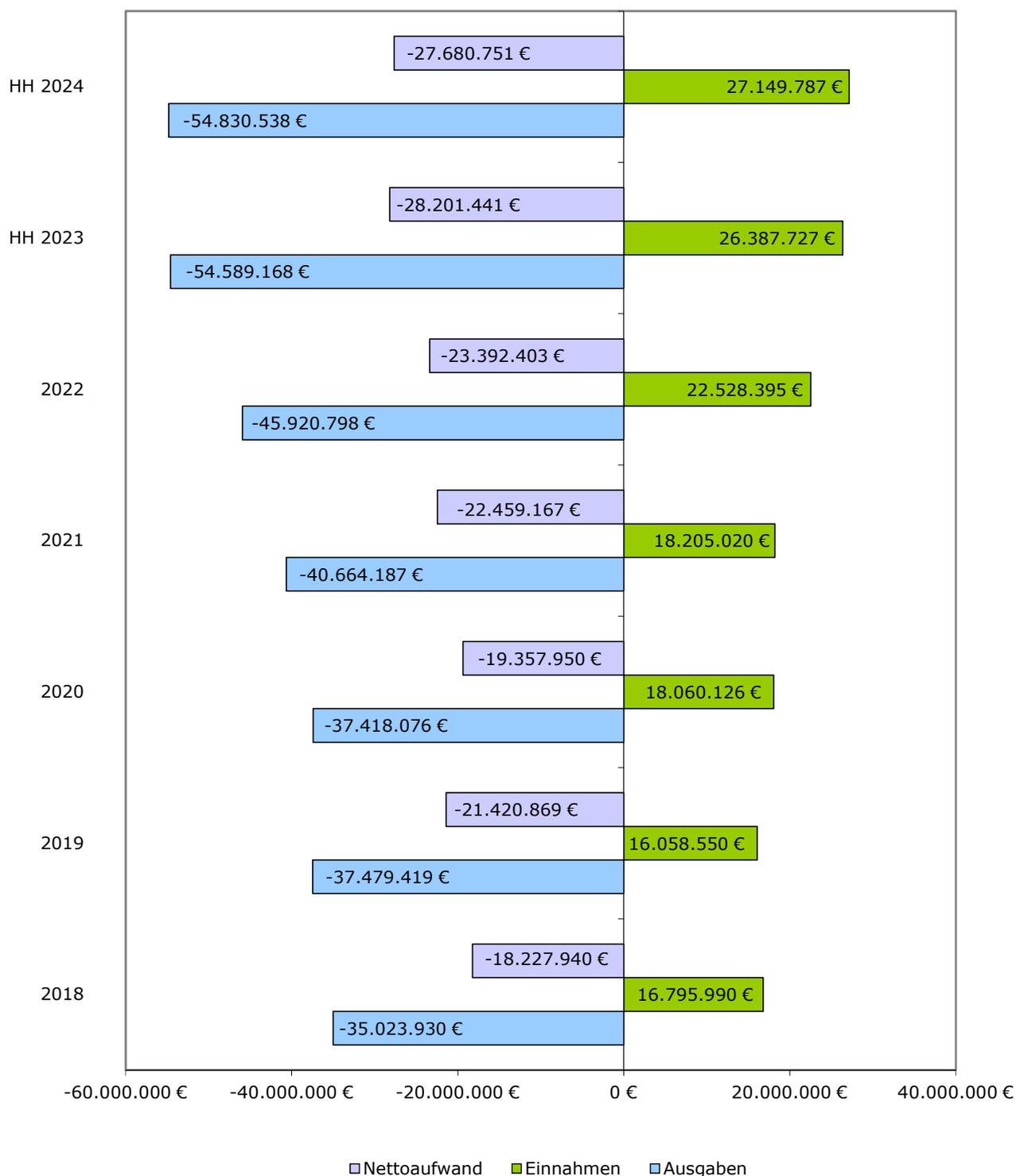
2. Hilfen zur Erziehung (HzE, Abschnitt 455)

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Kosten für den Erziehungsbeistand	0.4553.7600	1.300.000	+ 300.000	
Familienhilfekosten	0.4554.7600	1.800.000	+ 150.000	
Erziehung in einer Tagesgruppe	0.4555.7700	475.000	+ 25.000	
Vollzeitpflege	0.4556.6723	450.000	- 150.000	
Heimerziehung	0.4557.7700	5.000.000	- 500.000	
Heimerziehung, unbegl. minderj. Flüchtlinge	0.4557.7703	1.800.000	+ 800.000	
Einzelbetreuung stationär Inland	0.4558.7700	375.000	+ 75.000	Fallzahlensteigerung

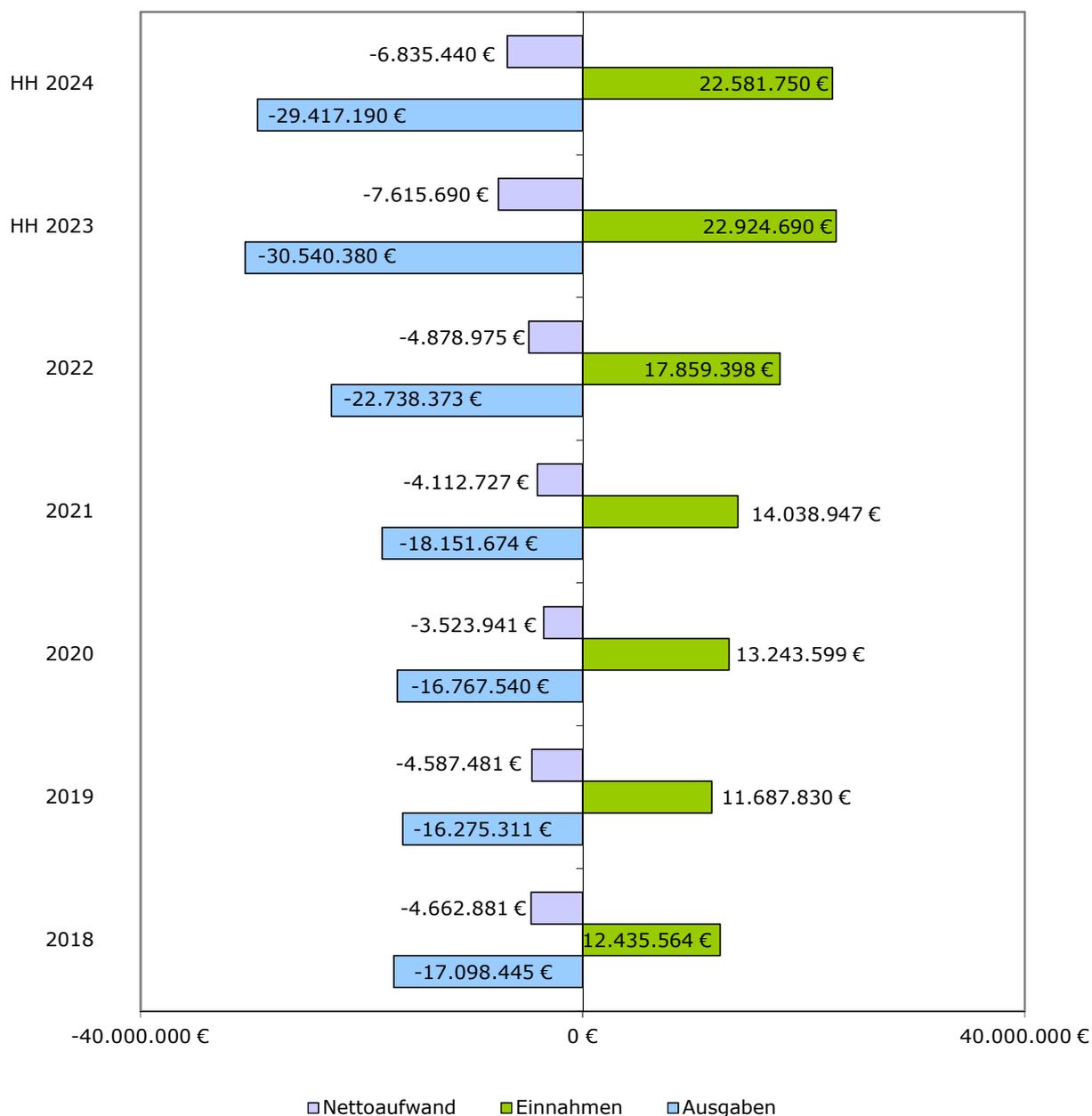
3. Eingliederungshilfe (Abschnitt 456)

Ausgaben für	HHSt.	Ansatz €	Erhöhung €	Begründung
Eingliederungshilfen ambulant	0.4560.7603	900.000	+ 100.000	
Heimerziehungskosten	0.4561.7700	350.000	+ 100.000	
Heimerziehung	0.4561.7704	800.000	+ 250.000	Fallzahlensteigerung

5.6.1 Leistungen der sozialen Sicherung (Einzelplan 4 = Sozial- und Jugendhilfe; ohne Personalaufwand)



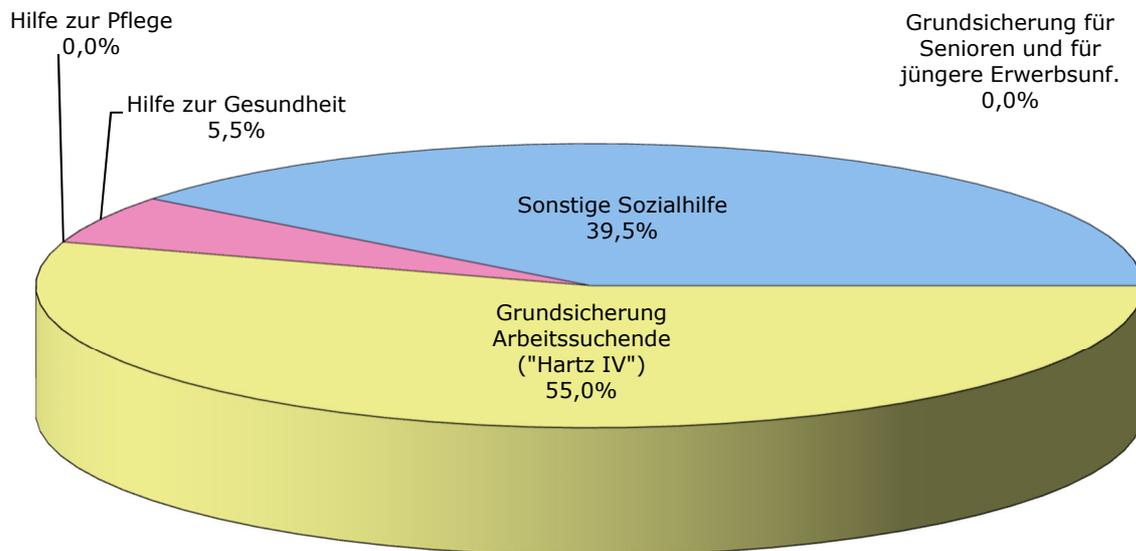
5.6.2 Sozialhilfe (ohne Personalaufwand)



Entwicklung der Zuschussbedarfe je Einwohner

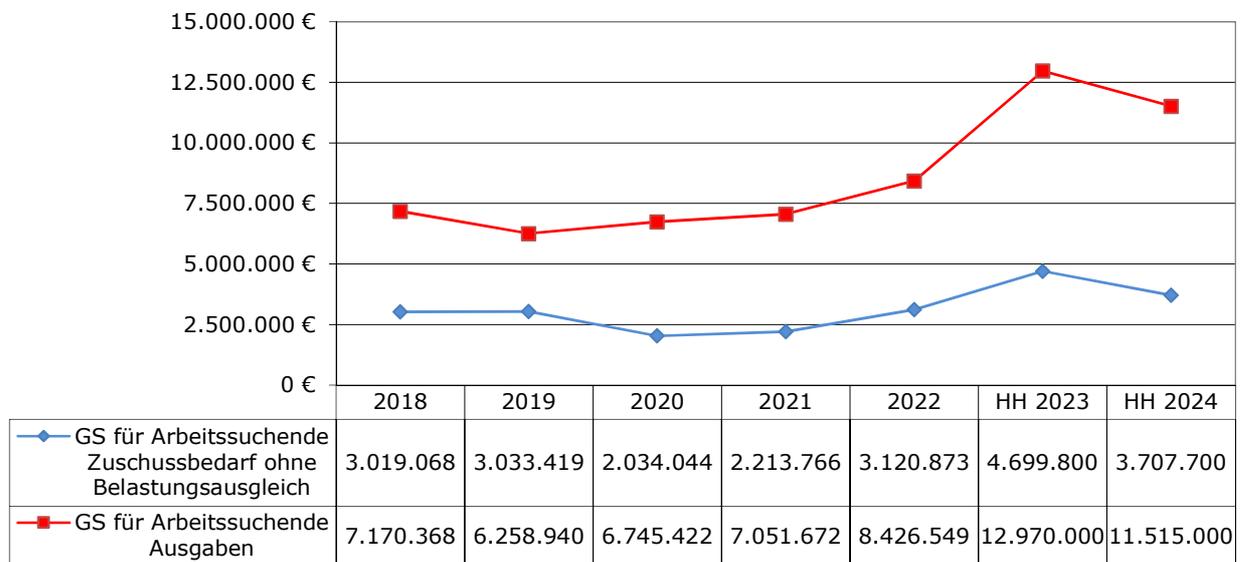
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in €/EW	32	31	24	28	33	51	45

5.6.3 Aufteilung der Sozialhilfe nach Leistungsarten (ohne Personalaufwand)

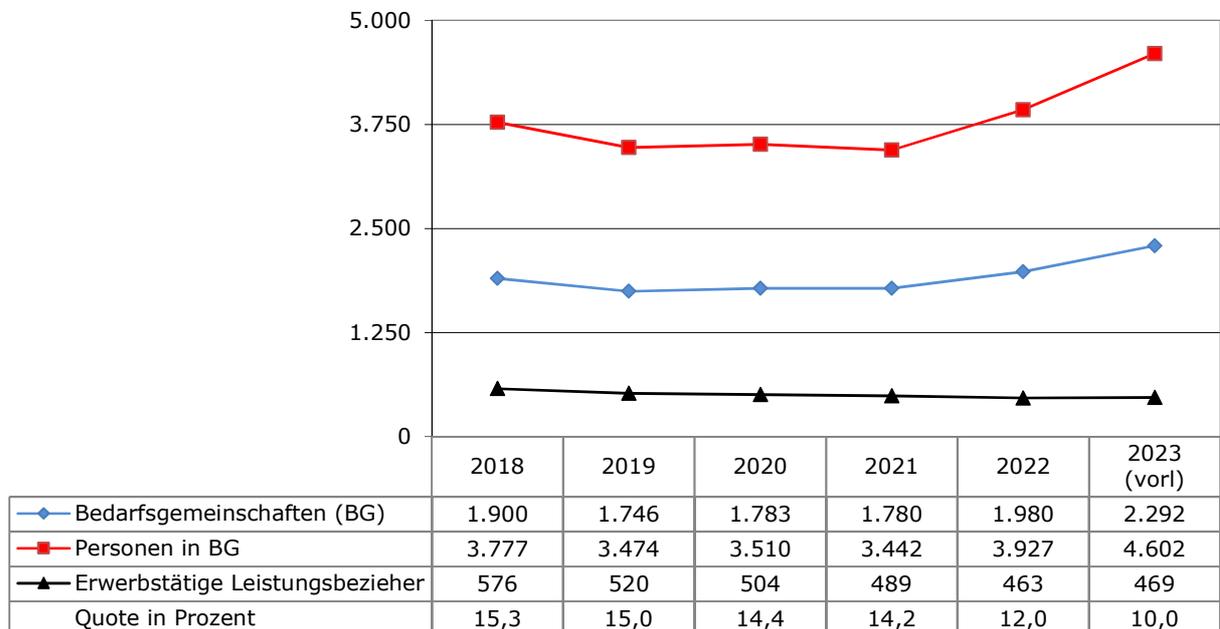


Ab- schnitt bzw. UA	Bezeichnung	Netto- aufwand		+ / - %
		2023 €	2024 €	
4151/4152	Grundsicherung für Senioren und für jüngere Erwerbsunfähige		0	+/- 0
		2023	2024	
	Einnahmen	6.792.000	6.953.000	
	Ausgaben	6.792.000	6.953.000	
4820	Grundsicherung Arbeitssuchende („Hartz IV“)	4.699.800	3.707.700	- 21,1
4110-4116	Hilfe zur Pflege (ambulant)	1.800	0	- 100
4131-4139	Hilfen zur Gesundheit	361.700	376.500	+ 4,9
	Sonstige Sozialhilfe	2.552.390	2.751.240	+ 7,8
	Summe:	7.615.690	6.835.440	- 10,2
	Veränderung absolut:		- 780.250	

5.6.4 Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ohne Personalaufwand)

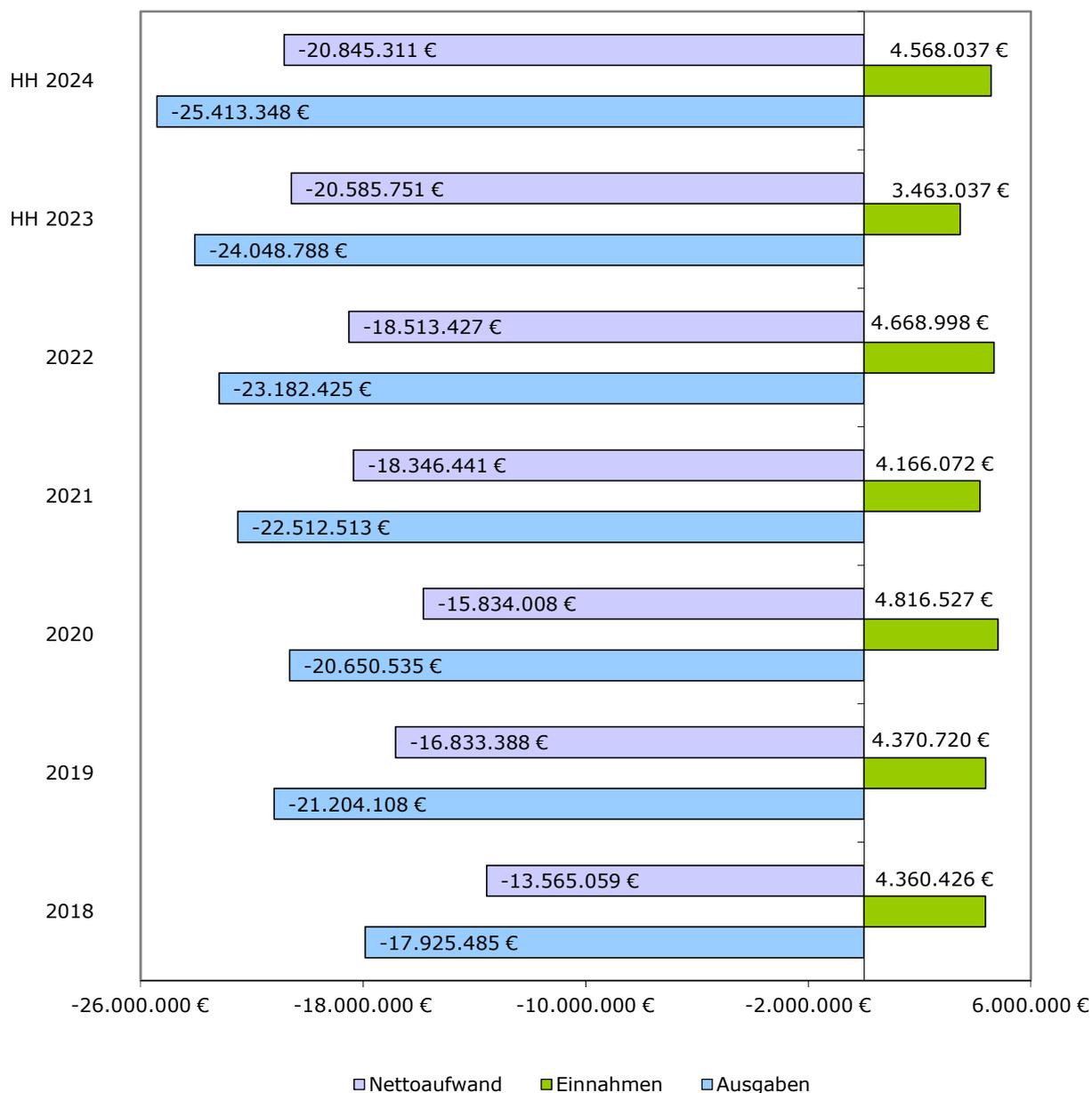


5.6.5 Grundsicherung für Arbeitssuchende (Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) und erwerbstätiger Leistungsbezieher = Personen, die ergänzend zur Erwerbstätigkeit ALG II-Leistungen erhalten); Stand: 01.03.2023



Anmerkung: Bei den dargestellten Zahlen handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Zu den BG's und den Personen in BG liegen zum Stand 10.10.2023 für die Monate Juli bis September 2022 nur vorläufige Werte vor. Daher sind auch die entsprechenden Durchschnittswerte nur vorläufig. Zu den erwerbstätigen Leistungsbeziehern liegen derzeit überhaupt nur Daten bis März 2023 vor. Der Durchschnitt für 2023 und die Quote wurden daher nur auf der Basis dieser Werte gebildet.

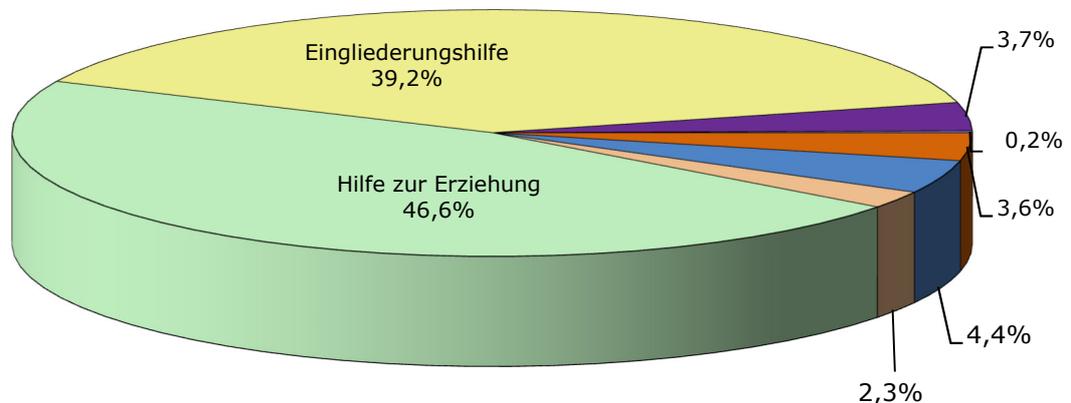
5.6.6 Jugendhilfe (ohne Personalaufwand)



Entwicklung der Zuschussbedarfe je Einwohner:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in €/EW	93	115	108	124	125	138	137

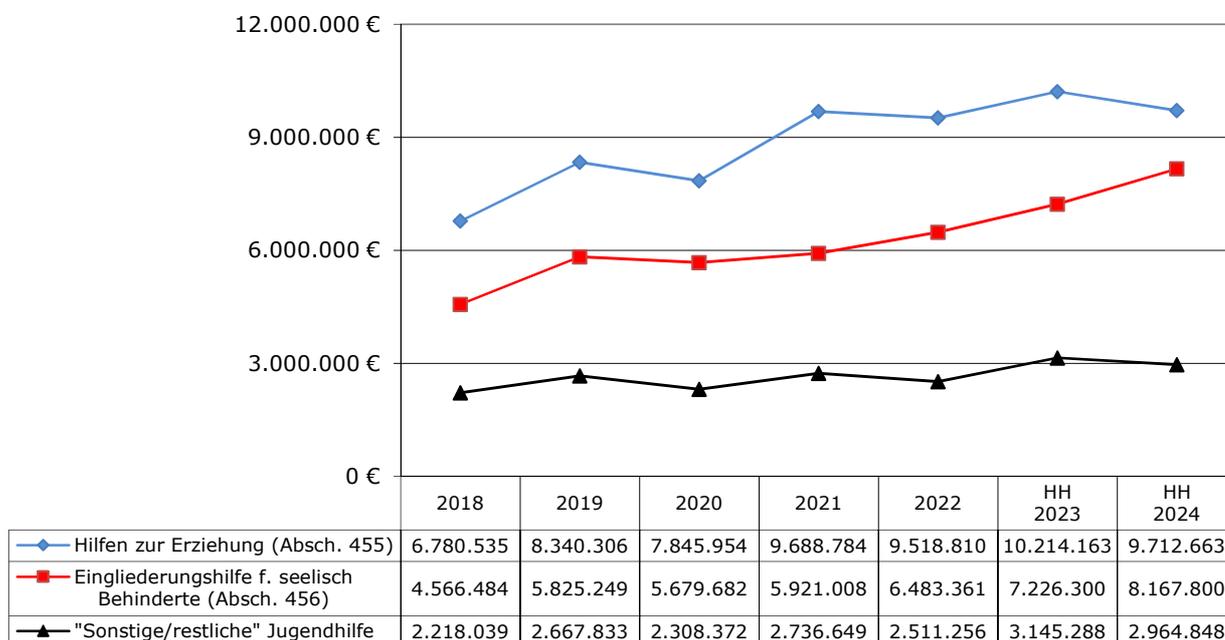
5.6.7 Aufteilung der Jugendhilfe nach Leistungsarten (ohne Personalaufwand)



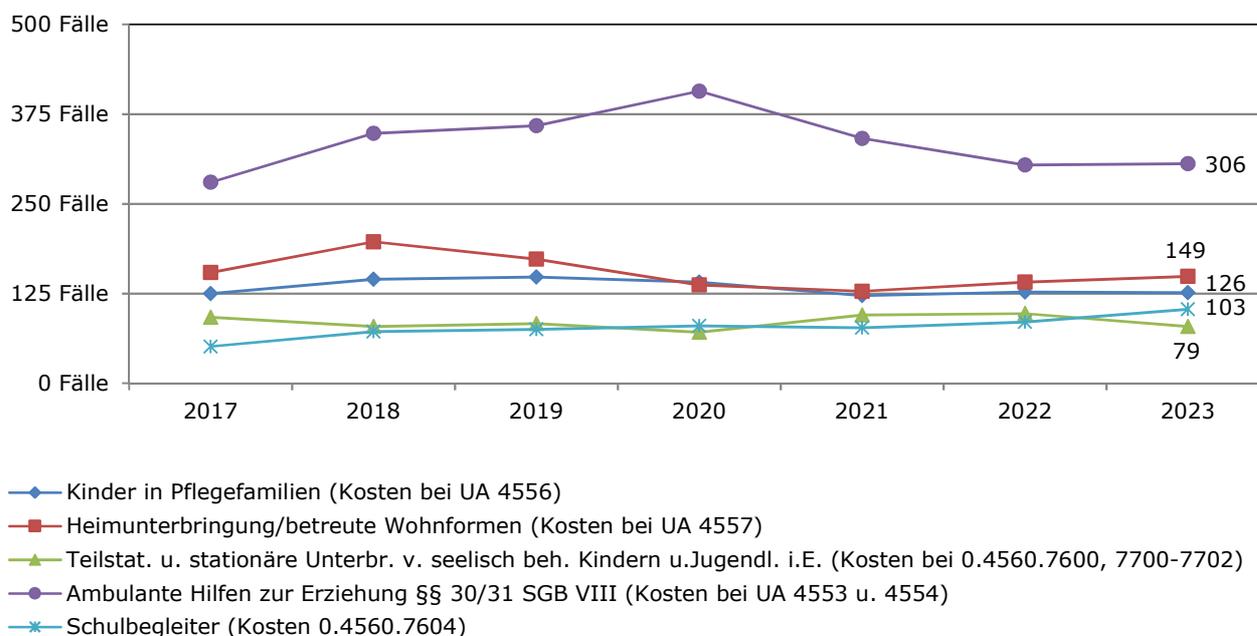
■ Einrichtungen der Jugendarbeit	■ Förderung der Erziehung	■ Tageseinrichtungen/-pflege
■ Hilfe zur Erziehung	■ Eingliederungshilfe	■ Sonstiger Sachaufwand
■ Verwaltung der Jugendhilfe	■ Einrichtungen der JH	

Ab-schnitt bzw. UA	Bezeichnung	Netto-aufwand 2023 €	Netto-aufwand 2024 €	+ / - %
451/46	Einrichtungen der Jugendarbeit einschl. Kreisjugendring (KJR) – ohne Personal 0.4515	675.922	758.580	+ 12,2
453	Förderung der Erziehung in der Familie	1.108.000	910.500	- 17,8
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Familie)	550.766	470.068	- 14,7
455	Hilfen zur Erziehung	10.214.163	9.712.663	- 4,9
456	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige	7.226.300	8.167.800	+ 13,0
452/457	Sonstiger Sachaufwand	772.000	772.000	+/- 0
407	Verwaltung der Jugendhilfe	35.900	51.000	+ 42,1
4704	Einrichtungen der Jugendhilfe	2.700	2.700	+/- 0
	Summe	20.585.751	20.845.311	+ 1,3
	Veränderung absolut:		+ 259.560	

5.6.8 „Aufgeschlüsselte“ Entwicklung des Zuschussbedarfes der Jugendhilfe (ohne Personalaufwand)

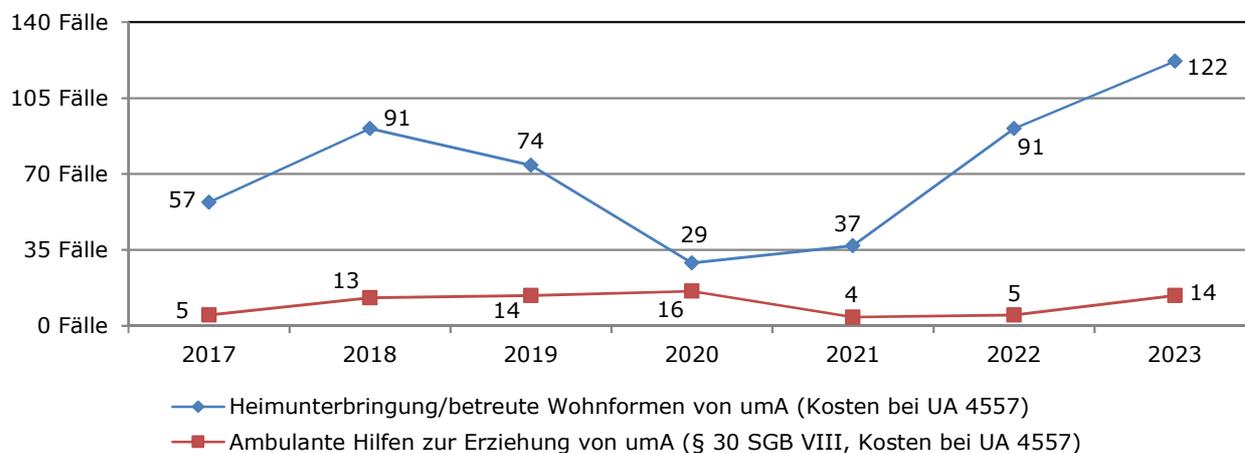


5.6.9 Unterbringung von Kindern und Jugendlichen - begonnene und laufende Fälle (Stand: 31.12.2023)



Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA); (Stand: 31.12.2023)

Im Gegensatz zur vorherigen Tabelle sind hier neben rein stationären Fällen auch Inobhutnahmen, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige enthalten



Unterbringung in Pflegefamilien (UA 0.4556)

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind vielfältig. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in §§ 27, 33 SGB VIII. Gemeinsam ist den Fällen, dass die jungen Menschen in ihren Herkunftsfamilien vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nicht ausreichend betreut, versorgt oder gefördert werden können und eine ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung nicht ausreicht.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (UA 0.4557)

Die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform findet ihre gesetzlichen Grundlagen in §§ 27, 34 SGB VIII. Sie soll Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit päd. und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Die Entscheidung für eine Heimunterbringung und gegen eine Pflegefamilie liegt dabei in den meisten Fällen darin begründet, dass die jungen Menschen Verhaltensauffälligkeiten und weitere Entwicklungsdefizite aufweisen, die eine Pflegefamilie nicht tragen und/oder nicht aufarbeiten kann.

Ambulante Hilfen zur Erziehung in Form eines Erziehungsbeistands oder der sozialpädagogischen Familienhilfe (UA 0.4553 und 0.4554)

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind §§ 27, 30 bzw. 31 SGB VIII.

Durchschnittsnettokosten pro Fall (Stand: 31.12.2023)

Durchschnittliche Kosten (netto) pro Fall bei Unterbringung in	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
Pflegefamilien	9.074	9.631	4.638	9.788	9.523	6.685
Heimen/betreute Wohnformen ②	17.363	25.582	30.866	40.478	36.129	33.676
Teilstationäre und stationäre Unterbr. von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen	30.298	36.918	34.177	28.486	24.506	35.606
Ambulante Hilfen zur Erziehung	4.682	5.500	5.391	7.597	8.609	9.357
Schulbegleiter ①	13.772	19.310	17.295	15.690	21.677	17.755

- ① Schwankungen ergeben sich aufgrund unterschiedlich hoher Laufzeiten / Stunden pro Woche / pro Kind.
 ② 2021 überplanmäßige Ausgaben bei den Erstattungen an andere Jugendhilfeträger, die sich auf die Durchschnittskosten auswirken.

Zu den Durchschnittsnettokosten wird folgendes angemerkt. Diese werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zum einen wird bei der Unterbringung in Pflegefamilien unterschieden in drei Altersstufen und in drei Pflegestufen. Zum anderen werden nach Bedarf Einmalzahlungen (z.B. Erstausrüstung) oder begleitender Umgang (zusätzliche Personalkosten für eine Fachkraft) gewährt. Bei den durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform – auch im Rahmen der Eingliederungshilfe - haben die unterschiedlichen Tagessätze der Einrichtungen einen entsprechenden Einfluss. Bei den ambulanten Hilfen wirkt sich der geleistete Stundenaufwand pro Fall auf die Durchschnittskosten aus. Darüber hinaus richten sich die Kosten aller Fälle auch nach der Laufzeit im Jahr, also wann Fälle begonnen und beendet werden. Die durchschnittlichen Kosten eines Falles in der Jugendhilfe werden deshalb vom Jugendamt mit der sog. Quantitätsgröße aus begonnenen und laufenden Fällen berechnet, um dies wenigstens teilweise abzubilden.

Unterbringung in Pflegefamilien (UA 0.4556)

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sind vielfältig. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in §§ 27, 33 SGB VIII. Gemeinsam ist den Fällen, dass die jungen Menschen in ihren Herkunftsfamilien vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nicht ausreichend betreut, versorgt oder gefördert werden können und eine ambulante oder teilstationäre Hilfe zur Erziehung nicht ausreicht.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (UA 0.4557)

Die Unterbringung in Heimen oder einer sonstigen betreuten Wohnform findet ihre gesetzlichen Grundlagen in §§ 27, 34 SGB VIII. Sie soll Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit päd. und therapeutischen Angeboten in ihrer

Entwicklung fördern. Die Entscheidung für eine Heimunterbringung und gegen eine Pflegefamilie liegt dabei in den meisten Fällen darin begründet, dass die jungen Menschen Verhaltensauffälligkeiten und weitere Entwicklungsdefizite aufweisen, die eine Pflegefamilie nicht tragen und/oder nicht aufarbeiten kann.

Ambulante Hilfen zur Erziehung in Form eines Erziehungsbeistands oder der sozialpädagogischen Familienhilfe (UA 0.4553 und 0.4554)

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind §§ 27, 30 bzw. 31 SGB VIII.

Quelle: Sachgebiet 2.4 Kreisjugendamt

5.7 Krankenhausumlage (0.5191.7111)

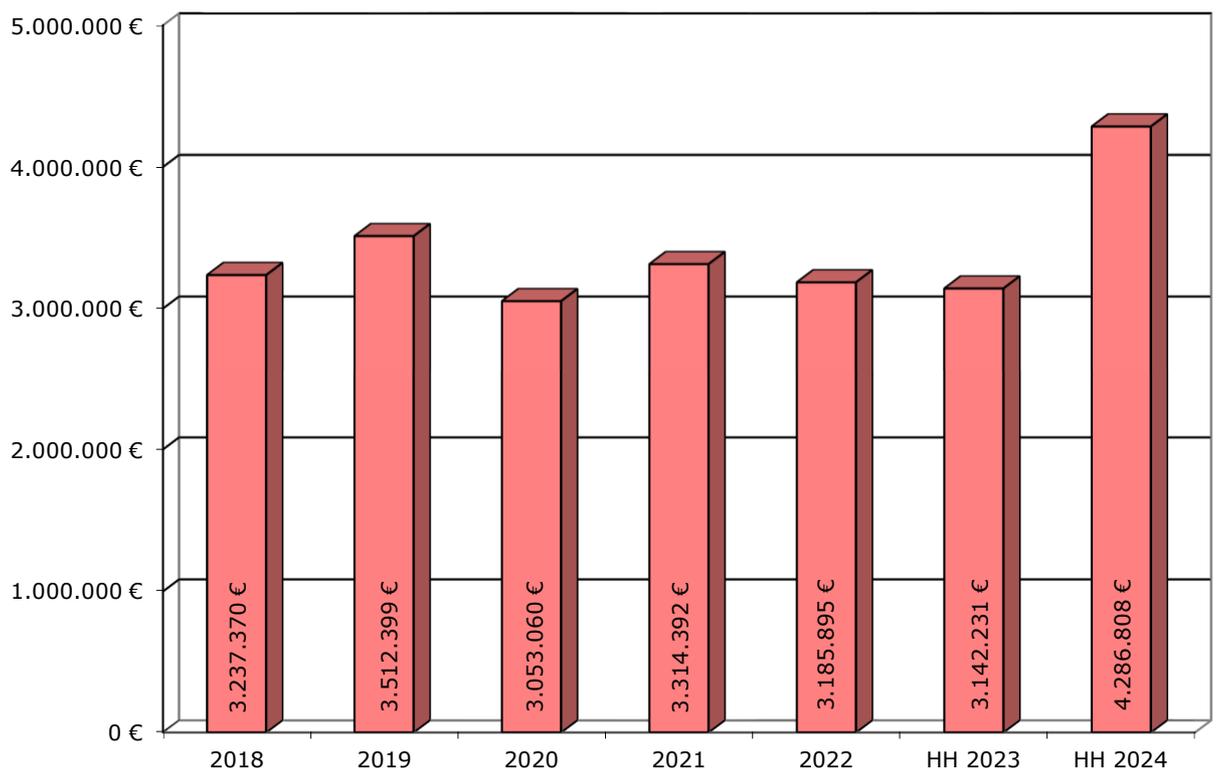
Die Krankenhausumlage ist der Kommunalanteil (Art. 10 b FAG) der kreisfreien Städte, der Landkreise und der Zweckverbände für den Bau und für die Ausstattung der Krankenhäuser an den Freistaat.

Die Mittel für die Krankenhausinvestitionsförderung werden vom Staat und den Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) grundsätzlich je zur Hälfte aufgebracht (Kommunalanteil). Investitionsfördermittel werden nur für akut-stationäre Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen worden sind, gewährt.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden tragen somit über die Krankenhausumlage wesentlich zur Krankenhausfinanzierung bei.

Für den Bau und die Ausstattung der Krankenhäuser stehen 2024 im Finanzausgleich 800 Mio. €, also rund 156 Mio. € mehr als im Vorjahr, zur Verfügung.

Die Krankenhausumlage für den Landkreis Schwandorf hat sich wie folgt entwickelt:

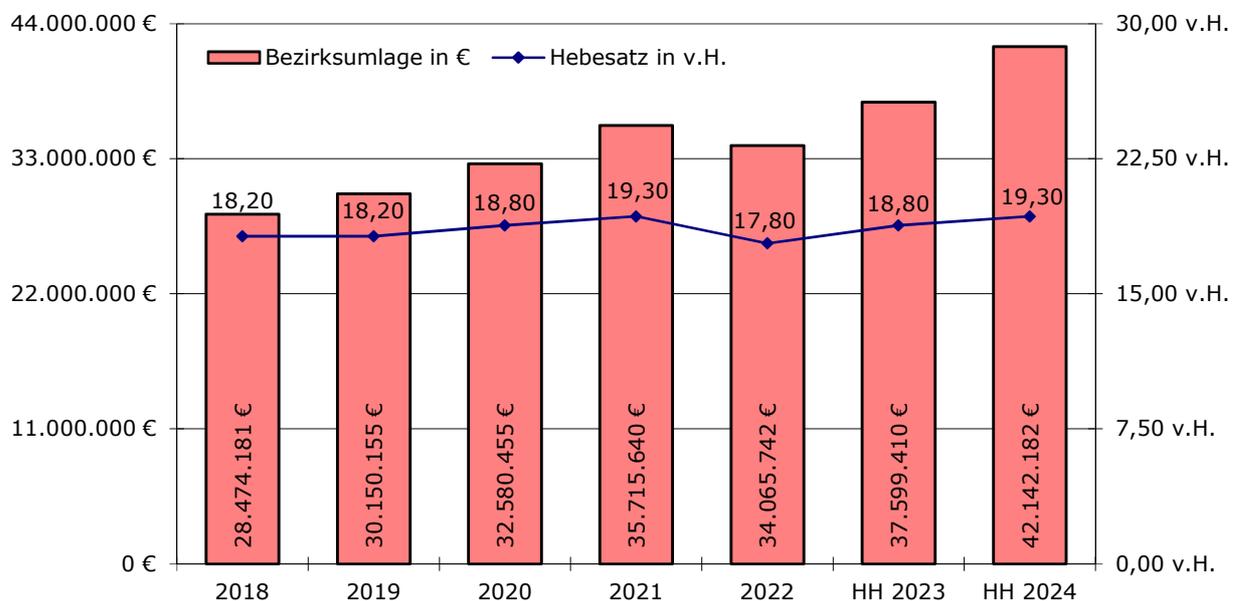


5.8 Bezirksumlage (0.9000.8325)

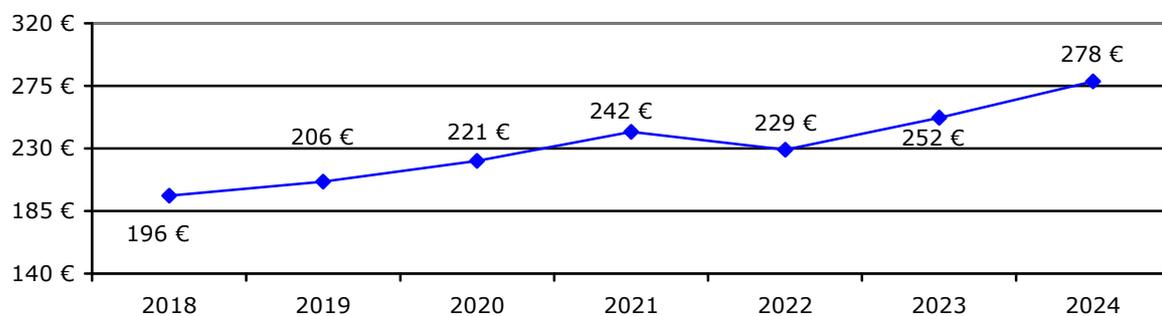
Die Haupteinnahmequelle der Bezirke, die Bezirksumlage, wird von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Gebiet des jeweiligen Bezirks aufgebracht. Über die Bezirksumlage beteiligen sich die Bezirke an den Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Die Bezirke legen den in ihren Haushalten ungedeckten Finanzbedarf (Umlagebedarf) im Wege der Bezirksumlage um; Umlageschuldner sind die kreisfreien Städte und Landkreise (vgl. Art. 21 FAG). Die Umlagegrundlagen entsprechen in ihrer Zusammensetzung im Wesentlichen denen für die Kreisumlage (vgl. a. a. O.), beziehen jedoch auch die Steuerkraft der gemeindefreien Gebiete mit ein.

5.8.1 Entwicklung der Bezirksumlage



5.8.2 Entwicklung der Bezirksumlage je Einwohner (gerundet)



Der Bezirkstag der Oberpfalz verabschiedet(e) den Haushalt 2024 am 14.12.2023.

5.8.3 Entwicklung der Bezirksumlagesätze 2020 bis 2023 und der Umlagekraft 2022

Bezirke	Bezirksumlagesätze kreisfreie Städte und Landkreise				Veränderung gegenüber 2022	
	in v.H.				in v.H.	
	2020	2021	2022	2023	Umlagesatzveränderung	Umlagekraft
Oberbayern	21,0	21,7	22,0	22,0	---	+ 10,5
Niederbayern	20,0	20,0	20,0	20,0	---	+ 5,3
Oberpfalz	18,8	19,3	17,8	18,8	+ 1,00	+ 3,2
Oberfranken	17,5	17,5	17,5	17,5	---	+ 3,5
Mittelfranken	23,55	23,55	23,55	23,55	---	+ 7,5
Unterfranken	19,3	20,2	20,0	20,0	---	- 1,0
Schwaben	22,4	22,9	22,9	22,7	- 0,20	+ 4,1
Durchschnitt	20,87	21,35	21,31	21,40	- 0,09	+ 6,8

Quelle: Schreiben Bayerischer Landkreistag vom 22.05.2023

6 Finanzlage des Landkreises

6.1 Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt

(0.9161.8600; 1.9161.3000) – ohne Sonderrücklagen - (Berechnung der freien Finanzspanne nach Schema der Regierung)

Einnahmen des Verwaltungshaushalts (VwH), die zur Deckung der Ausgaben des VwH nicht benötigt werden, werden dem Vermögenshaushalt (VmH) zugeführt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Zuführung vom VwH an den VmH mindestens in der Höhe der anstehenden Schuldentilgung. Damit wird verhindert, dass zur Tilgung von Krediten neue Schulden gemacht werden. Je größer die über diesen Pflichtbetrag hinausgehende Zuführung (die sogenannte „freie Finanzspanne“) ist, desto besser ist die Finanzlage der Kommune.

Die Zuführung vom VwH zum VmH ist im Kameralhaushalt eines der wichtigsten Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Landkreises.

Eine hohe freie Finanzspanne bedeutet, dass der Landkreis einen wesentlichen Teil seiner Investitionen aus eigener Kraft, aus eigenen Einnahmen finanzieren kann und nur zu einem geringen Teil auf Zuschüsse oder gar Kredite angewiesen ist.

Wenn die freie Finanzspanne gering, oder gar nicht vorhanden ist, wenn sogar die Pflichtzuführung nicht erwirtschaftet werden kann, dann geht es dem Landkreis finanziell schlecht. Ein noch schlimmeres Alarmsignal für die Finanzlage ist, wenn eine Zuführung in umgekehrter Richtung also vom VmH zum VwH, notwendig ist.

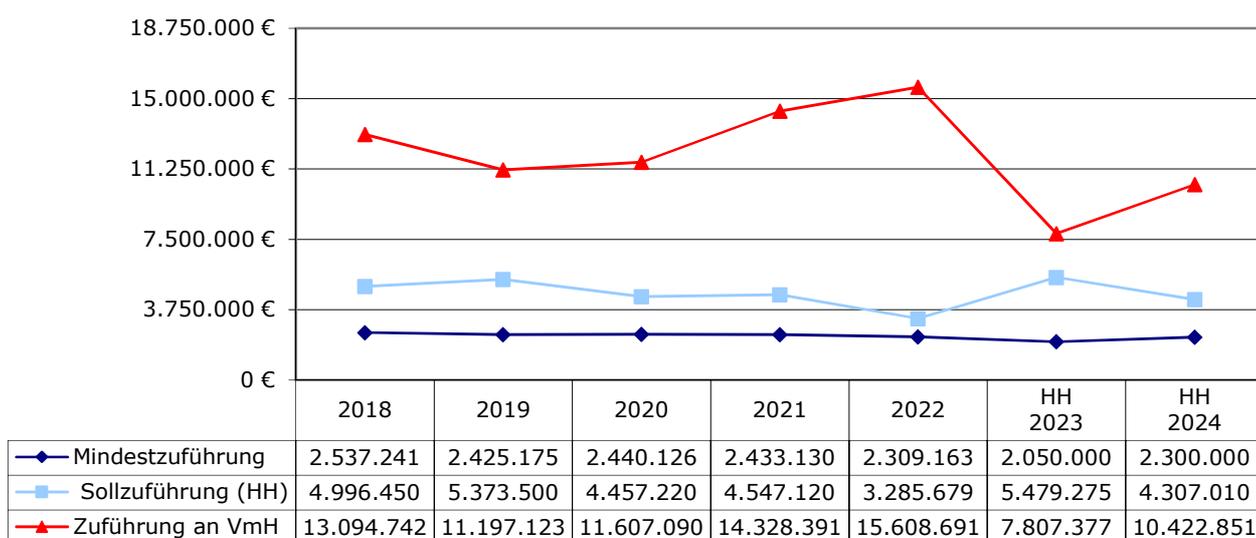
Die freie Finanzspanne berechnet sich nach den Haushaltsansätzen wie folgt:

Ordentliche Tilgungen	2.300.000 €
(Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik)	
zuzüglich:	
+ Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im Vermögenshaushalt	2.007.010 €
+ Erneuerungsbauvorhaben an Straßen im Vermögenshaushalt	0 €
Sollzuführung (VV Nr. 2 zu § 22 KommHV-Kameralistik)	4.307.010 €
Im Haushalt (0.9161.8600) veranschlagte allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	10.422.851 €
<i>(zum Vergleich nach den Ansätzen 2023:</i>	<i>7.807.377 €)</i>
Freie Finanzspanne (Überschreitung (+) der Sollzuführung)	6.115.841 €
<i>(zum Vergleich nach den Ansätzen 2023:</i>	<i>2.328.102 €)</i>
Zusätzlich stehen im Vermögenshaushalt zur Verfügung:	
+ Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (UGr. 310)	0 €
+ Einnahmen aus Verkaufserlösen (Gruppe 34)	525.000 €
+ Investitionspauschale des Landes (HHSt. 1.9000.3614)	1.900.000 €
Frei verfügbare Mittel für Investitionen	8.540.841 €
<i>(zum Vergleich nach den Ansätzen 2023:</i>	<i>8.728.000 €)</i>

6.2 Entwicklung der Zuführungen vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (0.9161.8600; 1.9161.3000)

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt (ohne Zuführung an Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen) gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel aus laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes für Ausgaben im Vermögenshaushalt erübrigt werden können.

Der Landkreis konnte in den letzten Jahren nachfolgende Zuführungen (§ 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, VV Nr. 2 zum § 22 KommHV-Kameralistik) tätigen:



6.3 Freie Finanzspanne

Der Überschuss des Verwaltungshaushalts, der

- die Tilgungen (Mindestzuführung),
- die im Vermögenshaushalt veranschlagten Ersatzbeschaffungen und
- Erneuerungsbauvorhaben (Substanzerhalt) an Kreisstraßen,
- sowie vor allem auch neue Investitionen in angemessenem Umfang finanzieren soll,

ist im Haushalt 2024 mit 10.422.851 € veranschlagt (vgl. Ziff. 6.1 grüne Markierung).

Im Vorjahr betrug der geplante Überschuss des Verwaltungshaushalts 7.807.377 € (vgl. Ziffer 6.1). Davon verblieben als freie Finanzspanne 2.328.102 €. Insgesamt konnten die Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und Ersatzinvestitionen abgedeckt werden.

Zur Finanzierung der Investitionen waren 2023 Kredite in Höhe von 7.700.000 € vorgesehen, die jedoch aufgrund des zu erwartenden Jahresergebnisses 2023 nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden müssen. Haushaltseinnahmereste werden entsprechend gebildet.

Mit dem geplanten Überschuss des Verwaltungshaushalts 2024 können die Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, die Ersatzinvestitionen, die Erneuerungsbauvorhaben an Straßen und auch neue Investitionen in angemessenem Umfang abgedeckt werden.

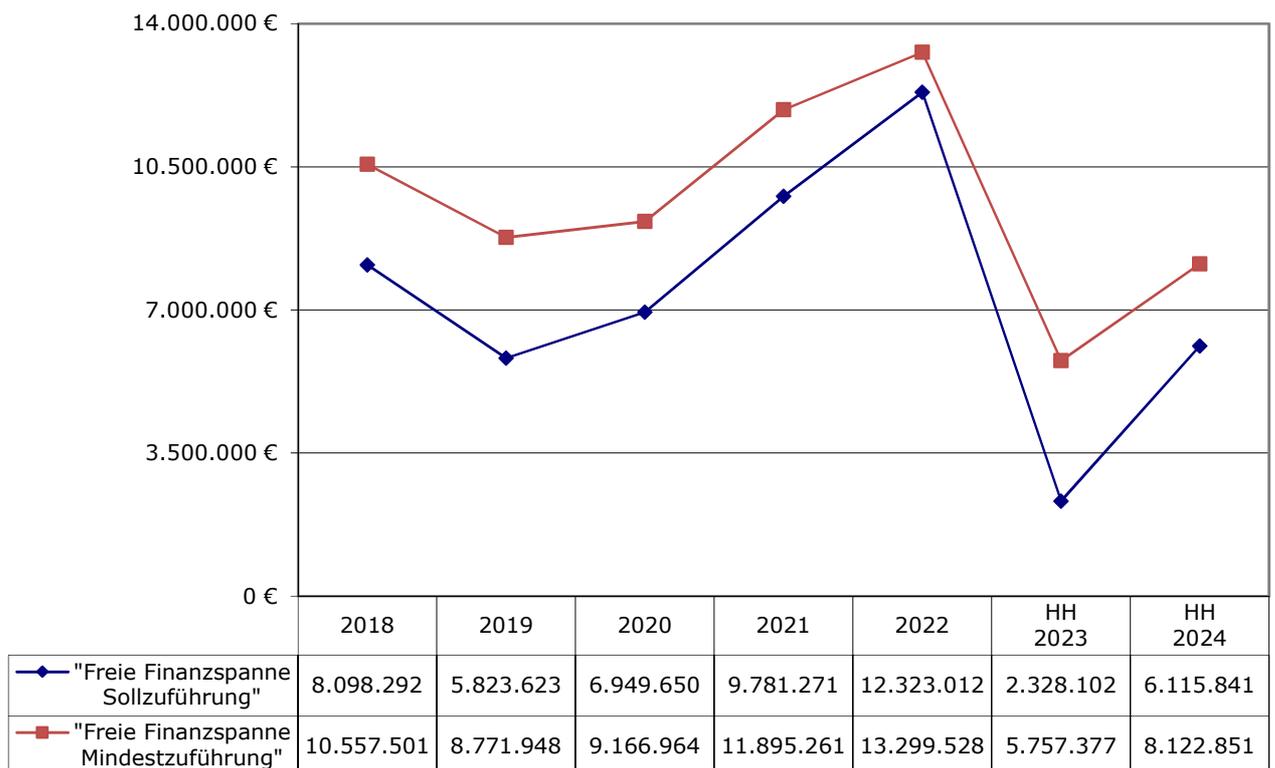
Es ist eine freie Finanzspanne in Höhe von 6.115.841 € vorhanden.

Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 5.161.309 Mio. € notwendig.

6.4 Entwicklung der freien Finanzspanne

Die freie Finanzspanne (= sogenannte Investitionsrate) besagt, dass Investitionsausgaben bis zu diesem Betrag ohne Verschuldung durchgeführt werden können.

Ziel muss sein, über eine ausreichend hohe Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt nicht nur die Sollzuführungen, sondern darüber hinaus eine freie Finanzspanne zu erwirtschaften, die keine Nettoneuverschuldung erfordert.



Definition obiger Grafik:

„Freie Finanzspanne Sollzuführung“ = tatsächliche Zuführung (JR/HH) abzüglich Sollzuführung (HH).

„Freie Finanzspanne Mindestzuführung“ = tatsächliche Zuführung (JR/HH) abzüglich Mindestzuführung (=Tilgungen lt. JR/HH).

6.5 Dauernde Leistungsfähigkeit – Entwicklung der Zuführungen

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (Art. 55 LKrO) setzt eine geordnete Haushaltswirtschaft voraus. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises hängt zwangsläufig von der Höhe der Kreisumlage ab. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist zu erhalten und eine Überschuldung ist zu vermeiden.

(Vgl. auch Schema Haushaltsplan OK.FIS Teil 4)	2023 T €	2024 T €	2025 T €	2026 T €	2027 T €
Zuführung zum Vermögenshaushalt (VmH) (Gr. 86)	7.881	10.423	11.456	12.008	12.631
./. Zuführung zum VmH für Sonderrücklagen (UGr. 303)	74	0	0	0	0
./. Zuführung vom VmH (0.9161.2800)	0	0	0	0	0
Zwischensumme	7.807	10.423	11.456	12.008	12.631
./. Ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen	2.050	2.300	2.800	3.100	3.400
+ Investitionspauschale (1.9000.3614)	1.869	1.900	1.900	1.900	1.900
Zuführung zum VmH - bereinigtes Ergebnis (verbleibende Eigenmittel):	7.626	10.023	10.556	10.808	11.131
./. Investitionspauschale (1.9000.3614)	1.869	1.900	1.900	1.900	1.900
./. Ersatzbeschaffungen (Gr. 9350-9354)	3.029	2.007	1.940	1.940	1.940
./. Erneuerungsbauvorhaben (UGr. 956)	400	0	0	0	0
./. Zuführung an Rücklage – (UGr. 910)	0	0	0	0	0
Freie Finanzspanne (bereinigte Zuführung)	2.328	6.116	6.716	6.968	7.291
+ Entnahme aus allg. Rücklage (UGr. 310)	4.483	0	0	0	0
./. Zuführung zur allg. Rücklage (UGr. 910)	0	0	0	0	0
+ Verkauf von bewegl. Sachen (Gruppe 34)	48	525	25	25	25
+ Investitionspauschale (1.9000.3614)	1.869	1.900	1.900	1.900	1.900
Frei verfügbare Mittel f. Investitionen	8.728	8.541	8.641	8.893	9.216

Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit stellt die Übersicht vor allem die voraussichtlichen Zuführungen des Verwaltungshaushaltes dar. Hierdurch soll mindestens die ordentliche Tilgung von Krediten sichergestellt werden können, wobei die vom Freistaat gewährte Investitionspauschale als laufende Einnahme mit einbezogen wird (siehe grüne Zeile).

Der bereinigte Zuführungsbetrag lässt erkennen, welcher laufender Betrag aus dem Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung steht. Hierbei sollte sich – ein möglichst hoher – positiver Wert errechnen, denn nur dann ist es möglich, dass der Verwaltungshaushalt über die ordentliche Tilgung hinaus den Vermögenshaushalt mitfinanziert (§ 22 Abs. 1 und 2 KommHV-Kameralistik).

Die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist in wesentlichen Teilen auf die Zukunft gerichtet und von daher prognostisch geprägt. Daher kann sich die momentane Lage, auf der die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit fußt, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr unter Umständen anders darstellen.

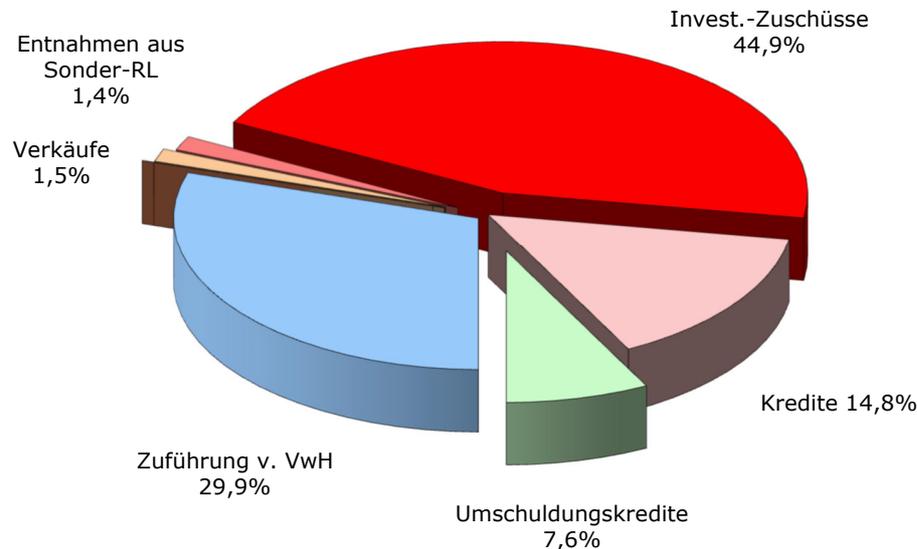
7 Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne (Epl.) 0 – 9 - Verwaltungshaushalt -

Epl.	Bezeichnung	2023 Ansatz €	2024 Ansatz €
0	Allgemeine Verwaltung	- 11.709.660	- 11.571.280
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	- 6.359.130	- 6.844.430
2	Schulen	- 12.190.676	- 12.023.381
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	- 674.315	- 676.940
4	Soziale Sicherung	- 33.521.041	- 32.116.997
5	Gesundheit, Sport, Erholung	- 5.754.001	- 6.988.668
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 6.780.530	- 7.429.780
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	- 1.418.540	- 1.418.080
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	- 1.764.900	- 2.227.850
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	+ 80.172.793	+ 81.297.406

8 Vermögenshaushalt

8.1 Einnahmen des Vermögenshaushalts

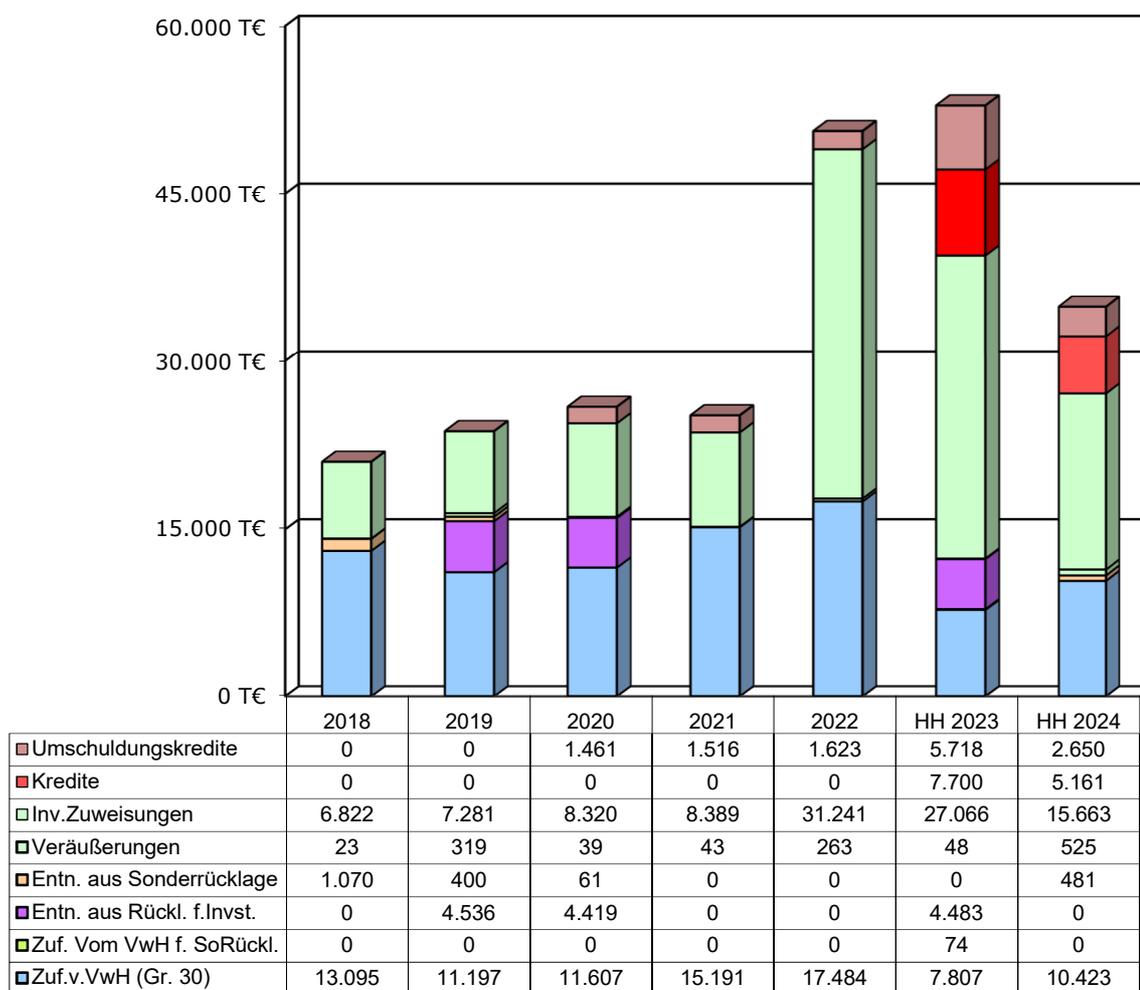
Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushalts werden wie folgt finanziert:



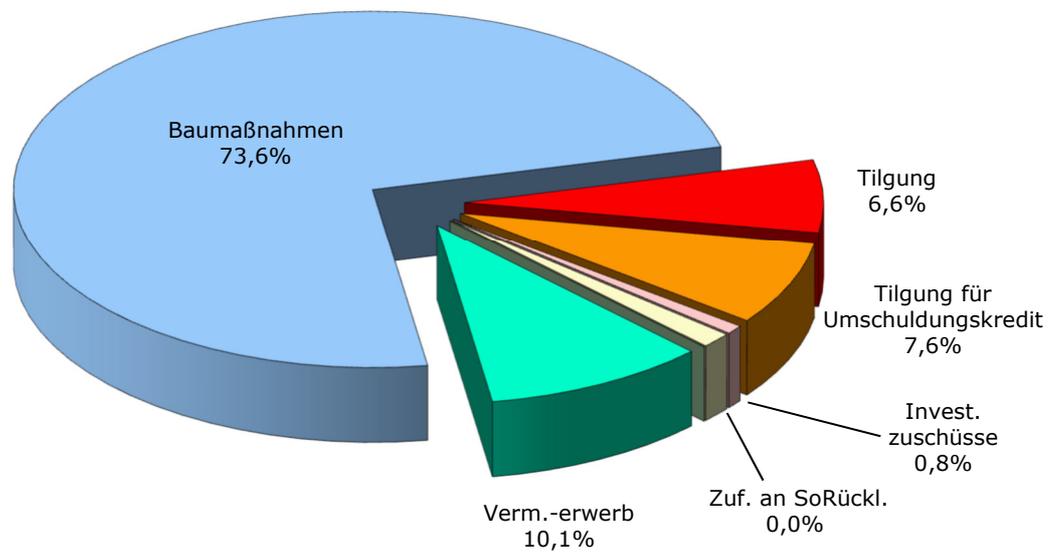
Bezeichnung	2023 €	2024 €	+/- %
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (UGr. 300)	7.807.377	10.422.851	+ 33,5
Zuführung vom Verwaltungshaushalt für Sonderrücklage (UGr. 303)	73.910	0	--
Entnahme aus Rücklage (UGr. 310) zu Verstärkung der Investitionen bzw. Ausgl. VwH	4.482.907	0	--
Entnahme aus Sonderrücklage (UGr. 313)	0	481.190	--
Einnahme aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens (Gr. 34)	48.000	525.000	--
Zuweisungen und Zusch. für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen (Gr. 36)	27.065.991	15.663.000	- 42,1
Einnahmen aus Krediten (Kreditaufnahmen vom Kreditmarkt) (Gr. 37)	7.700.000	5.161.309	- 33,0
Einnahmen aus Krediten für Umschuldungen	5.718.121	2.650.321	- 53,7
Einnahmen des Vermögenshaushalts	52.896.306	34.903.671	- 34,0

8.2 Entwicklung der Einnahmen des Vermögenshaushalts (VmH)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in T €	21.010	23.733	25.907	25.139	50.611	52.896	34.904



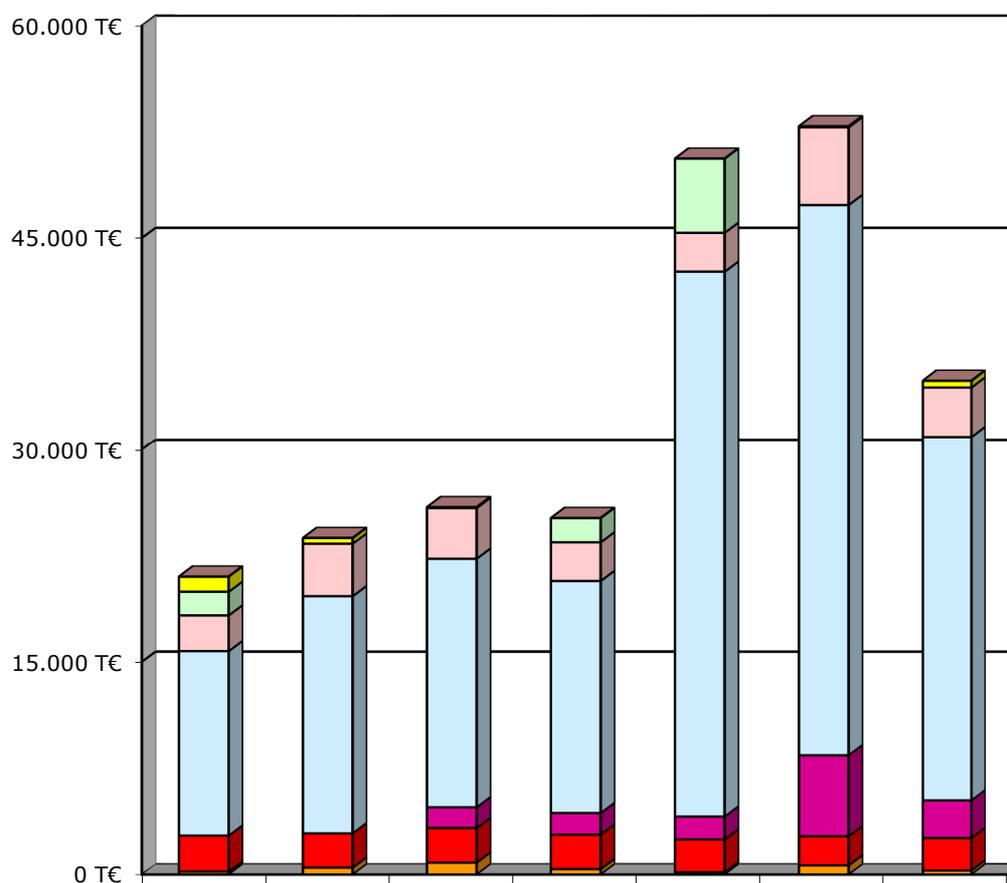
8.3 Ausgaben des Vermögenshaushalts



Bezeichnung	2023 €	2024 €	+/- %
Zuführung zum VwH (UGr. 903) aus Sonderrücklage zum Ausgleich v. Gebührenschwankungen	0	481.190	--
Zuführung an Sonderrücklage (UGr. 913)	73.910	0	--
Vermögenserwerb			
a) von Grundstücken (UGr. 932)	0	390.000	--
b) von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr. 934 u. 935)	5.488.275	3.118.660	- 43,2
Baumaßnahmen			
a) Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	11.560.000	14.090.000	+ 21,9
b) Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	6.908.500	5.696.000	- 17,6
c) Betriebstechnische Anlagen (Gr. 96)	20.451.000	5.900.000	- 71,2
Tilgung von Krediten (Gr. 97)	2.050.000	2.300.000	+ 12,2
Tilgung für Umschuldungskredit (Gr. 97)	5.718.121	2.650.321	- 53,7
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	646.500	277.500	- 57,1
Ausgaben des Vermögenshaushalts	52.896.306	34.903.671	- 34,0

8.4 Entwicklung der Ausgaben des Vermögenshaushalts

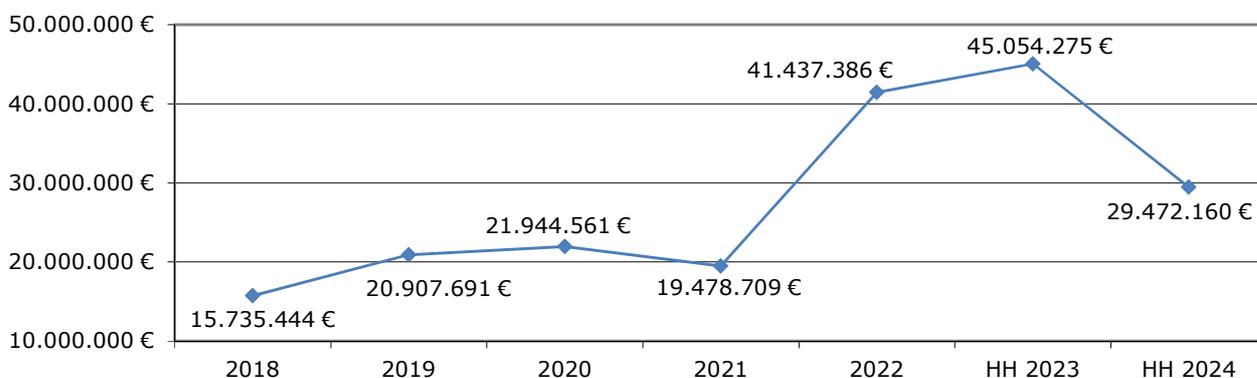
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in T €	21.010	23.733	25.907	25.139	50.611	52.896	34.904



	2018	2019	2020	2021	2022	HH 2023	HH 2024
■ Zuf. z. VwH UGr. 900	0	0	0	0	0	0	0
■ Zuf. z. VwH UGr. 903	1.070	400	61	0	0	0	481
■ Zuf. an Rücklage Gr. 91	1.667	0	0	1.711	5.242	74	0
■ Vermögenserw. Gr. 93	2.520	3.704	3.570	2.725	2.751	5.488	3.509
■ Baumaßnahmen Gr. 94-96	13.014	16.723	17.535	16.374	38.528	38.920	25.686
■ Tilgungen Gr. 97 f. Umsch.	0	0	1.462	1.516	1.623	5.718	2.650
■ Tilgungen Gr. 97	2.537	2.425	2.440	2.433	2.309	2.050	2.300
■ Inv. Zuweisungen Gr. 98	202	481	839	380	158	646	278

8.5 (Gesamt-) Investitionen des Landkreises

Der Landkreis hat in den letzten Jahren nachfolgende Ausgaben für Investitionen getätigt (Vermögenserwerb, Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen, betriebstechnische Anlagen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gruppen 93 – 96 und 98).



Für die Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten (z.B. Heizungs-, Strom-, Reinigungskosten), Personalkosten (und Zinsen bei kreditfinanzierten Maßnahmen) als Folgekosten entstehen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt zum größten Teil über die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und durch Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom Land sowie einer Kreditermächtigung im Haushalt 2024 (vgl. Ziff. 9).

Nach Abzug der aus Gründen der Nachhaltigkeit bereits bei der Berechnung der freien Finanzspanne berücksichtigten Ersatzinvestitionen (2.007.010 €), Erneuerungsbauvorhaben an Straßen (0 €) und dem kostenneutralen Breitbandausbau (5,6 Mio. €) verbleibt eine Investitionssumme von 21.865.150 €, die wie folgt finanziert wird:

Finanzierung der Investitionen durch	2024 („absolut“) €	2024 („Quote“) %	2023 („Quote“) %	2022 („Quote“) %
➤ Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionspauschale)	8.163.000	37,3	24,0	42,7
➤ Eigenmittel des Landkreises (freie Finanzspanne plus Einnahmen aus Verkauf und Rücklagenentnahme jedoch ohne Investitionspauschale)	6.640.841	30,4	11,0	29,3
➤ Eigenmittel des Landkreises einschließlich Investitionspauschale	1.900.000	8,7	29,4	9,1
➤ Kredite (Fremdfinanzierung)	5.161.309	23,6	35,6	18,9

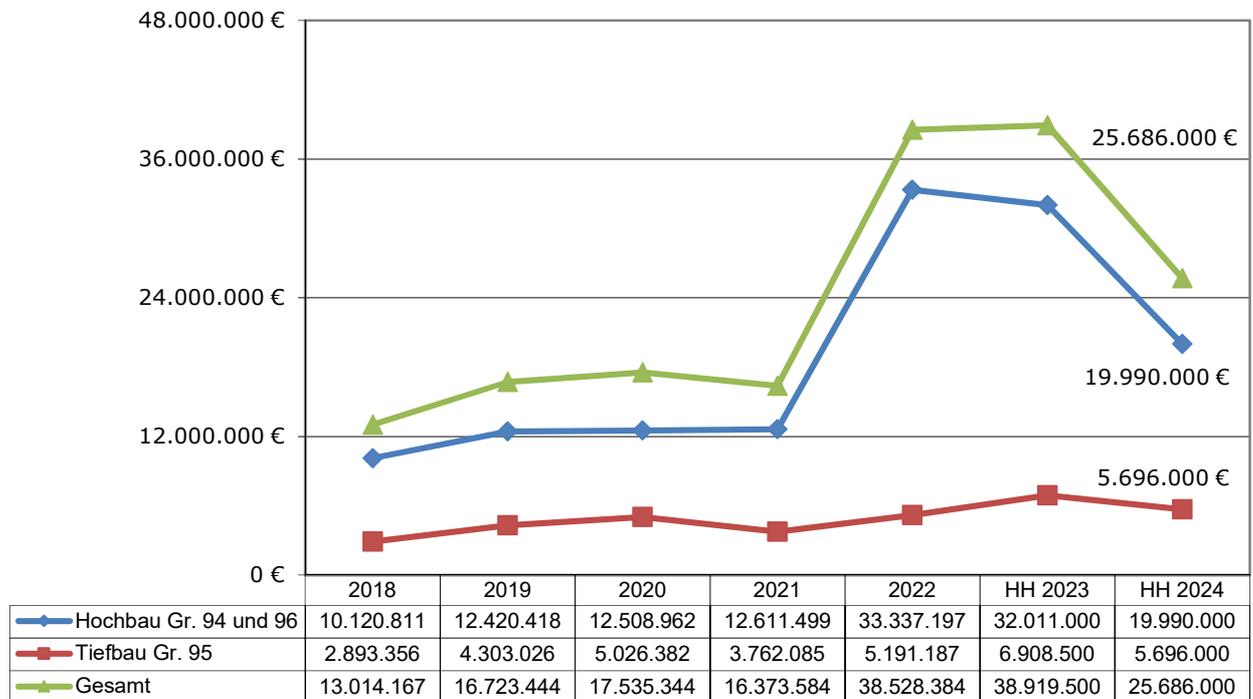
Die Eigenfinanzierungsquote liegt bei 30,4 % bzw. 8,7 % (Vj. 11,0 % bzw. 29,4 %).

Für 2024 sind Kredite in Höhe von 5.161.309 € vorgesehen. Somit liegt die Fremdfinanzierungsquote bei 23,6 % (Vorjahr 35,6 %).

8.6 Investitionen in den Bereichen Hoch- (einschließlich betriebstechn. Anlagen) und Tiefbau

Die laufenden, neuen und geplanten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind auf den nachfolgenden Seiten aufgezeigt.

Das Investitionsprogramm ist dem Haushalt (Anlage 7) beigegeben.



Von der Investitionssumme für den Hochbau in Höhe von 19.990.000 € investiert der Landkreis 12.960.000 € (= 64,8 %, ohne Breitband 90,1 %) in seine Schulen.

In die übrigen Landkreisliegenschaften (vgl. Ziffer 8.7) sollen 1.430.000 € vor allem in den Bestand des Landratsamtes und den Natur-, Wild- und Freizeitpark Höllohe investiert werden.

8.7 Hochbaumaßnahmen (Gr. 94 und 96) – ohne Breitbandausbau

Ort	Maßnahme	Kosten gesamt €	Ansätze 2024		Finanzplan (Ausgaben) €
			Einnahmen €	Ausgaben €	
Allgem. Schulverwaltung					
	PV-Anlagen	1.200.000	0	300.000	700.000
Realschule					
NEN	Aula/Turnhalle	50.000	0	50.000	0
BUL	Generalsanierung	20.000.000	1.000.000	400.000	3.600.000
	Neubau Allwetterplatz	350.000	0	20.000	330.000
Gymnasium					
BUL	Anbau Klassenzimmer	2.800.000	0	500.000	2.100.000
	Erneuerung Allwetterplatz	380.000	0	10.000	0
	Umbau Hausmeisterwohnung	1.980.000	400.000	1.000.000	180.000
	Erneuerung Fenster	1.620.000	0	170.000	0
	Kesselaustausch Heizung	300.000	0	300.000	0
NAB	Gesamtkonz., Fassade/DTH	3.000.000	0	700.000	1.430.000
	Lüftungsanl. Nebenräume/DTH	240.000	0	0	240.000
	Erneuerung Flachdach	1.370.000	0	90.000	0
NIT	Dachsanierung Geräteraum DTH	220.000	0	220.000	0
	Erneuerung Fenster	1.044.000	200.000	0	0
Berufsschule/ Berufl. Oberschule					
SAD	Umbau Werkstätten/Bauhallen	27.450.000	2.000.000	4.000.000	10.730.000
	Umzug Wirtschaftsschule 4. OG	5.000.000	0	50.000	4.880.000
	Umgestaltung Verkehrsführung	320.000	20.000	200.000	0
NAB	Umbau/Anbau Werkstätten	865.000	0	50.000	300.000
Sonderpäd. Förderzentrum					
SAD	Brandschutz/DG	150.000	0	0	50.000
	Neubau Einfachturnhalle	2.050.000	0	50.000	2.000.000
NAB	Erw. Gebäude/Sportanlage	15.000.000	2.500.000	4.500.000	6.800.000
Landratsamt					
	Sitzungssaal	3.500.000	0	300.000	3.180.000
	Erneuerung Fenster	2.200.000	0	300.000	270.000
	Erneuerung Verkabelung Altbau	450.000	0	100.000	0
Sonstiges					
	Höllohe (Parkplätze, Sozialgeb.)	1.900.000	0	500.000	0
	Hallenbad NAB (Machbarkeitsst.)	6.850.000	0	350.000	6.500.000
	Bauhof, Unterstellhalle	270.000	0	30.000	0
	Technologiezentrum	700.000	0	200.000	500.000
Gesamt (Gruppen 94 und 96)		101.259.000	6.120.000	14.390.000	43.790.000

	laufende ...		neue ...		geplante Maßnahmen
--	--------------	--	----------	--	--------------------

Bei den aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um Pflichtaufgaben. Die Liegenschaften müssen aufgrund ihres Alters saniert bzw. teilweise umgebaut und/oder erweitert werden. Die Prioritätsstufe der neuen Maßnahmen wurde vom Fachbereich hinsichtlich des notwendigen Sanierungsbedarfes (Alter der Liegenschaft, Folgeschäden bei Nichtsanierung), Raumnot und baulichem Brandschutz geprüft und vom Bauausschuss und Kreistag bestätigt.

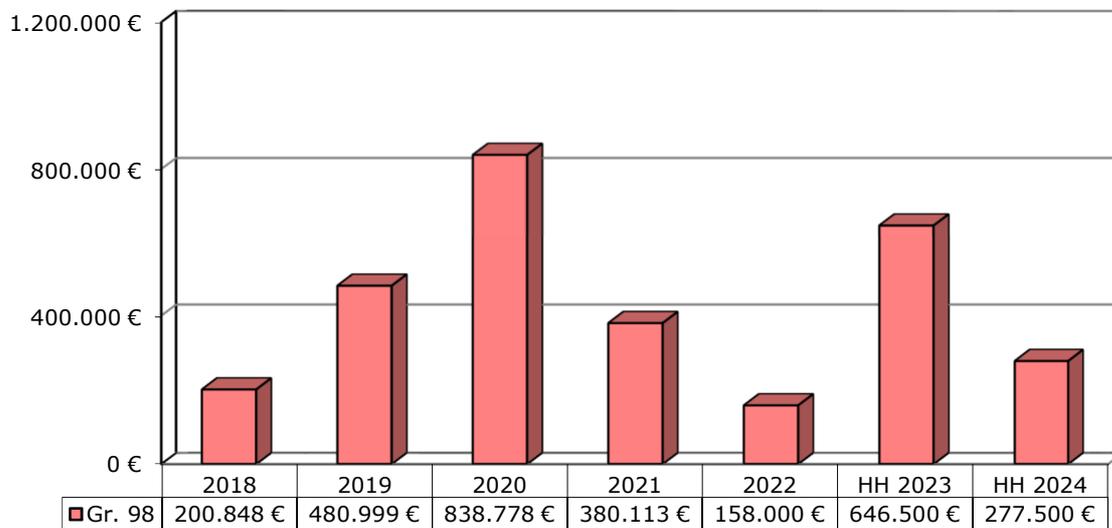
8.8 Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)

Kreis- straße	Maßnahme	Kosten gesamt €	Ansätze 2024		Finanzplan (Ausgaben) €
			Einnahmen €	Ausgaben €	
Diverse	Deckenbaumaßnahmen	0	0	0	0
SAD 11	Ausbau Nittenau-Bodenstein	1.700.000	385.000	700.000	1.000.000
SAD 2	Oder-Kreuzung	881.000	138.000	0	0
SAD 2	Radweg Waltenhof - Wiefelsdorf	1.150.000	175.000	430.000	0
SAD 2	Bahnbrücke Klardorf	800.000	0	100.000	700.000
SAD 2	Flut- und Naabbrücke	2.300.000	0	650.000	0
SAD 5	Gögglbach - Naabeck	2.220.000	0	0	1.350.000
SAD 5	Naabeck - Wiefelsdorf	1.050.000	0	0	1.050.000
SAD 5	Naabsiegenhofen-Gögglbach	3.000.000	0	0	2.850.000
SAD 7	Oberbauverstärkung Lkr.-Grenze- St 2235	1.200.000	570.000	1.200.000	0
SAD 9	Bahnbrücke b. Wackersdorf	1.100.000	0	1.000.000	0
SAD 9	OD Steinberg am See/Waldh.	1.300.000	0	100.000	0
SAD 16	OD Bodenwöhr	900.000	43.000	0	0
SAD 30	Köttlitz - Trausnitz	1.700.000	0	0	1.620.000
SAD 31	Ausbau Söllitz - Lkr.-Grenze	500.000	240.000	500.000	0
SAD 38	Trichenricht - Gleiritsch	2.010.000	0	0	2.000.000
SAD 42	Kreuzung B 22 bei Teunz	500.000	0	0	500.000
SAD 43	Fuchsberg - Kühried	1.885.000	300.000	700.000	285.000
SAD 43	OD Fuchsberg	1.496.000	35.000	96.000	0
SAD 44	Ausbau der Schwandner Straße	300.000	0	0	250.000
SAD 47	Katharinenthal -Prackendorf	1.700.000	0	0	1.660.000
SAD 51	Wolfsbachbrücke	330.000	64.000	0	0
SAD 54	Naabbrücke Iffelsdorf	1.750.000	0	100.000	0
SAD 54	Haas-Kreuzung Pfreimd	170.000	99.000	120.000	0
	Kreisverkehr in Neunburg vorm Wald (Anteil Landkreis)	0	94.000	0	0
Gesamt (Gruppe 95)		29.942.000	2.143.000	5.696.000	13.265.000

	laufende ...		neue ...		geplante Maßnahmen
--	--------------	--	----------	--	--------------------

Die oben aufgeführten Maßnahmen sind Voraussetzung für eine gute Infrastruktur und einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort. Die Prioritätsstufe der neuen Maßnahmen wurde vom Fachbereich (z.B. Straßenzustand, ständige Unterhaltungsarbeiten) geprüft und vom Bauausschuss und Kreistag bestätigt.

8.9 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte (Gruppe 98)



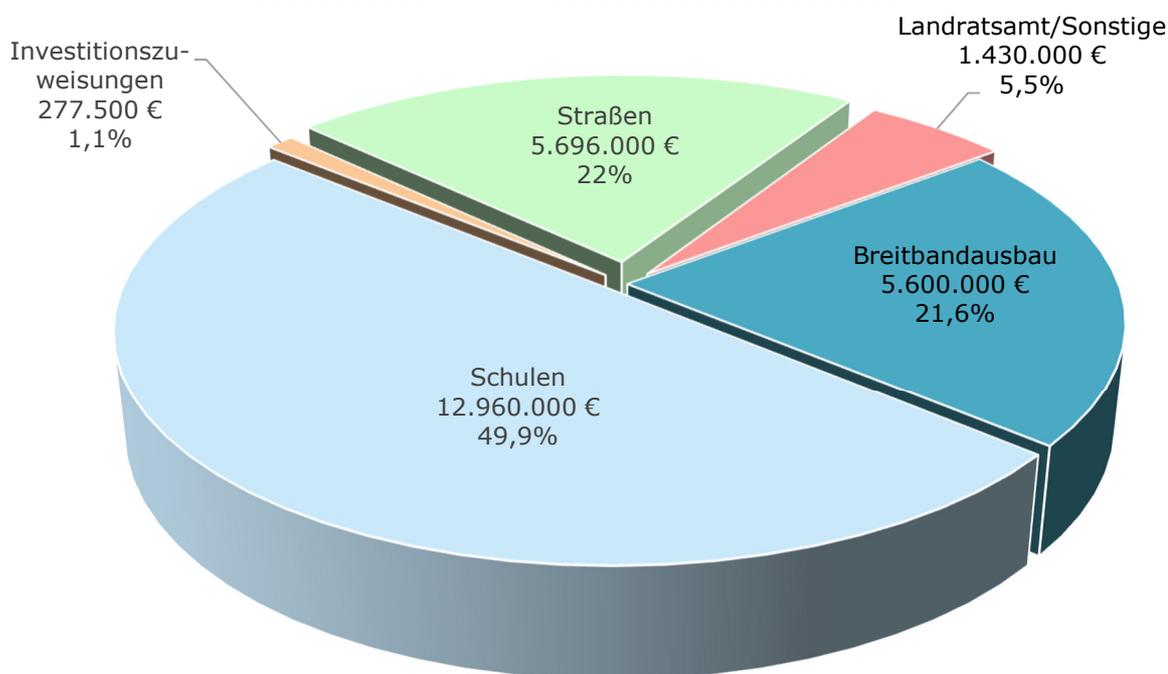
Die Investitionszuweisungen und –zuschüsse verteilen sich wie folgt:

- Zuweisung an Gemeinden für die Beschaffungen überörtlicher Feuerwehrfahrzeuge 222.500 €
- Denkmalpflege nach Richtlinien 35.000 €
- Schleifzuschuss an Gemeinden 10.000 € für Ausgestaltung Außenbereich
- Investitionszuweisung an Gemeinden für örtliche Recyclinghöfe 10.000 €

8.10 Investitionsbereiche (Gruppen 94 – 96, 98)

Schwerpunkte im investiven Bereich bilden die Schulen und der Straßenbau. Wie in den Vorjahren wird der weitaus größte Teil der Investitionsausgaben für Bau- und Sanierungsmaßnahmen an den landkreiseigenen Schulen aufgewendet.

Gesamt: 25.963.500 €
(ohne Vermögenserwerb = 3.508.660€)



Die größten Investitionen im Hoch- und Tiefbau

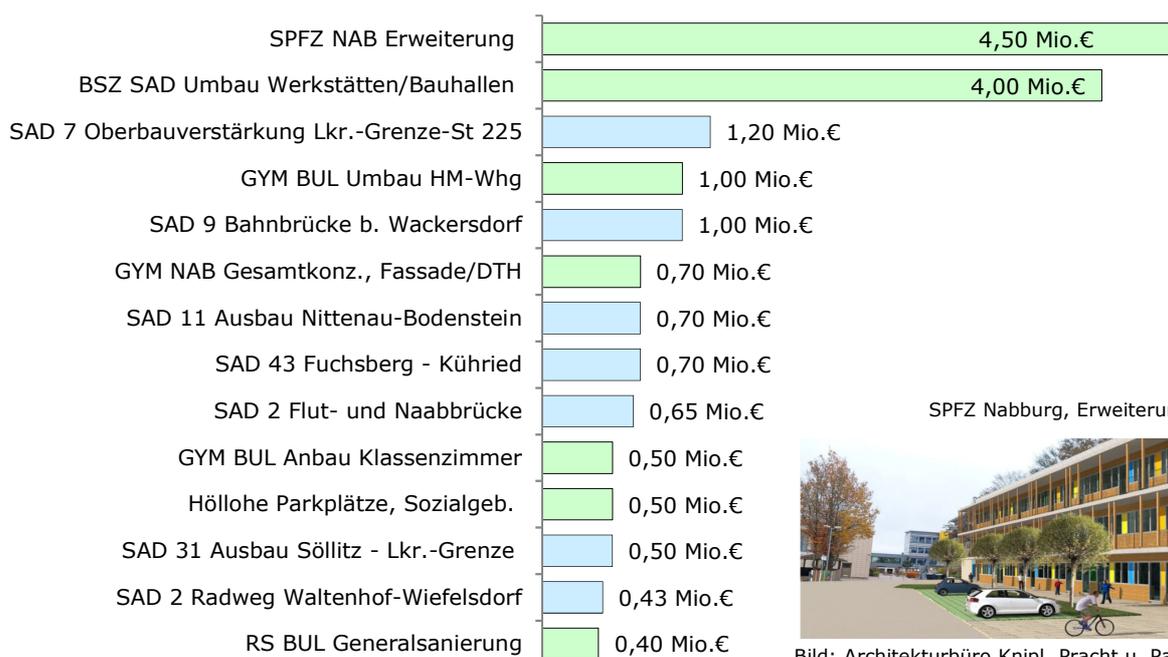


Bild: Architekturbüro Knipl, Pracht u. Partner

8.11 Finanzierung des Vermögenshaushalts

Investitionen / Investitionsförderungen	Ausgaben
Zuführung zum VwH aus Sonderrücklagen z. Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 903)	481.190 €
Zuführung an Rücklagen (UGr. 910)	0 €
Zuführung an Sonderrücklagen (UGr. 913)	0 €
Erwerb von Beteiligungen und Grundstücken (UGr. 932)	390.000 €
Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (UGr. 934, 935)	3.118.660 €
Hochbaumaßnahmen (Gr. 94)	14.090.000 €
Tiefbaumaßnahmen (Gr. 95)	5.696.000 €
Betriebstechnische und sonstige Anlagen (Gr. 96)	5.900.000 €
Tilgungsausgaben einschl. für Umschuldungen (2.650.321 €) (Gr. 97)	4.950.321 €
Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98)	277.500 €
Gesamtleistungen des Landkreises Schwandorf im Investitionsbereich	34.903.671 €

Finanzierung:	Einnahmen
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (UGr. 300)	10.422.851 €
Zuführung vom VwH für Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 303)	0 €
Entnahme aus Rücklage (UGr. 310)	0 €
Entnahme aus der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (UGr. 313)	481.190 €
Vermögensveräußerungen (Gr. 34)	525.000 €
Investitionszuweisungen (Gr. 36)	15.663.000 €
Kreditermächtigung (Gr. 37)	5.161.309 €
Umschuldungskredit (Gr. 37)	2.650.321 €
Summe	34.903.671 €

8.12 Breitbandausbau

Breitband Bundesprogramm im Landkreis Schwandorf – Datenblatt

1. Wichtige Meilensteine

Datum	Meilenstein
2019	Zuschlagserteilung an Telekom Deutschland GmbH
2019	Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages mit Telekom Deutschland GmbH
2. Quartal 2021	Baubeginn in Burglengenfeld
06/2023	Abschluss Bauphase
28.09.2023	Abschlussveranstaltung zum Ende der Bauphase

2. Rahmendaten zum Breitbandausbau

Bezeichnung	Beschreibung
Netzbetreiber	Telekom Deutschland GmbH
Ausführendes Bauunternehmen	Ruhland, König & Co. Elektro GmbH
Voraussichtliche Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	< 40.000.000 €
Geplante Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	54.085.536,79 €
Anzahl der Anwesen	Rund 2.800 (davon 429 FTTC, der Rest FTTH) davon 51 Schulen
Länge Tiefbau	rund 471 KM
Länge Glasfaser	Mehr als 1.200 KM

Ausbaudauer (netto)	48 Monate (26 Monate → 04/2021 – 06/2023)
teilnehmende Kommunen	18 (Bruck, Burglengenfeld, Nabburg, Neunburg v. W., Neukirchen-Balbini, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schmidgaden, Schönsee, Schwandorf, Schwarzach, Schwarzenfeld, Stulln, Teunz, Trausnitz, Wernberg-Köblitz, Winklarn)
Aktueller Stand	Bauphase abgeschlossen

3. Finanzierung (in €)

Landkreis Schwandorf: rund 100.000 € Beratungskosten

Förderung Bund	Förderung Frei- staat	Finanzierung Kommunen	Gesamt
< 20.000.000 €	< 16.000.000 €	< 4.000.000 €	< 40.000.000 €
27.042.768 €* (50 %)	21.668.499 €* (rund 40 %)	5.374.270 €* (rund 10 %)	54.085.537 €* (rund 100 %)

*Planwerte gemäß Bescheide

4. Zahlungsabwicklung

In 2021 wurden rund 12,25 Mio. € abgewickelt.

In 2022 wurden rund 22,3 Mio. € abgewickelt.

In 2023 wurden zum Stand 10/2023 keine Gelder abgewickelt

Eine genaue Vorhersage über die Summe, welche in 2024 anfallen wird ist aufgrund vielfältiger Einflussfaktoren schwierig. Insbesondere sind die genauen Gesamtkosten noch nicht klar und auch die Frage, wann der Verwendungsnacheis eingereicht und geprüft werden kann und wie schnell der Sicherheitseinbehalt von 10 % ausbezahlt werden kann, steht noch nicht fest. Daher muss mit den verbleibenden Kosten von ca. 5,5 Mio. €, zzgl. Der 100.000 € Beratungskosten für den Landkreis gerechnet werden.

Quelle: Sachgebiet A.4 – Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung (Herr Hauser)

9 Verschuldung – Kredite – Kassenkredite

Haushaltsrechtlich gesehen stellen Kredite die letztmögliche Finanzierungsform dar. Der Landkreis darf erst Schulden machen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Er muss vor einer Kreditaufnahme prüfen, ob alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Kredite dürfen nur im Rahmen des Vermögenshaushalts zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und für Umschuldungen (Ablösung von Krediten durch andere, zinsgünstigere Kredite) aufgenommen werden. Kredite gehören also zu den vermögenswirksamen Einnahmen und werden im Vermögenshaushalt veranschlagt. Es ist haushaltsrechtlich prinzipiell unzulässig, Ausgaben des Verwaltungshaushalts, z.B. Personalausgaben, über Kredite zu finanzieren. Für Kredite gilt wie für die übrigen Einnahmen des Vermögenshaushalts das Gesamtdeckungsprinzip. Das heißt: Sie dienen insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts. Eine objektbezogene Kreditaufnahme gibt es haushaltsrechtlich nicht.

Zur Überbrückung von vorübergehenden Liquidationsengpässen können in der Haushaltssatzung Kassenkredite festgesetzt werden. Kassenkredite sind jedoch keine Kredite im oben erläuterten haushaltsrechtlichen Sinn. Sie werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Haushaltssatzung (§ 5) auf 10.000.000 € festgesetzt.

Aufgrund der negativen Zinsentwicklung bei 3- bzw. 6-Monats-Euribor hat die BayernLB/Sparkasse mitgeteilt, den Landkreis (vorerst) insgesamt nicht mehr zu belasten als in den Swap-Verträgen vereinbart. In diesem Zusammenhang wurden dem Landkreis Umschuldungen in Festzinsdarlehen angeboten, über deren angemessene Konditionen bisher noch kein Ergebnis gefunden werden konnte. Sondertilgungen sind nicht möglich. Vorsorglich wurden im Haushalt diese Darlehensumschuldungen mit insgesamt 2.650.321 € in Einnahmen und Ausgaben kostenneutral eingestellt (HHSt. 1.9121.3777 und 1.9121.9777).

Im Haushaltsjahr 2024 steht kein Darlehen zur Umschuldung an (siehe Ziffer 9.4).

In der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung (Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 LkrO) werden Umschuldungskredite nicht erfasst und werden in der nachstehenden Grafik in Ziffer 9.1 auch nicht berücksichtigt.

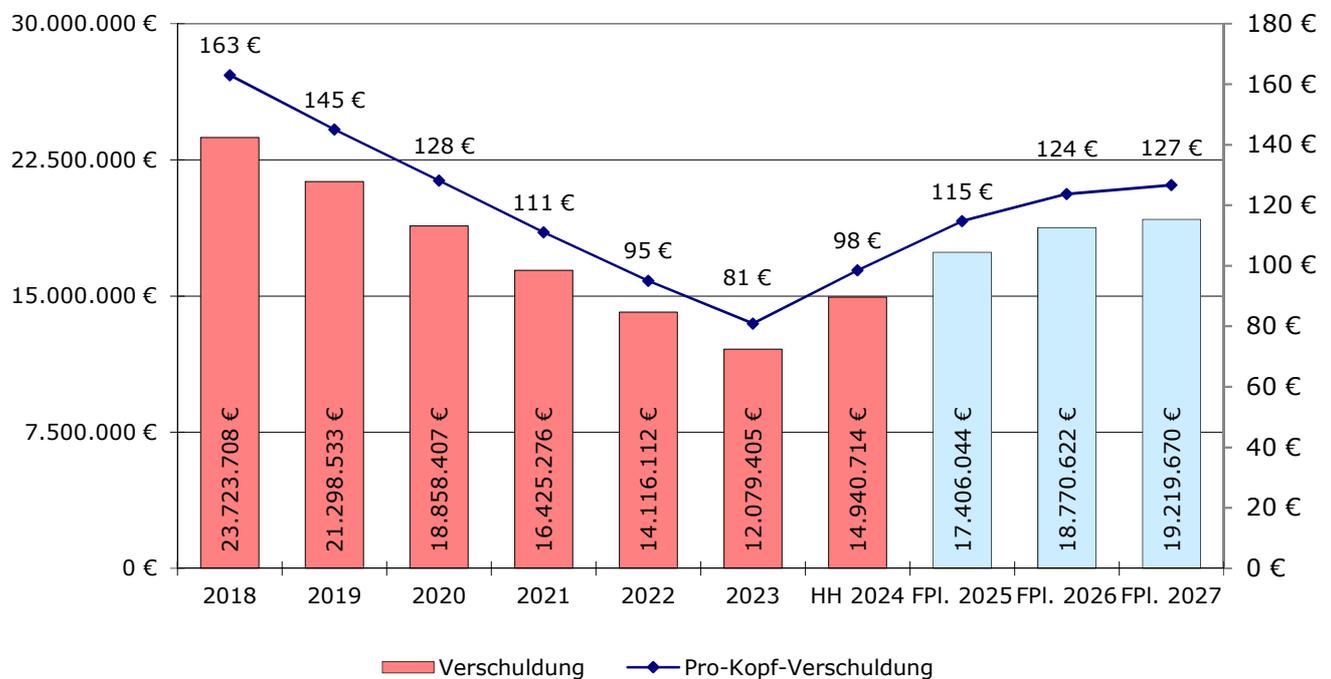
Zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 5.161.309 € notwendig (Vorjahr: 3.709.008 €).

Unter Berücksichtigung der angesetzten ordentlichen und außerordentlichen Tilgungen von Darlehen beträgt der Schuldenstand zum 31.12.2023	12.079.405 €
+ Kreditermächtigung 2024 (Ausgleich VmH)	5.161.309 €
./. Tilgungen 2024	2.300.000 €
Voraussichtliche Verschuldung zum 31.12.2024	14.940.714 €

9.1 Weitere Entwicklung der Verschuldung

Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2024				14.940.714 €
2025	+ Kreditaufnahme ./ Tilgungen	5.265.330 € 2.800.000 €	Entschuldung (-) Nettoneuverschuldung (+) + 2.465.330 €	17.406.044 €
2026	+ Kreditaufnahme ./ Tilgungen	4.464.578 € 3.100.000 €	+ 1.364.578 €	18.770.622 €
2027	+ Kreditaufnahme ./ Tilgungen	3.849.048 € 3.400.000 €	+ 449.048 €	19.219.670 €

Die Verschuldung des Landkreises entwickelte bzw. entwickelt sich wie folgt: ❶



- ❶ 2018-2022: Soll-Schuldenstand zum 31.12.2022: Soll = Ist
2023 ohne Jahresrechnungsergebnis bzw. Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Kredite
2024-2027: Voraussichtlicher Schuldenstand zum jeweils 31.12.

(Bei der Pro-Kopf-Verschuldung für den Finanzplanungszeitraum: Einwohnerstand jeweils 31.12.2022)

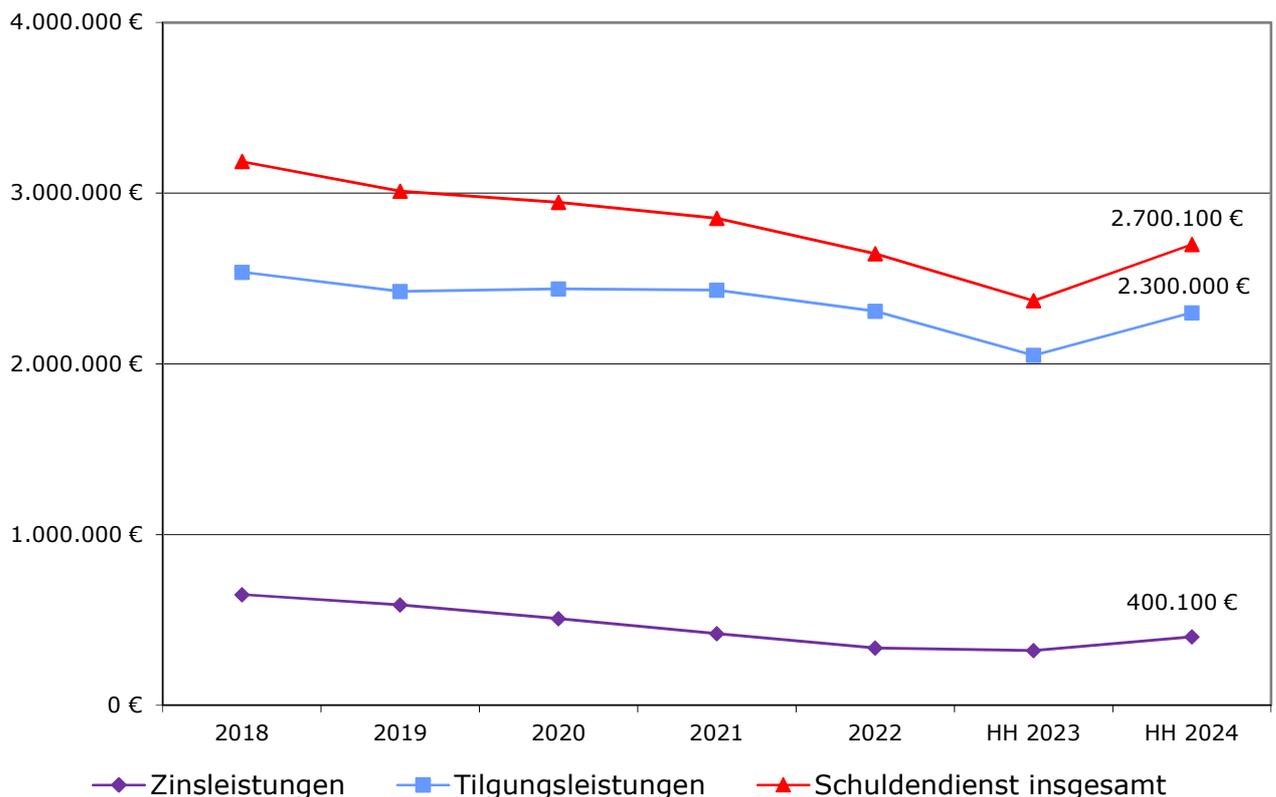
Landesdurchschnitt zum 31.12.2021: 168 € je Einwohner (Vj: 163 € je Einwohner).

Quelle: Bayerisches LA f. Statistik; Staats- und Kommunalschulden in Bayern 31.12.2021, herausgegeben März 2023.

9.2 Schuldendienst des kameralen Haushalts (Gruppen 80 und 97)

	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	HH 2023 €	HH 2024 €
Zinsleistungen	648.044	587.601	507.036	419.486	336.207	320.100	400.100
Pro Einwohner	4,46	4,01	3,44	2,84	2,26	2,14	2,64
Tilgungsleistungen	2.537.241	2.425.175	2.440.126	2.433.130	2.309.163	2.050.000	2.300.000
Pro Einwohner	17,45	16,56	16,58	16,45	15,55	13,74	15,16
Zins + Tilgung	3.185.285	3.012.776	2.947.162	2.852.616	2.645.370	2.370.100	2.700.100
Pro Einwohner	21,91	20,57	20,02	19,29	17,82	15,88	17,80
Schuldendienst \triangleq v. H. Kreisumlage	2,04 v.H.	1,82 v.H.	1,60 v. H.	1,54 v. H.	1,38 v. H.	1,19 v. H.	1,24 v. H.

Der Schuldendienst 2024 entspricht 1,24 v. H.-Punkten Kreisumlage und bindet 2,7 v. H. der Kreisumlageeinnahmen.



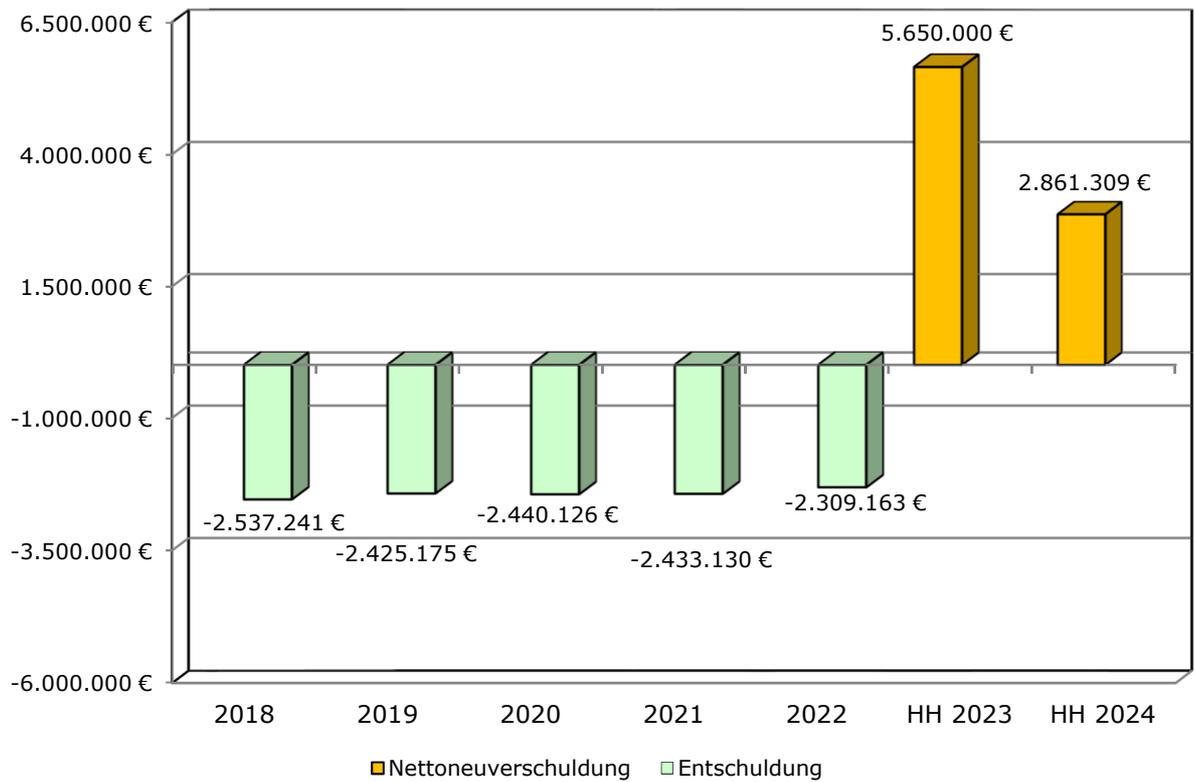
Die Tilgungsquote* 2024 beträgt 19,0 Prozent (Vorjahr laut Haushaltsplan 14,5 Prozent).

* Tilgungsquote 2024 = Tilgungen im Verhältnis zum Schuldenstand zum 01.01.2024

9.3 Netto-Neuverschuldung des Landkreises

(Netto-Neuverschuldung = Kreditaufnahme/-ermächtigung ./ Tilgungsleistungen)

Die Nettoneuverschuldung (Stand jeweils 31.12.) des Landkreises stellte bzw. stellt sich wie folgt dar:



	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	HH 2023 €	HH 2024 €
Kreditermächtigung	0	0	5.287.362	0	0	7.700.000	5.161.309
Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	7.700.000	5.161.309
Tilgungen	2.537.241	2.425.175	2.440.126	2.433.130	2.309.163	2.050.000	2.300.000
Verschuldung						5.650.000	2.861.309
Entschuldung	2.537.241	2.425.175	2.440.126	2.433.130	2.309.163		

9.4 Darlehensübersicht

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Stand 01.01.2024	Laufzeitende	Zinssatz	Zinsbindung	Stand nach Zinsbindung
1	DZ HYP	339.048 €	30.12.2025	3,608%	30.12.2025	179.167 €
2	KfW	1.272.000 €	15.08.2035	3,4972%	15.02.2026	1.007.000 €
3	Commerzbank	270.107 €	30.12.2026	3,92%	30.12.2026	125.959 €

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Stand 01.01.2024	Laufzeitende	Zinssatz	Zinsbindung	Stand nach Zinsbindung
4	Sparkasse SAD	72.000 €	30.06.2024	0,66%	30.06.2024	0 €
5	Sparkasse SAD	204.750 €	15.05.2025	0,40%	15.05.2025	0 €
6	BayernLabo	142.834 €	30.06.2025	4,638%	30.06.2025	0 €
7	HeLaBa	859.111 €	20.12.2028	0,03%	20.12.2028	0 €
8	HeLaBa	407.246 €	30.12.2028	4,49%	30.12.2028	0 €
9	BayernLabo	702.000 €	31.12.2028	2,20%	31.12.2028	0 €
10	NRW-Bank	1.135.990 €	20.02.2031	- 0,14%	20.02.2031	0 €
11	ILB	1.459.000 €	15.08.2032	1,99%	15.08.2032	0 €
12	Commerzbank	2.565.000 €	15.08.2032	3,45 %	15.08.2032	0 €

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Stand 01.01.2024	Laufzeitende	Zinssatz	Zinsbindung	Stand nach Zinsbindung
13	Sparkasse SAD	876.883 €	31.12.2028	3,76% + var.	31.12.2028	0 €
14	Sparkasse SAD	506.578 €	30.12.2031	2,54% + var.	30.12.2031	0 €
15	Sparkasse SAD	623.471 €	15.09.2033	4,045% + var.	15.09.2033	0 €
16	Sparkasse SAD	643.390 €	30.12.2033	4,57% + var.	30.12.2033	0 €

Gesamt (Lfd. Nrn. 1 – 16):	12.079.405 € (= 31.12.2023)
----------------------------	------------------------------------

Lfd. Nrn. 13 bis 16: SWAP, variabler Zins auf Euribor-Basis, derzeitige Regelung 0,10 % Marge.

10 Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 LKrO, § 9 KommHV-Kameralistik)

Im Vermögenshaushalt gibt es die Besonderheit der Verpflichtungsermächtigungen (VE).

Dabei handelt es sich um „Gelder“ bzw. Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht kassenwirksam werden, aber für die kommenden Jahre bindend vorgesehen sind.

Die VE ermöglichen somit das zeitgerechte Vergeben von Aufträgen zu Lasten kommenden Haushaltsjahre. Solche VE, die nur für Investitionsmaßnahmen angesetzt werden dürfen, sind notwendig, um größere Projekte durchführen zu können, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

VE sichern die Finanzierung solcher Projekte über den Rahmen des geltenden Haushaltsplans hinaus.

Falls eine Kommune oder Landkreis viele Großprojekte gleichzeitig durchführt, kann dies dazu führen, dass das Haushaltsvolumen der kommenden Jahre bereits weitgehend durch VE ausgefüllt wird und für andere oder neue Projekte dann kein Geld mehr zur Verfügung steht.

Die VE gelten grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres, längstens jedoch bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Für 2025 werden die Verpflichtungsermächtigungen auf 1.700.000 € festgesetzt. Sie werden voraussichtlich wie folgt beansprucht:

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt-VE €	2025 €	2026 €	2027 €
1.6519.9500	SAD 2 – Bahnbrücke Klardorf	700.000	700.000	0	0
1.6546.9500	SAD 11 – Ausbau Nittenau - Bodenstein	1.000.000	1.000.000	0	0
Summe:		1.700.000	1.700.000	0	0

11 Rücklagen des Landkreises (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 20 KommHV - Kameralistik):

Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden.

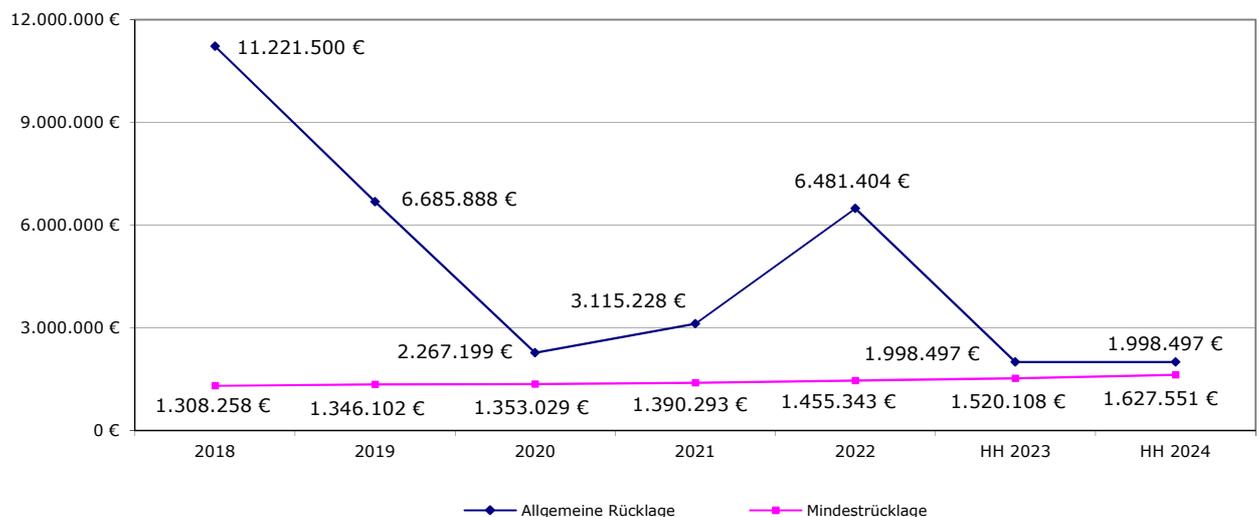
Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Art	Stand 01.01.2024 €	Veränderungen im Haushaltsjahr		Stand 31.12.2024 €
		Zuführung (UGr. 910/913) €	Entnahme (UGr. 310/313) €	
Allgemeine Rücklage	1.998.497	0	0	1.998.497
Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	3.477.252	0	481.190	2.996.062

Davon Mindestrücklage; Berechnung (§ 20 Abs. 2 KommHV- Kameralistik):

Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach den Ansätzen lt. Haushaltsplan der letzten drei Jahre:	
2021	153.081.619 €
2022	159.103.331 €
2023	176.080.277 €
Durchschnitt	162.755.076€
Davon 1 v.H. = Mindestrücklage	1.627.551€

Entwicklung der allgemeinen Rücklage (jeweils 31.12.)



12 Freiwillige Leistungen

	Zulässige freiwillige Leistungen €	Veränderung zum Vorjahr in %	Unzulässige freiwillige Leistungen €	Veränderung zum Vorjahr in %	Gesamt €	Veränderung zum Vorjahr in %
VwH	829.606	- 3,1	151.740	- 3,2	981.346	- 3,1
VmH	45.000	- 76,9	0	-/+ 0	45.000	- 76,9
Gesamt:	874.606	- 16,8	151.740	- 3,2	1.026.346	- 15,0

Eine detaillierte Aufstellung über die Verteilung der freiwilligen Leistungen ist in der Anlage 8 zum Haushalt dargestellt.

Die einzelnen Leistungen sind darüber hinaus im Haushaltsplan in der Spalte Erläuterungen bei den entsprechenden Haushaltsstellen jeweils mit „FL 10“ bzw. „FL 11“ (zulässige freiwillige Leistungen) bzw. „FL 20“ / „FL 21“ (unzulässige landkreisfremde freiwillige Leistungen) gekennzeichnet und im Haushaltsplan unter „Freiwillige Leistungen nach Ringnummern“ aufgeführt.

Die Leistungen werden u. a. erbracht in den Bereichen Schulen, Altenhilfe, Seniorenarbeit, Jugendarbeit, Wohlfahrtspflege, Freizeit und Sport, Musik, Kultur und Museen, öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Volksbildung.

Bis Ende 2006 waren die Landkreise zu einer Investitionsförderung von allen bedarfsnotwendigen Pflegeeinrichtungen verpflichtet. Zum 01.01.2007 hat der Gesetzgeber mit Art. 74 AGSG die bisherige Pflichtaufgabe in eine freiwillige Leistung der Kommune umgewandelt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, die Förderung der ambulanten Pflegedienste ab dem Haushalt 2022 einzustellen.

Seit 2007 werden die unentgeltlichen Überlassungen der Schulturnhallen an Sportvereine zur Förderung des Jugendsports und die unentgeltlichen Raumüberlassungen an die Volkshochschulen im Haushalt bei der jeweiligen Liegenschaft als interne Verrechnung entgangener Mietzahlungen ausgewiesen.

Die freiwilligen Leistungen, die außerhalb der Aufgabenkompetenz des Landkreises liegen, beanspruchen 0,07 %-Punkte der Kreisumlage und 0,18 % des Kreisumlagesolls.

Eine rechtsaufsichtliche Beanstandung ist nicht zu erwarten (Entscheidung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 04. November 1992, Az. 4 B 90.718 in der Verwaltungsstreitsache Gemeinde Eichenau / Landkreis Fürstfeldbruck), da die Toleranzgrenze in Höhe von 1 v.H.-Punkt Kreisumlage nicht überschritten wird.

13 Zuschussbedarf/Überschuss der Einzelpläne (Epl.) 0 – 9 - Vermögenshaushalt -

Epl.	Bezeichnung	2023 Ansatz €	2024 Ansatz €
0	Allgemeine Verwaltung	- 936.500	- 953.000
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- 1.954.500	- 387.500
2	Schulen	- 10.415.775	- 8.938.960
3	Wissenschaft, Forschung und Kultur- pflege	- 45.000	- 45.000
4	Soziale Sicherung	+ / - 0	+ / - 0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	- 450.000	- 560.000
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	- 5.730.500	- 4.439.000
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	- 277.000	- 259.500
8	Wirtschaftliche Unternehmen, Grund- und Sondervermögen	+ / - 0	+ 398.800
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	+ 19.809.275	+ 15.184.160

14 Schlussbemerkungen

- 1) Die Steuereinnahmen 2022 der Gemeinden im Landkreis Schwandorf sind auf einen bisher nicht erreichten historischen Spitzenwert gestiegen. Dieser kommt aufgrund der Haushaltssystematik beim Landkreis um zwei Jahre versetzt im Haushaltsjahr 2024 an.
- 2) Im Jahr 2022 haben sich sowohl die Gewerbesteuer-Isteinnahmen, als auch die Einkommensteuerbeteiligung der Landkreismunicipalitäten deutlich erhöht. Die Beteiligung an der Umsatzsteuer bewegt sich auf leicht niedrigerem Niveau im Vergleich zum Vorjahr. Zudem werden der Umlagekraft 2024 auch höhere gemeindliche Schlüsselzuweisungen aus 2023 angerechnet. Insgesamt ist die Umlagekraft 2024 kräftig angestiegen und somit stehen auch mehr Einnahmen aus der Kreisumlage zur Verfügung.
- 3) Die finanzielle Situation des Landkreises hat sich durch die fehlende Allgemeine Rücklage leicht verschlechtert, darf jedoch weiterhin als geordnet bezeichnet werden.
- 4) Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist derzeit gegeben.
- 5) Der Haushalt wird durch Mehrkosten an den Bezirk, beim Personal, beim ÖPNV, einen höheren Zuschussbedarf in der Jugendhilfe sowie eine deutlich gestiegene Krankenhausumlage stark belastet. Höhere Einnahmen aus der Kreisumlage aufgrund der deutlich gestiegenen Umlagekraft, ein leicht rückläufiger Zuschussbedarf in der Sozialhilfe, geringere Ausgaben in der Schülerbeförderung und höhere Schlüsselzuweisungen entlasten den Haushalt.
- 6) Aus Sicht der Kreisfinanzverwaltung sind derzeit keine Umstände erkennbar, dass mit der eingeplanten Kreisumlage in das absolute Minimum der Finanzausstattung der Kreismunicipalitäten eingegriffen wird (vgl. Ziffer 4.6.4).
- 7) Die hohen Investitionstätigkeiten, insbesondere bei den Schulen und in die Infrastruktur, werden fortgesetzt.
- 8) Zur Finanzierung der Investitionen ist im Haushaltsplan 2024 eine Kreditermächtigung von 5,16 Mio. € notwendig.
- 9) Die ordentlichen Tilgungen können aus den laufenden Einnahmen finanziert werden; die Mindest- wie Sollzuführung ist sichergestellt. Zudem deckt die freie Finanzspanne auch neue Investitionen in angemessenem Umfang ab.
- 10) Die Verschuldung des Landkreises könnte zum 31. Dezember 2024 bis zu 14,9 Mio. € betragen, wobei das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 noch nicht berücksichtigt werden kann.
- 11) Aufgrund von zahlreichen Investitionsvorhaben, insbesondere im Schulbereich, sind in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 Kreditaufnahmen von netto insgesamt 4,3 Mio. € geplant.

Schwandorf, 14. Februar 2024



Jochen Manz
Kreiskämmerer

Anlagen

zum

Vorbericht

Kreisumlage 2024

Stadt/ Markt/ Gemeinde	Umlagekraft 2024 €	Kreisumlage 2023 Hebesatz 44,00 v.H. €	Kreisumlage 2024 Hebesatz 44,00 v.H. €	Veränderung zum Vorjahr +/- €	Anteil an der Kreisum- lage in %
Altendorf	1.043.436	436.555	459.112	22.557	0,48%
Bodenwöhr	5.957.468	2.543.421	2.621.286	77.865	2,73%
Bruck i. d. OPf., M	5.155.214	2.496.204	2.268.294	-227.910	2,36%
Burglengenfeld, St	18.755.502	7.357.184	8.252.421	895.237	8,59%
Dieterskirchen	1.169.295	467.757	514.490	46.733	0,54%
Fensterbach	4.062.166	1.330.965	1.787.353	456.388	1,86%
Gleiritsch	648.631	333.935	285.398	-48.537	0,30%
Guteneck	854.410	413.926	375.940	-37.986	0,39%
Maxhütte-Haidhof, St	19.419.291	6.312.156	8.544.488	2.232.332	8,89%
Nabburg, St	9.212.415	3.591.779	4.053.463	461.684	4,22%
Neukirchen-Balbini, M	1.245.601	535.986	548.064	12.078	0,57%
Neunburg v. W., St	12.242.409	6.568.154	5.386.660	-1.181.494	5,61%
Niedermurach	1.450.765	574.978	638.337	63.359	0,66%
Nittenau, St	11.985.509	4.722.923	5.273.624	550.701	5,49%
Oberviechtach, St	6.516.664	2.697.679	2.867.332	169.653	2,98%
Pfreimd, St	7.917.697	3.013.699	3.483.787	470.088	3,63%
Schmidgaden	4.223.700	1.504.143	1.858.428	354.285	1,93%
Schönsee, St	3.035.970	1.425.220	1.335.827	-89.393	1,39%
Schwandorf, GKSt	41.825.032	16.602.750	18.403.014	1.800.264	19,16%
Schwarzach b. Nab.	1.486.141	779.752	653.902	-125.850	0,68%
Schwarzenfeld, M	9.818.725	3.291.658	4.320.239	1.028.581	4,50%
Schwarzhofen, M	1.926.306	700.494	847.575	147.081	0,88%
Stadlern	663.406	273.360	291.899	18.539	0,30%
Steinberg am See	2.826.479	1.060.228	1.243.651	183.423	1,29%
Stulln	3.015.498	1.239.465	1.326.819	87.354	1,38%
Teublitz, St	9.919.381	3.777.310	4.364.528	587.218	4,54%
Teunz	2.152.735	907.124	947.203	40.079	0,99%
Thanstein	1.080.269	444.400	475.318	30.918	0,49%
Trausnitz	1.007.354	424.831	443.236	18.405	0,46%
Wackersdorf	17.025.178	7.032.596	7.491.078	458.482	7,80%
Weiding	518.169	203.603	227.994	24.391	0,24%
Wernberg-Köblitz, M	7.910.241	3.939.453	3.480.506	-458.947	3,62%
Winklarn, M	2.279.245	993.621	1.002.868	9.247	1,04%
Summe:	218.350.302	87.997.312	96.074.133	8.076.821	100,00%

Entwicklung der Kreisumlagehebesätze in Bayern

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Diff. 22/23
Landkreise Oberbayern							
Altötting	49,90	48,20	51,00	52,00	50,00	54,00	+ 4,00
Bad Tölz-Wolfratshausen	47,50	47,50	48,50	47,50	49,70	50,54	+ 0,84
Berchtesgadener Land	48,00	46,00	44,00	42,00	42,00	44,50	+ 2,50
Dachau	46,50	47,00	48,00	48,50	49,00	49,50	+ 0,50
Ebersberg	47,00	46,00	46,00	46,00	47,00	48,50	+ 1,50
Eichstätt	45,00	45,00	45,00	45,00	47,00	49,00	+ 2,00
Erding	48,28	50,60	50,00	50,50	51,70	53,47	+ 1,77
Freising	47,90	47,90	47,90	47,90	47,90	49,90	+ 2,00
Fürstenfeldbruck	49,50	48,90	46,00	47,42	47,51	48,88	+ 1,37
Garmisch-Partenkirchen	49,00	48,00	47,30	45,50	47,00	50,00	+ 3,00
Landsberg a. Lech	54,00	53,00	52,00	51,00	51,00	52,00	+ 1,00
Miesbach	54,00	53,00	53,00	52,00	52,00	52,00	--
Mühldorf a. Inn	53,80	51,00	51,00	51,70	51,50	54,00	+ 2,50
München	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	--
Neuburg-Schrobenhausen	51,50	50,50	50,50	50,00	50,50	50,50	--
Pfaffenhofen a. d. Ilm	45,00	43,50	42,50	42,50	43,00	45,00	+ 2,00
Rosenheim	47,00	45,75	45,25	44,25	45,75	46,75	+ 1,00
Starnberg	49,45	49,35	49,35	50,00	50,20	53,55	+ 3,35
Traunstein	50,50	49,50	48,50	48,00	47,75	49,00	+ 1,25
Weilheim-Schongau	55,00	54,00	54,00	54,00	54,00	54,00	--
Bezirksumlage	21,00	21,00	21,00	21,70	22,00	22,00	--
Landkreise Niederbayern							
Deggendorf	43,00	43,00	43,00	46,00	46,00	46,00	--
Dingolfing-Landau	42,00	44,00	44,00	43,00	43,00	43,50	+ 0,50
Freyung-Grafenau	49,25	48,75	47,50	47,50	47,00	47,00	--
Kelheim	46,00	44,50	43,50	42,00	47,40	49,50	+ 2,10
Landshut	49,00	48,50	47,50	47,50	47,50	47,50	--
Passau	42,50	41,50	41,50	41,50	41,50	41,50	--
Regen	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	--
Rottal-Inn	46,50	46,50	45,50	45,50	45,00	47,00	+ 2,00
Straubing-Bogen	45,50	45,00	45,00	46,00	46,00	47,00	+ 1,00
Bezirksumlage	19,50	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	--

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Diff. 22/23
<u>Landkreise Oberpfalz</u>							
Amberg-Weizsach	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	45,10	+ 1,10
Cham	42,00	41,00	41,00	41,00	40,00	41,50	+ 1,50
Neumarkt i. d. Opf.	38,00	36,00	36,00	36,00	35,00	37,00	+ 2,00
Neustadt a. d. Waldnaab	41,50	40,00	40,00	41,00	42,00	42,00	--
Regensburg	39,50	39,50	39,50	39,50	38,50	39,50	+ 1,00
Schwandorf	43,00	42,00	42,00	43,00	43,00	44,00	+ 1,00
Tirschenreuth	46,00	45,00	45,00	45,50	40,50	41,50	+ 1,00
Bezirksumlage	18,20	18,20	18,60	19,30	17,80	18,8	+ 1,00
<u>Landkreise Oberfranken</u>							
Bamberg	41,00	39,50	39,00	40,00	40,00	40,00	--
Bayreuth	35,50	33,50	33,50	33,50	35,50	38,00	+ 2,50
Coburg	41,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	--
Forchheim	44,00	42,00	41,00	39,50	39,50	40,50	+ 1,00
Hof	44,00	42,50	42,50	42,50	42,00	45,00	+ 3,00
Kronach	41,00	41,00	41,00	41,00	42,00	42,00	--
Kulmbach	43,40	41,90	41,40	41,40	41,40	42,40	+ 1,00
Lichtenfels	42,50	40,50	41,00	41,50	41,50	44,00	+ 2,50
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	46,50	46,40	46,40	46,40	46,40	49,90	+ 3,50
Bezirksumlage	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	--
<u>Landkreise Mittelfranken</u>							
Ansbach	48,35	46,85	45,85	45,85	45,85	45,85	--
Erlangen-Höchstadt	48,60	47,25	47,25	47,25	47,25	47,25	--
Fürth	43,50	42,25	40,75	40,47	40,75	41,50	+ 0,75
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	48,20	48,20	47,30	47,30	47,30	47,30	--
Nürnberger Land	46,50	45,50	44,50	44,00	44,00	44,00	--
Roth	46,70	46,30	45,30	44,30	43,80	43,50	- 0,30
Weißenburg-Gunzenhausen	47,90	44,40	44,00	42,20	40,50	40,90	+ 0,40
Bezirksumlage	23,80	23,55	23,55	23,55	23,55	23,55	--

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Diff. 22/23
<u>Landkreise Unterfranken</u>							
Aschaffenburg	41,50	40,50	40,50	40,50	40,50	44,70	+ 4,20
Bad Kissingen	43,00	41,50	41,50	41,50	41,50	44,00	+ 2,50
Haßberge	46,20	44,50	43,90	44,50	45,50	47,10	+ 1,60
Kitzingen	40,00	39,00	39,50	41,00	41,00	44,20	+ 3,20
Main-Spessart	45,90	45,90	47,00	47,50	47,50	47,50	--
Miltenberg	38,00	38,00	40,00	39,00			
Röhn-Grabfeld	46,50	46,20	45,70	45,70	45,70	47,20	+ 1,50
Schweinfurt	39,00	37,00	37,00	38,00	38,00	40,50	+ 2,50
Würzburg	37,00	37,00	37,00	37,00	39,00	41,00	+ 2,00
Bezirksumlage	17,80	17,80	19,30	20,20	20,00	20,00	--
<u>Landkreise Schwaben</u>							
Aichach-Friedberg	49,00	48,00	49,50	48,50	48,00	48,00	--
Augsburg	49,00	49,00	48,25	48,25	48,25	49,00	+ 0,75
Dillingen a. d. Donau	49,75	49,75	49,75	49,75	49,75	49,75	--
Donau-Ries	47,00	46,50	46,00	46,00	46,00	49,30	+ 3,30
Günzburg	48,10	46,60	46,60	46,10	46,10	47,10	+ 1,00
Lindau (Bodensee)	43,00	42,00	42,00	40,50	40,50	41,50	+ 1,00
Neu-Ulm	48,50	48,50	47,00	47,00	47,00	49,00	+ 2,00
Oberallgäu	45,00	44,00	45,00	44,50	44,50	44,50	--
Ostallgäu	44,90	44,90	43,80	43,80	43,80	45,30	+ 1,50
Unterallgäu	45,80	44,10	44,40	44,40	44,90	44,90	--
Bezirksumlage	22,40	22,40	22,40	22,90	22,90	22,70	- 0,20
Landesdurchschnitt							
Kreisumlagehebesätze (gewogener Durchschnitt)	46,10	45,50	45,24	44,69	45,34		+ 0,65

Von den 71 bayerischen Landkreisen haben den Kreisumlagehebesatz 2023 gegenüber dem Vorjahr

unverändert gelassen	22	(2022: 39)
gesenkt	1	(2022: 13)
erhöht	47	(2022: 18).

Entscheidend für die Entwicklung der Kreisumlagesätze 2023 waren die Steigerung der Umlagekraft der Landkreise von 2022 auf 2023 um 5,2 % (+ 695,5 Mio. € auf 14,1 Mrd. €), der Anstieg der Landkreisschlüsselzuweisungen 2023 um 97 Mio. € (+ 6,7 %) auf 1.537 Mio. € sowie Ausgabensteigerungen in zahlreichen Bereichen (u.a. Soziales und Jugendhilfe einschl. Bezirksumlagen, Flüchtlinge, Personal sowie Defizitausgleiche, v.a. bei Krankenhäuser und im ÖPNV)

Quelle: Schreiben Bayerischer Landkreistag vom 22.05.2023

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Finanzdaten der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zu den gemeindlichen Haushalten 2023;

Hebesätze, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Ordentliche Tilgungen/Mindestzuführung, Freie Finanzspanne

Stadt/Markt/Gemeinde	Hebesätze in v.H.			Zuführung zum VmH €	Ord.Tilg./ Mindeszuf. €	Freie Finanz- spanne €
	GrStA	GrStB	GewSt			
1	2	3	4	5	6	7 (=Sp. 5./ 6)
Altendorf	400	380	350	147.100	97.900	49.200
Bodenwöhr	300	300	350	2.057.200	451.400	1.605.800
Bruck i.d.OPf., M	285	285	335	473.000	123.000	350.000
Burglengenfeld, St	470	470	380	1.542.700	949.100	593.600
Dieterskirchen	350	350	350	44.250	59.950	- 15.700
Fensterbach	330	352	330	629.400	44.000	585.400
Gleiritsch	380	380	330	0	41.000	- 41.000
Guteneck	400	370	350	112.600	107.200	5.400
Maxhütte-Haidhof, St	370	370	380	1.579.100	1.165.800	413.300
Nabburg, St	350	350	350	1.449.100	1.180.700	268.400
Neukirchen-Balbini, M	350	350	350	127.300	92.100	35.200
Neunburg v.W., St	310	330	320	847.730	780.000	67.730
Niedermurach	350	350	320	80.420	55.000	25.420
Nittenau, St	380	380	380	1.724.100	737.600	986.500
Oberviechtach, St	350	350	350	.757.000	708.600	48.400
Pfreimd, St	350	350	330	.741.300	266.950	474.350
Schmidgaden	320	320	350	778.100	5.000	773.100
Schönsee, St	325	325	325	0	0	0
Schwandorf, GKSt	315	340	380	1.397.100	1.80.000	317.100
Schwarzach b. Nab.	310	310	310	0	14.708	- 14.708
Schwarzenfeld, M	350	340	320	1.920.650	436.750	1.483.900
Schwarzhofen, M	450	450	350	202.500	132.350	70.150
Stadlern	390	360	340	205.000	0	205.000
Steinberg am See	330	330	330	110.200	73.950	36.250
Stulln	320	320	350	737.500	69.700	667.800
Teublitz, St	390	390	380	2.743.600	1.088.000	1.655.600
Teunz	350	350	350	166.225	423.000	- 256.775
Thanstein	450	450	350	165.500	74.900	90.600
Trausnitz	410	380	340	52.100	50.300	1.800
Wackersdorf	250	280	350	2.295.600	0	2.295.600
Weiding	350	320	320	0	0	0
Wernberg-Köblitz, M	340	340	330	810.000	809.400	600
Winklarn, M	320	320	320	495.256	79.884	415.372

„Hervorgehobene“ Zahlen in Spalten 2 – 4 = Veränderung zum Vorjahr.

Quelle: Kommunalaufsicht und Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Landratsamt Schwandorf

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Finanzdaten der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zu den gemeindlichen Haushalten 2023;

Verschuldung, Mindestrücklage, Allgemeine Rücklage

Stadt/Markt/Gemeinde	Verschuldung 01.01.2023 €	Verschuldung 31.12.2023 €	Mindest- rücklage €	Rücklage 01.01.2023 €	Rücklage 31.12.2023 €
1	2	3	4	5	6
Altendorf	641.350	543.450	18.179	320.000	208.500
Bodenwöhr	5.052.000	4.776.700	103.197	802.225	146.225
Bruck i.d.OPf., M	1.025.620	1.052.620	94.154	2.712.225	112.225
Burglengenfeld, St	17.593.133	18.660.033	261.847	537.935	321.635
Dieterskirchen	399.156	339.206	18.891	462.397	62.347
Fensterbach	780.000	736.000	51.250	2.436.500	1.566.300
Gleiritsch	317.250	546.250	12.287	576.718	65.998
Guteneck	779.605	672.405	18.209	215.000	167.200
Maxhütte-Haidh., St	21.421.345	22.326.445	221.301	3.218.100	3.401.400
Nabburg, St	16.129.000	19.493.740	151.924	564.148	164.148
Neukirchen-Balb.,M	1.096.867	1.624.767	22.763	225.825	46.375
Neunburg v.W., St	13.562.625	15.408.255	169.526	1.944.479	1.244.479
Niedermurach	580.000	525.000	22.513	1.152.813	276.533
Nittenau, St	15.757.800	17.177.300	184.127	4.163.338	190.038
Oberviechtach, St	15.394.279	16.658.679	133.737	331.000	156.000
Pfreimd, St	6.412.619	7.645.669	129.955	2.957.824	134.524
Schmidgaden	0	300.000	58.510	504.226	285.026
Schönsee, St	0	0	47.500	2.638.786	1.016.486
Schwandorf, GKSt	10.966.170	15.882.770	700.089	19.844.343	5.077.643
Schwarzach b. Nab.	58.741	44.033	30.191	2.374.558	1.276.058
Schwarzenfeld, M	5.684.256	7.111.006	154.053	4.071.733	1.524.933
Schwarzhofen, M	2.729.741	2.597.391	31.132	34.422	218.072
Stadlern	0	735.300	9.800	560.328	141.828
Steinberg am See	1.220.000	1.146.050	41.371	2.146.512	900.262
Stulln	88.050	18.350	44.064	6.043.384	4.094.034
Teublitz, St	12.679.067	11.591.067	159.447	525.916	210.916
Teunz	1.794.500	1.121.500	35.122	719.198	420.873
Thanstein	999.928	925.028	16.990	1.100.793	263.643
Trausnitz	1.110.246	2.062.646	21.135	658.396	23.396
Wackersdorf	0	0	236.577	24.571.000	12.819.000
Weiding	0	0	7.925	306.651	434.601
Wernberg-Köblitz, M	6.653.137	5.843.834	143.609	4.855.139	1.678.000
Winklarn, M	384.762	304.878	29.157	3.828.012	1.215.014

Quelle: Kommunalaufsicht und Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Landratsamt Schwandorf

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Finanzdaten der Gemeinden des Landkreises Schwandorf zu den gemeindlichen Haushalten 2023;

Entwicklung der freien Finanzspanne

Stadt/Markt/Gemeinde	2023	2024	2025	2026
	€	€	€	€
1	3	4	5	5
Altendorf	49.200	145.600	188.500	197.700
Bodenwöhr	1.605.800	850.200	560.400	765.900
Bruck i.d.OPf., M	350.000	1.242.000	1.257.000	1.016.000
Burglengenfeld, St	593.600	1.776.000	2.050.000	2.153.000
Dieterskirchen	- 15.700	27.100	46.200	40.600
Fensterbach	585.400	- 44.000	- 54.000	- 54.000
Gleiritsch	- 41.000	- 142.000	- 2.000	- 40.000
Guteneck	5.400	162.100	248.200	265.200
Maxhütte-Haidh., St	413.300	0	1.506.200	1.172.900
Nabburg, St	268.400	51.000	318.000	514.000
Neukirchen-Balb.,M	35.200	127.000	117.300	114.300
Neunburg v.W., St	67.730	1.855.130	2.071.730	2.072.730
Niedermurach	25.420	- 73.000	88.000	98.000
Nittenau, St	986.500	2.193.600	2.641.200	2.798.500
Oberviechtach, St	48.400	818.000	1.021.800	1.103.400
Pfreimd, St	474.350	430.800	614.900	631.500
Schmidgaden	773.100	0	0	9.000
Schönsee, St	0	0	- 3.100	- 324.400
Schwandorf, GKSt	317.100	3.554.000	2.677.000	1.871.000
Schwarzach b. Nab.	- 14.708	16.900	67.800	6.400
Schwarzenfeld, M	1.483.000	- 394.300	- 32.900	432.200
Schwarzhofen, M	70.150	198.200	118.200	106.600
Stadlern	205.000	0	0	0
Steinberg am See	36.250	301.000	418.000	418.000
Stulln	667.800	561.700	573.300	577.200
Teublitz, St	1.655.600	2.821.000	3.201.000	3.173.000
Teunz	- 256.775	- 121.000	- 42.000	236.000
Thanstein	90.600	130.500	112.800	100.000
Trausnitz	1.800	52.000	53.000	89.000
Wackersdorf	2.295.600	3.691.000	4.199.000	4.466.000
Weiding	0	0	0	0
Wernberg-Köblitz, M	600	135.000	491.000	901.000
Winklarn, M	415.372	53.000	11.000	187.000

Quelle: Kommunalaufsicht und Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Landratsamt Schwandorf

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Verschuldung der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Stadt/Markt/Gemeinde	Schuldenstand am 31.12. (ohne Kassenkredite und Eigenbetriebe)				
	2017	2018	2019	2020	2021
	in 1.000 €				
1	3	4	5	6	6
Altendorf	765	648	790	765	755
Bodenwöhr	5.048	6.178	6.527	6.016	5.532
Bruck i.d.OPf., M	1.610	1.494	1.378	1.271	1.143
Burglengenfeld, St	15.494	14.593	13.870	13.022	13.891
Dieterskirchen	719	647	579	519	459
Fensterbach	1.663	1.313	1.212	868	824
Gleiritsch	511	465	619	230	358
Guteneck	1.119	982	1.083	1.055	1.052
Maxhütte-Haidh., St	15.079	14.023	13.010	17.983	21.514
Nabburg, St	8.948	9.332	9.775	14.653	17.378
Neukirchen-Balb.,M	1.157	1.091	1.467	1.375	1.185
Neunburg v.W., St	8.594	10.288	12.309	17.108	15.759
Niedermurach	303	218	110	90	40
Nittenau, St	9.974	10.280	11.047	10.481	13.435
Oberviechtach, St	9.481	8.953	10.281	9.046	12.109
Pfreimd, St	3.092	2.771	2.475	2.169	4.903
Schmidgaden	0	0	0	0	0
Schönsee, St	0	0	0	0	0
Schwandorf, GKSt	15.146	13.711	12.430	11.293	10.120
Schwarzach b. Nab.	188	154	129	104	79
Schwarzenfeld, M	1.620	1.283	1.883	4.306	6.060
Schwarzhofen, M	1.792	2.117	1.968	2.021	2.267
Stadlern	0	0	0	0	0
Steinberg am See	619	533	455	369	295
Stulln	506	367	297	227	158
Teublitz, St	14.303	15.078	14.310	14.023	13.475
Teunz	2.253	2.068	2.293	1.690	2.268
Thanstein	1.472	1.382	1.283	1.149	1.075
Trausnitz	644	594	542	493	599
Wackersdorf	0	0	0	0	0
Weiding	0	0	0	0	0
Wernberg-Köblitz, M	9.938	8.755	10.432	9.470	8.485
Winklarn, M	906	799	624	545	465
Summe:	132.942	130.114	133.177	142.341	155.683

= Verbesserung zum Vorjahr

= Schuldenfrei

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Staats- und Kommunalschulden in Bayern

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Gewerbesteuer-Istaufkommen der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Stadt/Markt/Gemeinde	Gewerbesteuer-Istaufkommen am 31.12.				
	2019	2020	2021	2022	2023
	in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6
Altendorf	237	105	209	231	158
Bodenwöhr	2.434	2.509	2.882	3.283	4.017
Bruck i.d.OPf., M	3.391	2.116	3.021	2.304	4.285
Burglengenfeld, St	3.482	3.661	4.327	5.662	7.298
Dieterskirchen	133	235	180	235	185
Fensterbach	1.424	1.725	1.225	2.378	3.762
Gleiritsch	100	44	156	99	159
Guteneck	115	112	206	111	131
Maxhütte-Haidh., St	5.539	7.803	4.310	10.981	8.900
Nabburg, St	4.193	3.067	3.630	5.024	4.013
Neukirchen-Balb.,M	428	350	296	262	419
Neunburg v.W., St	8.103	6.584	10.532	7.368	7.330
Niedermurach	226	244	203	281	256
Nittenau, St	3.476	3.176	3.179	4.283	4.664
Oberviechtach, St	1.844	2.018	2.195	2.890	2.877
Pfreimd, St	2.930	3.695	3.037	4.097	4.755
Schmidgaden	625	910	903	1.526	2.716
Schönsee, St	981	901	1.562	1.555	824
Schwandorf, GKSt	17.098	15.866	15.475	18.075	21.991
Schwarzach b. Nab.	130	92	415	169	- 60
Schwarzenfeld, M	2.744	3.710	2.011	4.574	5.614
Schwarzhofen, M	455	698	810	971	564
Stadlern	28	412	239	289	395
Steinberg am See	404	372	628	1.101	652
Stulln	1.559	1.934	1.822	2.101	1.794
Teublitz, St	1.394	1.663	1.330	2.876	1.801
Teunz	312	579	448	402	548
Thanstein	233	222	260	268	271
Trausnitz	106	25	58	62	11
Wackersdorf	12.046	13.334	12.781	13.837	14.686
Weiding	60	38	17	81	32
Wernberg-Köblitz, M	1.665	1.224	5.049	4.204	5.130
Winklarn, M	550	851	1.757	1.736	1.620
Summe:	80.275	84.803*	85.153*	103.316	111.798

= Verbesserung zum Vorjahr

Quelle: Sachgebiet 2.1, Kommunale Angelegenheiten, Stand: 26.01.2024

* einschl. Ausgleichsleistungen für die Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19 Pandemie

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Umlagekraft der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Als Umlagekraft einer Gemeinde wird die Summe ihrer Umlagegrundlagen bezeichnet. Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen des vorvorhergehenden Rechnungsjahres und 80 % ihrer Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Stadt/Markt/Gemeinde	Umlagekraft				
	2020	2021	2022	2023	2024
	in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6
Altendorf	935	871	959	992	1.043
Bodenwöhr	4.283	5.235	5.569	5.781	5.957
Bruck i.d.OPf., M	5.034	4.535	5.914	5.673	5.155
Burglengenfeld, St	13.546	15.433	15.420	16.721	18.756
Dieterskirchen	950	1.061	1.008	1.063	1.169
Fensterbach	2.735	3.192	3.070	3.025	4.062
Gleiritsch	659	617	664	759	649
Guteneck	792	833	845	941	854
Maxhütte-Haidh., St	12.867	15.688	13.646	14.346	19.419
Nabburg, St	7.901	7.098	8.086	8.163	9.212
Neukirchen-Balb.,M	1.108	1.181	1.199	1.218	1.246
Neunburg v.W., St	11.189	10.828	12.143	14.928	12.242
Niedermurach	1.223	1.325	1.277	1.307	1.451
Nittenau, St	9.556	10.010	10.191	10.734	11.986
Oberviechtach, St	5.249	5.740	5.646	6.131	6.517
Pfreimd, St	6.290	7.094	6.491	6.849	7.918
Schmidgaden	2.818	3.211	3.230	3.419	4.224
Schönsee, St	2.642	2.717	3.045	3.239	3.036
Schwandorf, GKSt	36.598	35.967	38.404	37.734	41.825
Schwarzach b. Nab.	1.388	1.413	1.504	1.772	1.486
Schwarzenfeld, M	7.305	8.141	7.040	7.481	9.819
Schwarzhofen, M	1.459	1.730	1.997	1.592	1.926
Stadlern	462	820	533	621	663
Steinberg am See	1.933	2.002	2.052	2.410	2.826
Stulln	2.256	2.668	2.567	2.817	3.015
Teublitz, St	7.168	8.184	8.251	8.585	9.919
Teunz	1.850	2.117	1.899	2.062	2.153
Thanstein	934	956	1.004	1.010	1.080
Trausnitz	796	887	1.018	966	1.007
Wackersdorf	13.774	15.135	15.900	15.983	17.025
Weiding	478	447	474	463	518
Wernberg-Köblitz, M	5.540	6.141	7.710	8.953	7.910
Winklarn, M	1.573	1.768	2.638	2.258	2.279
Summe:	173.291	185.046	191.394	199.996	218.350

= Verbesserung zum Vorjahr

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik vom 21.12.2023

Ermittlung des gemeindlichen Finanzbedarfs; Finanzkraft der Gemeinden im Landkreis Schwandorf

Die Bezugsgröße „Finanzkraft“ soll Auskunft darüber geben, wie eine Gebietskörperschaft nach vollzogenem Finanzausgleich, d.h. unter Berücksichtigung ihrer (nivellierten) Steuer- bzw. Umlageinnahmen, ihrer Schlüsselzuweisungen und ihrer Umlageausgaben, finanziell dasteht.

Stadt/Markt/Gemeinde	Finanzkraft				
	2018	2019	2020	2021	2022
	in 1.000 €				
1	2	3	4	5	6
Altendorf	512	557	580	582	588
Bodenwöhr	2.701	2.810	3.204	2.931	3.063
Bruck i.d.OPf., M	2.603	2.934	3.184	3.200	3.003
Burglengenfeld, St	8.312	8.678	9.613	9.270	10.119
Dieterskirchen	580	639	664	644	683
Fensterbach	1.484	1.646	1.698	1.691	1.763
Gleiritsch	366	404	421	421	421
Guteneck	479	523	554	539	554
Maxhütte-Haidh., St	6.857	7.327	8.280	8.024	9.046
Nabburg, St	3.891	4.169	4.416	4.443	4.462
Neukirchen-Balb.,M	622	699	745	728	764
Neunburg v.W., St	6.466	5.996	6.490	6.172	6.922
Niedermurach	728	777	812	789	835
Nittenau, St	5.201	6.073	6.238	6.152	6.404
Oberviechtach, St	2.983	3.112	3.408	3.330	3.479
Pfreimd, St	3.308	3.542	3.708	3.706	3.955
Schmidgaden	1.647	1.785	1.973	1.878	2.023
Schönsee, St	1.487	1.732	1.740	1.681	1.661
Schwandorf, GKSt	18.998	21.009	21.317	22.151	22.560
Schwarzach b. Nab.	843	885	948	925	940
Schwarzenfeld, M	3.820	4.034	4.231	4.178	4.670
Schwarzhofen, M	822	870	954	911	945
Stadlern	369	291	369	302	386
Steinberg am See	1.095	1.187	1.246	1.267	1.369
Stulln	1.532	1.233	1.309	1.521	1.463
Teublitz, St	4.270	4.599	5.143	4.996	5.367
Teunz	1.063	1.203	1.237	1.181	1.285
Thanstein	554	598	620	610	627
Trausnitz	525	577	641	632	617
Wackersdorf	7.653	7.829	7.989	8.627	9.063
Weiding	298	311	317	310	308
Wernberg-Köblitz, M	3.550	3.928	4.055	3.808	3.790
Winklarn, M	834	897	921	896	1.255
Summe:	88.292	96.453	102.854	109.025	114.390

= Verbesserung zum Vorjahr

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistische Daten 26.01.2024

Entwicklung der Schülerzahlen

Schule	Schuljahr							+ / - zum Vorjahr
	17/18	18/19	19/20	20/21	21/22	22/23	23/24	
RS BUL	618	606	591	612	631	684	669	- 15
RS NAB	676	700	680	673	665	655	662	+ 7
RS NEN	578	530	510	509	493	465	464	- 1
RS SAD	441	393	360	335	343	354	344	- 10
RS gesamt:	2.313	2.229	2.141	2.129	2.132	2.158	2.139	- 19
Gym BUL	779	773	797	840	874	930	976	+ 46
Gym NAB	738	717	666	655	638	610	570	- 40
Gym NIT	541	560	565	646	666	681	709	+ 28
Gym OVI	675	662	656	683	657	657	616	- 41
Gym SAD	662	648	631	680	706	711	719	+ 8
Gym gesamt:	3.395	3.360	3.315	3.504	3.541	3.589	3.590	+ 1
Wirtschaftsschule	67	72	88	96	97	108	128	+ 20
FOS SAD	460	454	433	431	404	443	442	- 1
BOS SAD	80	52	66	61	41	26	22	- 4
BS SAD	1.828	1.776	1.771	1.685	1.651	1.696	1.608	- 88
BS NAB	571	551	526	486	446	439	478	+ 39
BS NEN	476	534	527	531	538	576	638	+ 62
BFS OVI	153	140	142	125	99	96	90	- 6
Berufl. Schulzentrum gesamt:	3.635	3.579	3.553	3.415	3.276	3.384	3.406	+ 22
LWS NAB	38	33	38	42	41	15	20	+ 5
SPFZ M.-H.	91	93	92	92	99	111	124	+ 13
SPFZ NAB	123	108	104	118	108	107	131	+ 24
SPFZ NIT	79	85	82	78	85	95	88	- 7
SPFZ SAD	115	113	119	119	119	137	148	+ 11
SPFZ gesamt:	408	399	397	407	411	450	491	+ 41
Gesamt:	9.789	9.600	9.444	9.497	9.401	9.596	9.646	+ 50

Im Schuljahr 1979/1980 besuchten mit 12.425 die meisten, im Schuljahr 1990/1991 mit 8.690 die wenigsten Schülerinnen und Schüler die Landkreisschulen.